DAS KIRCHENWESEN

DER

STADT HANAU A. M. IM MITTELALTER.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER ORGANISATION DER STÄDTISCHEN PFARRKIRCHEN UND STIFTSKIRCHEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

VORGELEGT

VON

~~PFARRER~~ FRIEDRICH Ludwig HECK

ZU HÜTTENGESÄSS.

SONDERABDRUCK AUS DER ZEITSCHRIFT DES VEREINS FÜR HESSISCHE GESCHICHTE UND LANDESKUNDE.

BAND 46 (1912).

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. W. Goetz.

20. Juli 1911.

Druck von Gebr. Schönhoven, Cassel.

Inhaltsverzeichnis.

Anhang.

Quellen und Literatur.

A.M. = Königliches Staatsarchiv zu Marburg. Die dortigen Urkunden sind nach den Registerbüchern unter Seitenangabe angeführt.

Bernhard = Bernhard, Joh. Adam, Hanauer Kirchengeschichte bis 1642. Manuskript ohne Titel aus 1734/35. Abschrift im Archiv des Geschichtsvereins zu Hanau.

Brammerell = Brammerell, Friedrich, Weitere Ausführung der Geschichte von der Kirchenreformation in der Grafschaft Hanau-Münzenberg vom Jahre 1523—1610. Erstes Stück mit Beylagen von Lit. A. bis Lit. O. Hanau 1782. 8°, 28 S.

Calaminus = Calaminus, A., Nachricht über die Gründung der evangelischen Marienkirche und Johanniskirche zu Hanau. Hanau 1858.

Hinschius = Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Bd. I—IV. Berlin 1869—88.

Junghans = Junghans, W., Kurze Geschichte des Kreises und der Stadt Hanau. Hanau 1887.

Müller = Müller, K., Kirchengeschichte. Bd. I u. II. Tübingen 1892—1902.

Derselbe, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter. Beitrag zur Geschichte der Organisation der Pfarrkirchen. Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte. N. F. XVI, 237—326, auch S. A. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1907. 90 S. Die Seitenzahlen des Sonderabdruckes sind in [ ] jedesmal beigefügt.

Derselbe, Luther und Karlstadt. Tübingen, 1907.

R. I—IV (Die arab. Ziffern daneben bedeuten die Nummern der Urkunden.) = Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven. Hessisches Urkundenbuch. Abt. 2. Reimer, H., Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. Bd. I—IV. Leipzig, 1891—1897. 8°.

Schäfer = Schäfer, Heinrich, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. 3. Heft der kirchenrechtlichen Abhandlungen herausg. von Ulr. Stutz. Stuttgart 1903.

Schiele = Schiele, F. M., Die Reformation des Klosters Schlüchtern. Tübingen 1907.

Würdtwein = Würdtwein, Steph., Dioecesis Moguntina. Commentationes XI. Tom. I—IV. Mannheim 1768—1790. 4°.

Zi. = Zimmermann, Ernst J., Hanau Stadt und Land. Hanau 1903, 8°.

I.

Die älteste Geschichte Hanaus und seiner Pfarrkirche Unser Frauen im Kinzdorf, bis 1434.

Die älteste Geschichte der späteren Stadt Hanau und ihres Kirchenwesens beginnt verhältnismäßig spät, erst mit dem Jahre 1234. In einer Urkunde aus diesem Jahre[1]) tut Reinhard von Hagenowe kund, daß er und sein Bruder Heinrich in Gegenwart des Mainzer Erzbischofs, des Bingener Propstes und des Dekans der größeren Mainzer Kirche ihr Erbe geteilt haben, wobei der Bruder die Burg in Dorenfelt mit allem Zubehör, er selbst aber die Burg in Hagenowen mit allen dazugehörigen Werten bekommen habe, und daß er die Burg Hanau mit allem, was ihm durch Erbrecht zugefallen und gehöre, zur Tilgung seiner und seiner Eltern Sünden dem Cistercienserorden und der Eberbacher Kirche geschenkt habe, so, daß ohne allen Widerspruch seines Bruders eine Kirche desselben Ordens gebaut werden solle in der ihm bestimmten Burg Hagenôwe.

E. J. Zimmermann bezieht diese Schenkung auf den Bau einer Kirche in der Burg Hanau im weiteren Sinne, also auf dem Gelände vor der Burg, wo heute die Altstadt Hanau steht, und behauptet nun, Kloster Eberbach habe hier im Jahre 1234 tatsächlich eine Kirche bezw. Kapelle gebaut, aus der durch spätere Erweiterungen und Umbauten die heutige Marienkirche entstanden sei[2]).

Nun ist aber weder jemals in der Burg Hanau eine Kirche durch das Cistercienserkloster Eberbach gebaut worden, noch auch läßt sich die Erbauung der 1316 zuerst urkundlich erwähnten Maria-Magdalenenkirche[3])

[1]) R. I, 184.
[2]) Zi. 23, Z. 19/20.
[3]) R. II, 167.

[späteren Marienkirche] durch Kloster Eberbach nachweisen. Außer der Urkunde von 1234 ist keine Beziehung von Burg und späterer Stadt Hanau zu Kloster Eberbach vorhanden. Irgendwelche Abhängigkeit der Maria-Magdalenenkirche von Eberbach oder Zugehörigkeit zu den Cisterciensern müßte doch an einer Stelle wenigstens einmal zu Tage getreten sein. Es ist dies aber nicht der Fall. Man darf m. E. schon hieraus schließen, daß der Zweck der Schenkung Reinhards von Hanau nicht zur Ausführung gekommen ist. Diese Annahme wird auch durch den eigenartigen Charakter der Urkunde von 1234 bestärkt, auf den Reimer mit Recht hinweist[1]). Merkwürdig ist die Zurückführung der Schenkung auf einen besonderen göttlichen Befehl[2]). Hat Reinhard in einem Traum die göttliche Weisung zu dieser Schenkung empfangen, hat er eine Erscheinung, eine Vision gehabt, eine göttliche Stimme gehört zu haben geglaubt? oder ist an eine unbewußte Suggestion durch einen Beichtvater, der möglicherweise Cistercienser war, zu denken? Merkwürdig ist ferner der Umstand, daß kein Mitglied der Verwandtschaft bei der Schenkung als Zeuge zugegen gewesen, sondern außer dem Erzbischof und dem Propst von Bingen nur die Äbte der beiden Cistercienserklöster Eberbach und Arnsburg. Man wird wohl mit Grund den Widerspruch der Verwandten, besonders des Bruders Heinrich, gegen die Schenkung befürchtet haben[3]).

Heinrich (II.), der seinem Bruder Reinhard (III.) 1234 folgt, hat nun auffallenderweise bald danach an Eberbach Schenkungen gemacht, worüber zwar keine Originalurkunde da ist, aber die Bestätigung seines Neffen und Nachfolgers vom Jahre 1243[4]). Heinrich II. scheint also tatsächlich die Schenkung seines Bruders Reinhard rückgängig gemacht und Eberbach durch die Wachenbuchener Güter entschädigt zu haben. Jedenfalls befinden sich Burg Hanau und nächste Umgebung schon 1237 wieder völlig im Besitz der Herren von Hanau[5]).

[1]) Zi. 793, Berichtigung und Nachtrag zu XLV.

[2]) „divina aspiratione sufultus.“

[3]) Zu diesem Schluß berechtigen die Worte der Urkunde: „sine omni contradictione fratris mei“.

[4]) R. I, 226.

[5]) Zi. 23. — R. I, 199. Hier nennt sich Heinrich II. „de Hagenowe“, und unter den Zeugen heißt er „nobilis de Hagenowe et de Dorfelden“, wozu Anm. 2 sagt: „hier ist also die von Reinhard von H. in der Urkunde von 1234 verkündete Erbtheilung nicht mehr in Gültigkeit“.

Es ist also in Hanau 1234 oder später keine Klosterkirche gebaut worden.

Wo lag nun die Burg Hagenowe, und wie war ihr Bezirk besiedelt? Die Kinzig bildet in ihrem untersten Lauf ein Knie nach Norden — die sogenannte krumme Kinzig, — ehe sie in südlicher Richtung dem Main zuströmt. Durch den Main im Süden, die Kinzig und die krumme Kinzig im Westen, Norden und Nordosten wird ein nur im Osten offenes und zugängliches Gebiet abgegrenzt, das ich die Halbinsel Hanau nennen möchte. Auf dem rechten Kinzigufer lag der Wald Hagenowe. Der Name besagt: „umhegter Wald an oder in der Au", d. h. dem sich weit am Main hinaufziehenden fruchtbaren Wiesengelände, welches den beiden Auheim unweit Hanau den Namen gegeben hat[1]. Der Wald Hagenowe wird schon früh urkundlich erwähnt[2]. Er ist 1277 von Mainz an Hanau gekommen[3]. Auch auf das linke Ufer der krummen Kinzig erstreckte er sich und bedeckte die durch diese im Osten, Norden und Westen, sowie Gräben im Süden gebildete Insel Hagenowe[4]. Hier lag die Burg Hagenowe, eine feste Wasserburg, vielleicht schon im 12. Jahrhundert, in der Frühzeit des deutschen Burgenbaus errichtet, wie die kurz vor 1190 begonnene Burg zu Gelnhausen. Sie beherrschte nicht nur die Insel Hagenowe, sondern die ganze Halbinsel Hanau. Kein Wunder, daß das Haus Hagenowe diesen strategisch hervorragend wichtigen Punkt nicht an Kloster Eberbach verlieren mochte, sondern festhielt und durch weitere Befestigungen (Stadt Hanau) noch zu verstärken suchte, ja von 1436 an zur Residenz erhob[5]. Burg Hanau hat eine Kapelle mit einem dem heiligen Martin geweihten Altar gehabt, wahrscheinlich so alt wie die Burg selbst, obwohl verhältnismäßig spät zum ersten Mal erwähnt[6].

Die nächste Ansiedlung im Bezirk der Burg auf der Halbinsel Hanau war das Kinzdorf. Es lag in dem, vom Main im Süden und der alten Kinzigmündung — dem heutigen Mainkanal — im Westen gebildeten Winkel, von

[1]) Zi. XLVII. Vgl. die Kartenskizze, Anhang Nr. 1.
[2]) R. I, 99 (i. J. 1160).
[3]) R. I, 551.
[4]) R. I, 146 (i. J. 1222).
[5]) Vorher residierten die Herrn von Hanau seit 1262 zu Windecken. Zi. 26 u. 50.
[6]) R. II, 642 (1344: „ad altare in castro Hanowe"), R. III, 89 (1353: „ein achtel uf dii burg sent Mertin eim capplan").

beiden Wasserläufen etwas abgerückt, da die häufigen Überschwemmungen der flachen Ufer ein näheres Herankommen verboten. Wenn der Name des Kinzdorfes auch vor 1338 nicht vorkommt [1]), so sind Kinzdorf und seine Kirche doch bedeutend älter. Es hat eine Pfarrei, eine Pfarrkirche [2]), der heiligen Jungfrau Maria geweiht [3]), und einen, ihr gleichfalls geweihten Altar [4]). Vorausgesetzt, daß die Kinzdorfer Pfarrkirche keine bedeutenderen Umbauten erlitten hat, besaß sie — wie aus einer farbigen Zeichnung vom Jahre 1597 im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg hervorgeht — 3 schlanke gothische Fenster am Schiff, ein sechseckiges Chor und einen Dachreiter statt des Turmes [5]).

Wann das Kinzdorf entstanden und wann bezw. von wem seine Kirche gebaut worden, läßt sich nicht mehr sagen [6]). Die Bewohner des Kinzdorfes waren neben Ackerbauern meist Fischer und Schiffer, wie aus der Lage des Dorfes und dem Vorhandensein eines Altares des Fischerheiligen St. Nicolaus in der Kirche geschlossen werden kann (R. III, 89, a. 1353. S. 93, Z. 34). Da St. Nicolaus außerdem allgemein auch als Brückenheiliger verehrt wurde, war die Kinzdorfer Kirche vielleicht ursprünglich Brückenkapelle an den wichtigen Übergängen über die Kinzig nach Westen gen Frankfurt und Mainz und über den Main nach Süden, wo einst schon eine hölzerne Römerbrücke die Verbindung von Nord und Süd hergestellt hatte. Wer sie dann zur Pfarrkirche gemacht hat, darüber läßt sich nichts Bestimmtes mehr feststellen. Nach sonstigen Beispielen war es wohl der Grundherr, der ihr die Pfarrechte beilegte und die Bewohner eines bestimmten Gebietes an sie band, um sich den Anteil des Kircheneigentümers an den beträchtlichen Einkünften zu sichern, die gerade einer Pfarrkirche zufließen mußten.

---

[1]) Erste Bezeugung: R. II, 514 (1338).

[2]) R. II, 238 (1322).

[3]) R. III, 480, Z. 16 u. 28/29.

[4]) R. II, 514, S. 490, Z. 35/36. III, 438, S. 488, Z. 38/39.

[5]) Bei Zi. nachgebildet in der Beilage zwischen S. 658 u. 659.

[6]) Die Behauptung von W. Junghans, S. 153, das Kinzdorf und seine Kirche seien schon im 8. Jahrhundert vorhanden gewesen, ist mangels entsprechender Urkunden unbewiesen und unbeweisbar. Auch Zimmermanns Identifizierung der Kinzdorfer Frauenkirche mit der R. I, 9 erwähnten „basilica . . . s. Marie . .“ aus dem Jahre 793 (Zi. Einleitung S. LXXXI u. II) ist mindestens sehr gewagt. Reimer hat diese Urkunde (R. I, 9), wie auch die Nr. 24 (v. J. 826), deshalb auch auf die Marienkirche zu Dörnigheim bezogen und nicht auf die Kinzdorfer Marienkirche.

Die Burg Hanau lag in der Pfarrei Unser lieben Frauen im Kinzdorf[1]). Die Pfarrkirche Kinzdorf[2]) oder Kindisdorf[3]) gehörte kirchlich zum Sprengel des Erzbischofs von Mainz[4]), innerhalb dieses wieder zum Archidiakonat der Propstei des Kollegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, und zwar mit 7 hanauischen Landkirchen: Rumpenheim, Niederrodenbach, Altenhaßlau, Bieber, Lohrhaupten, Kempfenbrunn und Somborn zum Dekanat Rottgau[5]), während das übrige hanauer Land größtenteils zu den Archidiakonaten der Propsteien der Kollegiatstifter St. Maria zu den Stufen in Mainz und St. Peter außer Mainz gehörte.

Im Lauf des 13. Jahrhunderts wuchs vor den Toren der Burg Hanau eine neue Ansiedlung empor: das Dorf Hanau. Vielleicht war es schon 1234 vorhanden. 1266 ist es zuerst mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit nachzuweisen[6]). Denn in diesem Jahre wird inmitten einer ganzen Reihe von Dörfern, in denen Philipp von Falkenstein Güter besaß, die er dem Stift Fulda zu Lehen auftrug, auch Hanau aufgeführt und zwar so, daß man m. E. nur an ein Dorf Hanau denken kann[7]).

---

[1]) R. III, 480 (i. J. 1364). Hier ist der Burgkaplan einer der 5 Gesellen des Pfarrers.

[2]) R. II, 514, 14/12 1338: „ecclesia parrochialis Kinzdorf extra muros opidi Hanauwe".

[3]) R. II, 515, 19/12 1338. Hier ist das Regest falsch. Denn es handelt sich nur um die erzbischöfliche Bestätigung zur Ausstattung der Vikarie, nicht der Errichtung und Stiftung des Altars. Der Wortlaut der Urkunde, „ereccionem, instauracionem et dotacionem altaris beate M. v.", ist allerdings irreführend. Aber Nr. 515 ist die Bestätigung zu 514, und 514 handelt es sich nur um die Ausstattung einer Vikarie, nicht um eine Altarstiftung.

[4]) R. II, 238, S. 219, Z. 19—21: „dummodo loci . . . archiepiscopatus (!) Maguntinensis, ubi dicta ecclesia consistit, voluntas ad id accesserit et consensus." (Urk. von 1322.) R. II, 515 (Urk. von 1338).

[5]) Der Sitz des Dekanats Rottgau scheint dauernd in Seligenstadt a. M. gewesen zu sein, vgl. R. II, 633 (i. J. 1343), S. 624, Z. 4/5: „item cappitulo plebanorum in Selgenstad V marcas". — Zi. 214 ff. in der Priesterordnung des Grafen Reinhard von 1434 S. 216 die Anordnung: Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Altaristen oder der Altaristen unter einander sollen zum Austrag gebracht werden vor ihrem „dechen und diffinitores des Cappittels zu Selginstad". — Vgl. endlich noch den Streit mit dem Ruralkapitel Rottgau infolge der Erhebung der Hanauer Pfarrkirche zu einem Kollegiatstift, 1497—99.

[6]) R. I, 416.

[7]) a. a. O.: „in Hagenawe quatuor mansos et mediam partem silvarum ibidem et mediam piscariam." Handelte es sich um die Burg H., so würde hier stehen: ‚in castro Hagenowe', wie sonst

Dorf Hanau gehörte selbstverständlich zur Kinzdorfer Parochie. Bei der geringen Entfernung von der Pfarrkirche Unser lieben Frauen im Kinzdorf ist es fraglich, ob das Dorf schon früh eine Kapelle gebraucht hat.

Am 2. Februar 1303 erhob König Albrecht I. aus Dankbarkeit für die treuen Dienste, die Ulrich I. von Hanau ihm als Landvogt der Wetterau[1]) geleistet, Hanau zur Stadt, indem er ihm dieselben Freiheiten, Rechte, Gewohnheiten und Vergünstigungen verlieh, deren sich das benachbarte Frankfurt erfreute, dazu noch einen Wochenmarkt für den allgemeinen Verkehr an jedem Mittwoch[2]). Wenn Hanau hier ein fester Platz [opidum] genannt wird, so ist daraus noch nicht mit Calaminus[3]) zu schließen, daß es bereits 1303 befestigt gewesen sei. Es war eben, obwohl damals noch ein offenes Dorf, dennoch ein fester Platz, fest durch seine ganze Lage auf der von Kinzig und Main gebildeten Halbinsel und durch die unmittelbare Nähe der diese beherrschenden Burg Hagenowe. Das Recht, sich mit Toren, Türmen, Mauern und Gräben zu umgeben, erhielt Hanau erst durch die Urkunde von 1303[4]). Die Befestigung ist wohl bald in Angriff genommen worden. Jedenfalls ist sie 1338 längst fertig[5]). Der neue Markt wird Mittwochs auf herrschaftlichem Grund und Boden in unmittelbarer Nähe der marktherrlichen Burg gehalten, neben der

immer; käme der Wald H. in Betracht, so hieße es: ,in silva Hagenowe' und würde wohl auch der ganze Wortlaut der Stelle etwas anders sein, statt silvarum — silvae.

[1]) R. I, 808; II, 22.

[2]) R. II, 23, Zi. 29 und Beilage vorher. Seit Ende des 12. Jahrhunderts kommt neben der Neuerbauung von Städten diese Art der Stadtgründung in Anwendung: man errichtete vielfach nicht neben einer bäuerlichen Ansiedlung eine neue Stadt, sondern verlieh einer bereits vorhandenen Dorfansiedlung das Stadtrecht. Vgl. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis [Lpz. 1897] S. 144.

[3]) Calaminus.

[4]) Vgl. Rietschel a. a. O. (siehe oben Anm. 2) S. 150: „Die Stadt ist befestigt, der Markt nicht. Die Stadt ist ein Markt, der zugleich Burg ist." S. 151: „Das Befestigungsrecht erscheint geradezu als das städtische Vorrecht." Vgl. auch R. III, 569, wo Kaiser Karl Ulrich von Hanau i. J. 1368 für seine Dörfer Marköbel, Bruchköbel, Dorfelden und Schafheim die Freiheiten und Rechte von Hanau und Windecken gewährt und ihm erlaubt, sie zu Städten und Märkten zu machen und mit Toren, Türmen, Mauern und Gräben zu befestigen.

[5]) R. II, 514 hat Kinzdorf die nähere Bezeichnung: „extra muros opidi Hanauwe". Vgl. auch den interessanten Aufsatz des verdienten Forschers Hanauer Geschichte, Prof. Dr. Suchier, über „die alte Stadtmauer" in der Festschrift des Hanauer Geschichtsvereins zum 600jährigen Jubiläum der Erhebung Alt-Hanaus zur Stadt. Hanau 1903.

er errichtet ist und von der er den Namen hat[1]). Die Besucher des Marktes stehen beim Kommen und Gehen für ihre Person und ihre Sachen unter Königsschutz mit dem Vorrecht der Marktfreiheit[2]).

Mit dem Anwachsen der Stadt infolge des Marktprivilegs erwachte bald das Bedürfnis nach einer Stadt- bzw. Marktkirche. Sie wird vom Grundherrn, der später stets das Patronatrecht über die Kirche und ihre Stellen hatte, auf seinem Grund und Boden errichtet worden sein. Die Zeit ihrer Erbauung läßt sich nicht mehr feststellen. Sie war der h. Maria Magdalena geweiht und lag in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes, des heutigen „Altstädter Marktes“. 1316 wird sie zuerst erwähnt, in einem Ablaßbrief[3]). Der Ablaß wird gewährt allen wahrhaft Bußfertigen und Gläubigen, welche die Kirche am Fest der h. Maria selbst und an allen einzelnen Festen der glorreichen Jungfrau, und an den Festen der Geburt, Auferstehung, Himmelfahrt des Herrn und Pfingsten, des h. Johannes des Täufers, Martins und Nicolaus, der Katharine, Agathe, Margarethe, aller Apostel, Allerheiligen und an Kirchweih der Kirche selbst und in den Oktaven der genannten Feste besuchen zwecks Gelübde und Gebet, oder ihr etwas vermachen auf dem Sterbebett, oder für Herrn Ulrich von Hanau und seine Gemahlin ein Vaterunser mit englischem Gruß beten, oder die zum Bau, Geleucht oder anderen notwendigen Dingen der Kirche etwas beisteuern würden. Daraus ist zu schließen, daß die Maria-Magdalenenkirche 1316 noch in der Vollendung begriffen war und die Ablaßgelder brauchte. Aus einem weiteren Ablaßbrief von 1322[4]) geht hervor, was an sich schon wahrscheinlich ist, daß sie keine Parochialrechte hat. Denn hier wird als Pfarrkirche die Marienkirche im Kinzdorf genannt, wenn auch Kinzdorf nicht namentlich erwähnt ist, sondern

---

[1]) Vgl. Rietschel a. a. O. S. 41, 49, 125, 131.

[2]) Der Marktfriede war ein Personalfriede. Die Marktleute standen beim Kommen und Gehen, unterwegs und auf dem Markte unter Königsschutz. Vergehen gegen sie wurden mit dem Königsbann bestraft. Während der Marktzeit waren sie durch den Marktfrieden vor zivilen Klagen wie vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt. Der Marktfriede unterstellte den Marktbesucher für die Dauer seiner Marktfahrt dem Marktgericht (= dem Stadtgericht zur Marktzeit).

[3]) R. II, 167. Sie heißt hier: „ecclesia beate Marie Magdalene in Haynoe Maguntine diocesis“.

[4]) R. II, 238.

dafür Haynowe im weiteren Sinne steht[1]). Alle Beerdigungen der Parochie Hanau waren auf dem Friedhof bei der Kinzdorfer Pfarrkirche [dem „cymiterium dicte ecclesie"].

Die Stadt Hanau hat schon früh auch ein Hospital erhalten. 1334 kommt es zuerst urkundlich vor und heißt hier[2]), wie auch später bis ins 17. Jahrhundert hinein „der Spital". Wann ist es entstanden? Vor 1323 dürfte seine Gründung nicht zurückreichen. Denn sonst würde Ulrich II. von Hanau in seinem Testament von 1323[3]), worin er u. a. über 30 Klöster in der Wetterau und ihrer Umgebung, sowie auch die Kirche zu Hanau bedachte, wohl das Hanauer Spital nicht übergangen haben[4]).

Demnach wäre das Spital zwischen 1323 und 1333 entstanden. 1334 ist es bereits organisiert, an seiner Spitze steht ein Spitalmeister namens Lutze[5]). Es lag dicht am Kinzdorfer Tor, in der heutigen Marktstraße, auf dem Platz, wo jetzt das Gasthaus zur Sonne steht. Es war dem h. Geist, dem Spender der christlichen Liebe geweiht[6]),

---

[1]) Die Stelle heißt wörtlich so: „Cupientes igitur, ut (ecclesia parrochialis in Haynowe in honorem beate Marie virginis dedicata, capelle) et altaria sanctarum (Marie Magdalene et Barbare) in dictis (capellis) congruis honoribus frequententur . . ." Die Stelle ist nicht ganz leicht verständlich. Es scheint noch eine Barbarakapelle in Hanau gestanden zu haben. Aber dies hier wäre dann ihre einzige Bezeugung; sonst wird sie nirgends erwähnt. Vielleicht ist sie früh eingegangen. Unter Hanau im weiteren Sinne verstehe ich die Halbinsel Hanau mit Burg, Stadt und Kinzdorf, die Parochie Hanau. In letzterem Sinne ist Hanawe offenbar auch in R. IV, 301 gebraucht, wo es Z. 17/18 heißt: „novi altaris sancti Bartholomei site in cappella beate Marie Magdalene in Hanawe . . ., worauf Z. 22 Bezug genommen wird mit den Worten: „absque preiudicio (plebani et) ecclesie parrochialis predicte". Da die Maria Magdalenenkirche oben cappella genannt wird, kann sich „ecclesie parrochialis predicte", Z. 22, nicht auf sie beziehen, sondern nur auf Hanawe. Es muß hier also „in Hanawe" bedeuten: „in der Parochie, in dem Pfarrkirchensprengel Hanau". Vgl. auch den Revers Wenzchin 1460 (Würdtwein, Dioec. Mog. comm. IV S. 836/7 Nr. V), wo W. „mit sankt Nicolausaltare in de pharkirchen Kyntzdorff zu Hanau gelegen" belehnt wird. Also auch Kyntzdorff, obwohl außerhalb der Mauern Hanaus, liegt zu Hanau, d. h. in der Parochie Hanau.

[2]) R. II, 420.

[3]) R. II, 252.

[4]) Bernhard „historiola des Hanauer Spitals" (Manuskript vom Ende des 18. Jahrhunderts im Archiv des Hanauer Geschichtsvereins zu Hanau).

[5]) Vgl. Anm. 1 und Anhang Nr. 4 VI. Verzeichnis der Spitalmeister.

[6]) R. II, 482, S. 456, Z. 8 u. 9.

und für Sieche[1]), Arme[2]), Alte, Waisen und durchreisende Fremde bestimmt. Das Spital hatte eine der h. Elisabeth geweihte Kapelle, die wohl gleichzeitig mit ihm erbaut war[3]). Sie war pekuniär eng mit der Spitalverwaltung verknüpft, insofern der Spitalherr (Kaplan) u. a. 3 Achtel Korn aus den Einkünften des Spitals bekam und dieses auch die Kapelle und ihre Einrichtung in Bau und Besserung erhielt[4]). Einen besonderen Friedhof hatte das Spital nicht, seine Toten wurden wie sämtliche Verstorbene der Parochie Hanau auf dem Kinzdorfer Friedhof begraben.

Von wem ist das Hanauer Hospital ins Leben gerufen worden? Wenn man berücksichtigt, daß Ulrich II. von Hanau († 1346) das Spital, wohl bei seiner Gründung, reich beschenkt hatte[5]), auch das Präsentationsrecht zur Kaplanstelle der Elisabethkapelle in ihm besaß und in Erwägung zieht, daß auch die Stadt bei der Spitalverwaltung mitzureden hatte[6]), so ist zu vermuten, daß die Errichtung und Dotierung des Spitals und seiner Kapelle ein gemeinsames Werk des Landesherrn und der Stadt gewesen sei. An eine Gründung aus kirchlichen Mitteln ist nicht wohl zu denken, da solche in Hanau zu Anfang des 14. Jahrhunderts in irgendwie nennenswertem oder verfügbarem Umfang nicht vorhanden waren. Selbstverständlich war das Spital der kirchlichen Oberaufsicht unterstellt. So war z. B. zur Verlegung nach seinem jetzigen Platz i. J. 1501 die Genehmigung des Erzbischofs von Mainz notwendig und wurde auf Ersuchen auch durch den Generalvikar erteilt[7]). Zum Unterhalt des Spitals dienten

---

[1]) R. IV, 134 „den armen Sychen zu Hülfe". R. II, 482, S. 456, Z. 27 „infirmis".

[2]) R. II, 482, S. 456, Z. 33/34 „qui pauperes in dicto hospitali existentes pie visitaverint".

[3]) Erste Bezeugung: R. II, 482, S. 456, Z. 9 (1337). R. II, 589. III, 390.

[4]) Zi. 275 unten.

[5]) R. II, 420, mit dem Greffengut in Auheim, das der Herr von Hanau „an dene spittal gegebin hait, der da liiget in der stat zu Hanauwe"; das Gut hieß „hiie vormals der Greffengut".

[6]) Bei R. II, 420, Verleihung des Greffengutes durch den Spitalmeister Lutze, siegelt die Stadt Hanau mit („sub sigillo Hanauwe civitatis"), und fungiert „Helekutze schultheisz ibidem" als testis. Auch R. IV, 134 hängen bei einer Schenkung ans Spital „Heinrich Guffer, schultheize zu Hanauwe, Girlach Harten unde Henne Blanckyn, burgermeistere zü Hanauwe, und die scheffen daselbst . . . der stede gemeyne ingesigel" an die Urkunde.

[7]) Zi. 359 in dem „Nachtrag zum Spital" auf Grund von Bernhardts „Historiola des Hanauischen Spitals".

der Ertrag des ihm gestifteten Grundbesitzes und der ihm geschenkten Gülten [1]). Dazu kamen einmalige Gaben, deren Zufluß durch Ablässe vergrößert wurde [2]). Mitte des 14. Jahrhunderts war das Spital schon in der Lage, Ludwig von Hanau, Domherrn zu Speier, 200 Pfd. Heller zu leihen, wogegen er die damals üblichen 10 % Zinsen mit 20 Pfd. Heller aus der Bede zu Hanau anwies [3]).

Die Verwaltung des Spitalvermögens lag zunächst in den Händen des Spitalmeisters, der mit seiner Frau und einer Magd (von 1495 an waren es 2) die Wirtschaft führte und die Kranken und Pfründner versorgte [4]). Dazu kam noch ein Pfleger [procurator] des Spitals. Beim ersten Auftauchen dieses Namens in den Urkunden [5]) kann man zweifelhaft sein, ob „Meister“ und „Pfleger“ verschiedene Personen und Ämter bezeichnen, oder gleichbedeutende Begriffe sind. Von 1370 an sind es jedenfalls zwei unterschiedliche Personen und Ämter [6]).

Als um 1370 das Spital abbrannte, wurden die Mittel zum Wiederaufbau ganz oder teilweise durch Kollekten aufgebracht [7]).

Noch eine kleine Kapelle (oder Häuschen) an der Straße vor Hanau ist zu erwähnen, der Kardinal Pileus auf Bitten Ulrichs von Hanau i. J. 1380 einen Ablaß von

---

[1]) z. B. Zi. 361, Urkunde von 1337: Heinrich auf der Burg, Kaplan zu Windecken vermacht dem Spital zu Hanau (XX Achtel Korngeld) eine Korngült zu einem Seelgedächtnis.

[2]) 1337: R. II, 482, 1341: R. II, 589. Spitalrechnung von 1471, wo es heißt: „1 gl XII hlr han ich ußgebin für eynen ablaßbrieff, den ich in den Spital erworben han von eynem legaten, der zu Regensburg was in diesem sommer“ Zi. 208 Nr. 4 am Ende. Die Spitalrechnungen sind von 1454 an vorhanden; Archiv des Hanauer Geschichtsvereins zu Hanau.

[3]) R. III, 101 (1354).

[4]) R. II, 420 „Lůtze eyn spittalmeinster zu Hanauwe“.

[5]) R. III, 101. Hier heißt es S. 111, Z. 20/21: „dem spytal zů Hanauwe, odir wer meyster und pleger ist desselben spytals“ und Z. 24—27: .. „wan ich kommen ... zů dem vorgenannten spytalmeyster und pleger des spytals zů Hanawe, so sal he mir dii .... zwenzig phunt .. ledig ... geben ..“. Es ist wohl möglich, daß anfangs unter einfachsten Verhältnissen das Meister- und Pflegeramt in einer Person vereinigt waren. Oder bezieht sich das „he“ im Nachsatz nur auf den Pfleger, der wohl die Kassenverwaltung hatte, während der Meister mehr die Haushaltung und Pflege leitete und die Oberaufsicht (Meister) über das Ganze führte?

[6]) R. III, 613, Z. 32 und 37/38.

[7]) R. III, 613 (1370). Auch 1377 und 1380 wurden noch Kollektenbriefe ausgestellt, der von 1380 wurde außer von dem Herrn von Hanau auch von Pleban, Schultheiß und den Schöffen unterschrieben. Zi. 358/9.

100 Tagen verlieh für alle, welche zu bestimmten Tagen ihre Andacht dort verrichten würden [1]). Vielleicht war sie eine Brückenkapelle und identisch mit der „Kapelle vff der Kintzprucken", von deren Ausbesserung nach Hochwasserschaden eine Stadtbaurechnung von 1552 berichtet [2]), oder es war die alte Barbarakapelle.

Nachdem wir nunmehr sämtliche Kirchen und Kapellen von Hanau kennen gelernt haben, fasse ich die Parochialverhältnisse der Main-Kinzig-Halbinsel oder Halbinsel Hanau, wie ich sie oben genannt habe, noch einmal kurz zusammen: Die Pfarrkirche Hanaus ist Unser lieben Frauen in Kinzdorf, um sie herum liegt der Friedhof der ganzen Parochie, in ihrer Nähe steht das Pfarrhaus. In der Stadt Hanau nahe der Ostmauer steht die Maria-Magdalenenkapelle, am Kinzdorfer Tor das Hospital mit der Elisabethkapelle und in der Burg befindet sich die Martinskapelle. Draußen an der Straße vor Hanau liegt noch ein kleines Kapellchen oder Häuschen, vielleicht die später einmal erwähnte Kapelle auf der Kinzigbrücke oder die Barbarakapelle von 1322. Der Bezirk der Hanauer Parochie ist das ganze Mittelalter hindurch derselbe geblieben. Die kirchliche Einheit und Zusammengehörigkeit der erwähnten Gotteshäuser hat sich unverändert bis in die Reformationszeit hinein erhalten.

Im Kinzdorf war schon vor 1338 neben dem Pfarrer ein Meßpriester tätig. Ein früherer solcher Meßpriester, Pfarrer C.[onrad] in Rumpenheim a. M. [3]) stattet nun 1338 mit Eberhard, dem ehemaligen Koch Ulrichs II. von Hanau zusammen diese Vikarie oder ewige Messe am Altar der heiligen Jungfrau in der Pfarrkirche Kinzdorf aus [4]). Zur Pfründe [5]) gehört u. a. Eberhards Hof in Mittelbuchen mit allem Zubehör an Land und Weinbergen, sowie in Hanau 29 Joch Land. Rektor C. gab zur Ausstattung die Einkünfte von 6 Achteln Weizen. Noch ein Dritter beteiligte sich bei der Ausstattung, der Müller (oder Bäcker) Wůrclo in Hanau, der zur Pfründe das zweite wichtigste Frfordernis für die Vikarstelle hinzufügt,

---

[1]) R. IV, 178.
[2]) Zi. 208, Nr. 5.
[3]) R. II, 514, S. 491, Z. 17 u. 18: „C. rector parrochialis ecclesie in Rumpinheim, olim eiusdem misse sacerdos."
[4]) R. II, 514, S. 490, Z. 34 ff.
[5]) a. a. O. S. 491, Z. 2: „prebendam cuilibet sacerdoti dictam missam celebranti".

indem er die Wohnung für den Vikar schenkt[1]). Das betreffende Haus lag neben der Kapelle in Hanau[2]). In der Urkunde wird auch sogleich das Verhältnis des Marienvicars zum Pfarrer geregelt: Außer den Seelenmessen für die Ausstatter der Vikarie solle ihm obliegen, an den einzelnen Tagen ohne Merkmal Messe zu lesen, wenn er nicht eine erlaubte Abhaltung und Entschuldigung habe. Nur an den Sonn- und Festtagen und wo Leichenbegängnisse in dieser Kirche gehalten würden, dürfe er die genannten Messen nicht vornehmen, wenn nicht die Pfarrmesse durch den Pleban selbst beendet sei. Alle Opfer [Oblationen] an genanntem Altar habe er dem Rektor dortselbst ganz und gar zu überlassen, wenn er ein reines Gewissen behalten wolle. Die Rektoren derselben Kirche solle er in ihren Rechten im einzelnen treu und überall fördern, auch gehalten sein, ihnen und ihren Vertretern beim Krankenbesuch mit der Eucharistie oder andern heiligen Diensten, wann und so oft er in Abwesenheit des Rektors darum ersucht würde, bescheiden zu helfen, wenn er nicht durch andere Verpflichtungen nachweisbar verhindert sei. Danach war dieser Vikar eine Art ständiger Gehilfe und Stellvertreter des Pfarrers von Kinzdorf(-Hanau). Der erste unter diesen Bedingungen angestellte Kaplan in Kinzdorf und — wenn man von dem 1334 (R. II, 420) erwähnten Conrad [sacerdos et capellanus zu Hanauwe] absieht, von dem ungewiß ist, ob er Spitalskaplan war oder eine andere Pfründe innehatte, — zugleich der älteste mit vollem Namen sicher nachweisbare Hanauer Geistliche war Johann de Bruchenbrucken, Diener und Kleriker der Söhne Ulrichs II. von Hanau, der 1342 auf seine Stelle verzichtete und an dessen Statt Ulrich von

---

[1]) a. a. O. S. 491, Z. 13—16: „domum et habitacionem ... sacerdoti ... legavit ... possidendam."

[2]) d. h. der Maria-Magdalenenkapelle. Bis ins 15. Jahrhundert hinein ist sie, wie hier, capella genannt worden, z. B. R. III, 89 (1353); IV, 117 (1378); IV, 180 (1380), 301 (1382), 364 (1384). Zweimal heißt sie „Kirche": R. IV, 24 (1376) „daz alde hus geyn der Kyrchin ubir", und IV, 830 (1399), „husz, das wir han sten bii der Kirchen". Hierin liegt nun der eigentliche Beweis für das von allen Forschern behauptete höhere Alter der Kinzdorfer Kirche gegenüber der Maria-Magdalenenkirche, nämlich in der Tatsache, daß die Kinzdorfer Kirche die Pfarrkirche ist, während die Hanauer Stadtkirche nur eine ihr angeschlossene capella, ein titulus minor. Wären das Kinzdorf und seine Kirche jünger als Dorf (bezw. Stadt) Hanau und die seine, so hätte es dem Grundherrn viel näher gelegen, die Hanauer Kirche zur Pfarrkirche zu machen.

Hanau dem Aschaffenburger Propste den Priester Heinrich Hagdorn präsentierte [1]). Als die Hanauer (Kinzdorfer) Pfarrkirche ins Licht der Geschichte trat, war die Zeit des germanischen Eigenkirchenwesens längst vorüber. Unter Papst Alexander III. (1159—81) und seinem Nachfolger hatte sich die endgültige Abgrenzung zwischen kirchlicher und weltlicher Machtsphäre bezüglich des Kircheneigentums und der kirchlichen Stellen vollzogen: aus dem Kircheneigentum der Fürsten und Grundherrn war der Patronat geworden, aus der Verleihung der Kirche oder des Altars der Vorschlag zur Stelle, die Präsentation. Doch haben sich bei den kleinen Kirchen die alten Verhältnisse mitunter viel länger und zäher als bei den großen, teilweise das ganze Mittelalter hindurch, erhalten [2]). Den Patronat über die Hanauer Kirchen, Kapellen uud geistlichen Stellen hatten die Herren und späteren Grafen von Hanau inne. Dies wird in den Präsentations- und Stiftungsurkunden meist ausdrücklich erwähnt [3]). Bei Altar- und Vikariestiftungen gehörte der Patronat dem Stifter. Dieser konnte ihn dem Grundherrn oder einem Kapitel oder sonst jemandem übertragen [4]). Die Dotationsbriefe enthielten stets eine genaue Angabe über den Inhaber des Patronats der betr. Stelle [5]). Daß der Patronat erblich war, ist z. B. aus R. II, 514 ersichtlich [6]). Trat eine Vakanz ein, so präsentierte der Herr von Hanau in Aschaffenburg eine geeignete Persönlichkeit für die offene Stelle [7]). Der Präsentierte scheint den

---

[1]) R. II, 607.

[2]) K. Müller, Kirchengeschichte Bd. I, § 130, 6, Hinschius II, 628/34. Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch. Bd. II (1910), S. 247 Art. „Eigenkirche“ von E. Stengel.

[3]) z. B. R. II, 642 für den Burgaltar, R. III, 390 für den Altar im Hospital, R. II, 607 für den Marienaltar im Kinzdorf, R. III, 426 für den Dorotheenaltar in Marien Magdalenen. R. IV, 753 Präsentation für den Frühmeßaltar St. Katherinen gibt nur das Regest.

[4]) z. B. A.M. Archive von Consistorien S. 76 (1479) u. S. 98 (1502).

[5]) Das geht z. B. hervor aus R. IV, 301, wo der Erzbischof Adolf von Mainz bei der Bestätigung des Bartholomäusaltars in der Maria-Magdalenenkapelle in Hanau sagt: „Juspatronatus seu presentandi, quociens dictum altare vacare contingerit, reservatum illi vel illis, cui vel quibus in litteris dotacionis desuper confectis extat reservatum“, vgl. auch R. II, 514.

[6]) „nos Ulricus predictus et nostri heredes.“

[7]) Die Adresse lautet verschieden: R. II, 514, 642 „honorabili viro domino . . preposito ecclesie Aschaffenburgensis“; oder R. II, 642 „eius vices gerenti“; oder R. III, 390 „honorabilibus viris, dominis iudicibus ecclesie Aschaffenburgensis“; oder R. IV, 753, 806 „dem Aschaffenburger official“.

Präsentationsbrief persönlich haben vorlegen müssen[1]). Propst bezw. Richter oder Offizial[2]) prüften die Würdigkeit des Bewerbers[3]) und konnten ungeeignete Kandidaten ablehnen z. B bei Irrlehre oder lasterhaftern Lebenswandel. War nichts an dem Bewerber auszusetzen, so beauftragten die Richter der Aschaffenburger Kirche zunächst den Pfarrer [Pleban] in Hanau mit der öffentlichen Bekanntmachung der Präsentation und bestimmten einen Termin zur Erhebung von Einsprüchen. Wurde kein Einspruch erhoben, so beauftragten sie den Pleban mit der Einführung des Geistlichen in sein Amt. Meist genügten 14 Tage bis 3 Wochen zur Erledigung der ganzen Angelegenheit, und da Einsprüche gegen die Wahl des Landesherrn und die Entscheidung der kirchlichen Oberen wohl kaum vorgekommen sind, fielen der Termin zur Erhebung von Einsprüchen und die Anordnung der Einführung oft auf denselben Tag zusammen. Zur Veranschaulichung und als urkundlicher Beleg zu dem Gesagten diene die Übersicht auf S. 16.

Die Verleihung des kirchlichen Amtes lag dem Propst bezw. den Richtern (Offizialen) ob. Sie hatten die Pflicht, die Geistlichen in ihr Amt feierlich einzusetzen oder — wie der technische Ausdruck heißt — zu investieren[4]). Zum Ausweis der erfolgten Investitur erhielt der Geistliche die Proklamationsurkunde und den Investiturbrief[5]).

---

[1]) R. II, 607 (1342) „presencium ostensorem". — Bernh. K. G. S. 25, wo es bei Erwähnung des Conr. ecclesiasticus et notarius Ulrichs heißt: „Die praesentation, die er ihm an das capitel zu Aschaffenburg gegeben und ihn dahin mit abgeschickt, lautet . . ."

[2]) Zum Amt der Offizialen vgl. Müller K. G. I, § 150, 4. Sie traten im 13. Jahrhundert nach der Reform des kirchlichen Prozesses an die Stelle der Archidiakonen. Sie waren kanonistisch geschulte Berufsrichter und wurden die Vertreter des bischöflichen Gerichts. Den alten Schöffen waren sie in allen Punkten überlegen. Infolgedessen übten die kirchlichen Gerichte eine immer wachsende Anziehungskraft auf die Laien aus.

[3]) R. II, 642 „quatenus ipsum de dicto altari investire dignemini". Ähnlich R. III, 390.

[4]) R. II, 607; III, 390; II, 642.

[5]) Beispiele: Würdtwein, comm. IV, S. 825 X eine Proklamation, S. 769 eine „Investura". Der Pfründeninhaber hatte also 3 Urkunden in Händen: die praesentatio, die proclamatio und die investitura. Dies geht hervor aus dem Revers Kopchin, 29/8 1433 A.M. Hanauer Urkunden, Kirchen, Hospitäler etc. S. 163, wo es am Schluß heißt: „wan mir dieß wie vorgeschrieben steet nit eben were in vorgeschriebenem masse zu tun und zu halden, so mochte ich dem vorgenannten herrn oder sinen erben den vorgeschriben elter uffgeben und sulde yne alsdan zu stunt dy präsentatien, proklamatien und die investuren weddir geben."

Ort der Urkunde	Name des Geistlichen	Für welche Pfründe?	Datum der Präsent.	Anordnung der Veröffentlichung	Termin zur Erhebung von Einsprüchen	Anordnung der Einführung	Datum des Reverses
R. II, 607	Heinr. Hagdorn	Marien i. Kinzdorf	12/11 1342	15/11		28/11	
R. III, 390	Gerlach Gufer	Altar im Hospital	27/11 1361	29/11	15/12		
R. IV, 753	Konr. v. Wonnegke	Katherinen-Frühmesse	20/9 1397	30/9		13/10	
R. IV., 806	Joh. von Margkebil	Martinskapelle (Burg)	6/4 1399	10/4	25/4	25/4	
A.M., Kirchen 164/5	Joh. Buschenheym	St. Nicolaus (Kzd.)	18/5 1436				18/5 1436
„ „ Archive 71/72	Phil. Freyse	M. et Bartholomaei	4/7 1462	11/7		23/7	
„ „ Archive 74	H. Krug	S. crucis	15/8 1471				15/8 1471
„ „ Kirchen 184	Helfrich Heyl	St. Martin (Burg)	20/4 1482				22/4 1482
„ „ Archive 81	Jak. Campanator	St. Andreas	5/6 1483	10/6		27/6	5/6 A.M. (Kirchen 184)
„ „ Archive 84/86	K. Lotter	St. Georg	23/1 1486	27/1		3/2	25/1 (Kirchen 186)
„ „ Archive 85	Krug	St. Martin (Burg)	24/1 1486	27/1			25/1 (Kirchen 186)
„ „ Archive 90	Joh. Klinge	Pfarrei	17/9 1495				9/9 1495 (Kirchen 193)

Der erste Geistliche der Parochie war der Pfarrer [1]). Er mußte an den Sonn- und Festtagen, sowie bei Leichenbegängnissen, die in der Kinzdorfer Pfarrkirche gehalten wurden, die Pfarr- oder Frohnmesse bezw. die Seelmesse lesen, die Kranken besuchen, das Abendmahl reichen und andere heilige Dienste verrichten [2]), also alle pfarramtlichen Pflichten erfüllen, vor allem aber die Seelsorge in seiner Parochie ausüben. Ferner hatte er zu predigen, kirchlichen Unterricht zu erteilen [3]), kirchliche Stiftungen zu verwalten [4]), die Kapläne und kirchlichen Beamten seiner Parochie zu beaufsichtigen und die Verantwortung dafür, daß sie ihren Dienst recht ausrichteten; endlich lag ihm die Kontrolle über die kirchlichen Gebäude, den Bau [5]) und den Friedhof [6]) ob. Was sein Einkommen anlangt, so gehörten ihm zunächst alle Opfer [Oblationen], die an den Hochaltar der Kinzdorfer Pfarrkirche gespendet wurden. Dazu kamen als weitere Einnahmequellen der Grundbesitz der ursprünglichen Dotierung der Pfarrei, der große Zehnte vom Getreide, der kleine von Geflügel, Obst und Gartenfrüchten, jährliche Gülten von Häusern, Hofstätten und Gärten, Natural- oder Geldzinsen aus Stiftungen, besonders Seelgeräten und etwaige Gebühren für Amtshandlungen. Belege dafür habe ich außer dem für die Oblationen in den älteren Hanauer Urkunden nicht gefunden [7]). Aber

---

[1]) Er heißt in den Urkunden bald „plebanus" (Leutpriester) z. B. R. II, 514, S. 491, Z. 38, bald „rector", z. B. R. II, 514, S. 492, Z. 2, oder „curatus", z. B. R. IV, 852, S. 779, Z. 3, oder „pherrer", z. B. R. III, 438, S. 488, Z. 34, oder „ein perrer zu Hanauwe", z. B. R. III, 89, Z. 37, oder „ein perer zu Hanawe", z. B. R. III, 480, Z. 17, oder „der pherner zu Hanauwe", z. B. R. IV, 293, Z. 22, oder „der pherrer von Heinauwe", z. B. R. II, 722, Z. 7, oder „der pherrer von Kynczedorf", z. B. R. III, 438, S. 488, Z. 34. Vgl. Schäfer S. 43—78.

[2]) R. II, 514, Urk. von 1338.

[3]) Hinschius II, 294 f.

[4]) z. B. die Ulrichs II. von Hanau R. II, 684.

[5]) Der Bau, „buwe", Kirchenbau, lat. fabrica, war die Kasse, aus der die Unterhaltungskosten für Kirche und Gottesdienst bestritten wurden. An ihn wurden allerlei Werte, vor allem auch Fruchtgülten, luminaria, ornamenta et alia necessaria sacerdotum et altarium gestiftet, so R. II, 238; 482; III, 480. Den Bau verwaltete der Kirchenbaumeister. Nach einem Stadtgerichtsprotokoll aus dem 15. Jahrhundert sollen die Kirchenbaumeister Hanaus aus den Schöffen des Stadtgerichts gewählt werden. Zi. 218. Anm. 2.

[6]) Der Friedhof wird erwähnt R. II, 238.

[7]) R. II, 514, Urk. v. 1338. Hier wird der Marien-Vikar auf sein Gewissen verpflichtet, „omnia et singula sibi in dicto altari ad stolam oblata . . rectori ibidem in toto . . . relinquere".

im großen und ganzen wird es in Hanau so gewesen sein wie anderswo auch. Die Haupteinnahmequellen des Pfarrers sind überall dieselben: Dos, Zehnten und Oblationen. Über die Höhe der einzelnen Einkommensteile lassen uns die Urkunden im Dunkel; ein kompetenzartiges Verzeichnis ist mir nicht bekannt geworden.

Welches das wertvollste Stück des Besitzes gewesen, läßt sich nicht mehr fesstellen, mit der Zeit und mit wachsender Bevölkerungsziffer wohl der Zehnte und die Opfer [Oblationen][1]).

Von seinem Einkommen hatte der Pfarrer die Kosten des Pfarrdienstes zu bestreiten, z. B. vor allem auch den Unterhalt von Gehilfen, die er zu seiner persönlichen Unterstützung auf gegenseitige Kündigung in Dienst nahm und die keine Pfründe in der Parochie hatten. Man nannte diese, dem Sprachgebrauch des Handwerks folgend, in den meisten Gegenden Deutschlands Gesellen, in ganz Süddeutschland und der Schweiz „Helfer". Sie haben den Pfarrer in seinem Dienst zu unterstützen und müssen daher Priester sein. Obwohl die Bezeichnung „Gesell" in den Hanauer Urkunden wiederholt vorkommt, so sind doch persönlich gemietete Gesellen des Pfarrers, die im Pfarrhaus wohnen und vom Pfarrer Kost und Bezahlung ihrer Dienste erhalten, in den Urkunden nirgends nachzuweisen, wenn man nicht einen ganz späten Fall vom Jahre 1495 hierherrechnen will, wo jedoch der Name „Gesell" fehlt und der betreffende persönliche Gehilfe des Pfarrers „mein Kaplan" genannt wird[2]). Diejenigen Pfarrgesellen, die Inhaber einer Pfründe sind, haben natürlich ihr Haus und ausreichendes Gehalt und sind ordnungsmäßig investiert; sie verköstigen sich selbst und haben eine freiere unabhängigere Stellung als die gemieteten Gesellen, die an anderen Orten, z. B. in Eßlingen[3]) häufig vorkommen, wenn gleich sie ebenso wie jene dem Pfarrer untergeordnet und zum Ge-

---

[1]) Für den Zehnten der Pfarrei, den die Herrschaft 1543 an sich nahm, gab sie dem Pfarrer Neunheller 30 Achtel Korn und 12 Achtel Hafer. Vgl. Zi. 599. Es kann sich hier jedoch nur um den großen Zehnten handeln, denn den kleinen besaß die Pfarrei seit 1495 nicht mehr, wo sie ihn dem Dechanten der Stiftskirche Maria-Magdalenen zu Hanau hatte abtreten müssen; vgl. Revers Klinge v. 9/9 1495. A.M. Kirchen etc. S. 193.

[2]) Revers des Pfarrers Klinge (A.M.) enthält das Versprechen: „einen gelehrten reddlichen und tauglichen capellan . . . zu mir in pharre hoff [zu] nemen und in miner kost haben . .".

[3]) K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter (1907) S. 255—258 [19—22].

horsam verpflichtet sind. In den Urkunden der Parochie Hanau kommen „Gesellen“ nur 4 mal vor[1]) und bilden hier mit dem Pfarrer eine geschlossene Gemeinschaft, gewissermaßen eine Priestergenossenschaft oder -bruderschaft. Unter den Substituten der Rektoren der Kinzdorfer Pfarrkirche[2]), die der Marienkaplan beim Krankenbesuch etc. in Abwesenheit des Rektors (Pfarrers) unterstützen sollen, sind seine Vertreter zu verstehen. Der Burgkaplan scheint 1346 noch nicht zu den Gesellen gehört zu haben[3]). 1364 gehört er zu den Gesellen, außer ihm der Frühmesser und der Kaplan von St. Dorotheen in der Maria-Magdalenenkapelle, der Spitalskaplan und der Kaplan zu Kinzdorf[4]). Diese fünf Gesellen sind sämtlich bepfründet gewesen[5]). Wir können sogar mit ziemlicher Bestimmtheit ihre Namen nennen: Heinrich Hagdorn, Kaplan in Kinzdorf seit 1342, Berthold (1344 präsentiert) oder Johann von Wonnecken (verzichtete 1374) Burgkaplan, Gerlach Gufer Spitalskaplan (1361 präsentiert) und Albert Cygeler, Kaplan des 1363 neu errichteten und dotierten Dorotheenaltars in der Hanauer Stadtkapelle (1363 präsentiert)[6]).

Nur einer der „fonf gesellen“, der Frühmesser, ist nicht nachzuweisen. Jedenfalls sind diese 5 Kapläne und der Pfarrer die ganze Geistlichkeit der damaligen Parochie

---

[1]) R. II, 698 (1346), III, 480 (1364), IV, 293 (1382), IV, 496 (1389).

[2]) R. II, 514, S. 492, Z. 2. Der Ausdruck „substituten“ kommt auch in einem Vertrag zwischen Pfarrer und Gemeinde von Ostheim bei Hanau bezügl. des Faselviehes vor, i. J. 1468. Vgl. Zi. 184: „der pastor mit sinen vicarien vnd substituten“, „der pastor vnd sine vicarien“. Der Begriff „substitute“ scheint also mit „vicarien“ sich zu decken.

[3]) Denn Ulrich II. von Hanau vermacht in diesem Jahre in seinem Testament u. a. 100 M. 13 M. p. u. 12 schill. heller „an den elter in der burg zu Hanauwe“ und dann weiter unten „dem perrer zu Hanauwe eine marg und sinen gesellen ieclichem zehen schillinge heller, dii da sint“. R. II, 698.

[4]) „eynem perer zů Hanawe . . . unde synen fonf gesellen, den pristern zu Hanawe . . . . mit namen dem frumesser, dem cappelan zů Kintzdorff, dem cappelan in der burg, dem cappelan in dem spital unde dem cappelan zu sent Thorothen geyn dem fruwen aldar ubir.“ R. III, 480.

[5]) Vgl. dazu auch Calaminus S. 41 unten. Daß die einzelnen Pfründen in der Pfarrkirche selbständige Rechtssubjekte sind, bestätigt auch K. Müller in Luther und Karlstadt [1907] S. 30/31 Anm. 1.

[6]) Heinrich Hagdorn war 12/11 1342 präsentiert, R. II, 607. Es ist wohl möglich, daß er 1364 noch auf seiner Stelle war. Vielleicht ist er identisch mit einem Heinrich pastor in Hagenowen, der 1364 (R. III, 451) ein eigenes Siegel führte, das einen Schild mit Balken zeigte und die Umschrift trug: „S. Henrici pastoris i . . . agenoven“.

Hanau [1]). Die persönlichen Kleriker und Notare der Herrn von Hanau sind hierbei außer Betracht gelassen. Ein Jahr vorher wird die Hanauer Geistlichkeit mit den Worten: ‚der Pfarrer zu Hanau und die andern Altaristen zu Hanau' bezeichnet [2]). Es sind also in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Kapläne der Hanauer Parochie bald Gesellen, bald Altaristen genannt worden. Die Bezeichnung „Geselle" kommt später nicht mehr vor.

Wenn entsprechend der Abstufung im Handwerk der Pfarrer der Meister, der Geschäftsinhaber war, — ohne jedoch so zu heißen, — und die ihm unterstellten Geistlichen „seine Gesellen" hießen, wen hätten wir dann unter den Lehrlingen des Pfarramtes zu verstehen? Die Lehrlinge waren die Schüler, im Mittelalter größtenteils künftige Geistliche, und die Hauptaufgabe der Schulen an den städtischen Kirchen vom 13. Jahrhundert an, wo sie zuerst vorkommen, war die Ausbildung von Sängern für den Kirchendienst, nach dem Vorbild der Kloster- und Stiftskirchen, die zu allen Zeiten ihre Singchöre gehabt haben. Die Schüler erlernten das Lesen und Singen der lateinischen Texte und wurden gelegentlich der Gottesdienste durch die Anschauung mit den Pflichten und amtlichen Verrichtungen des Geistlichen bekannt gemacht.

Eine derartige Schule ist für Hanau zum ersten Mal 1383 bezeugt [3]). Sie war selbstverständlich Pfarrschule. Höchstwahrscheinlich war die Schulmeisterstelle von der Stadt ausgestattet; denn Ende des 15. Jahrhunderts besaß der Rat zu Hanau die Besetzung der Stelle [4]) und nirgends verlautet etwas von Kämpfen um den Schulpatronat. Die Bürgerfrömmigkeit hatte ein großes Interesse an der Stattlichkeit ihrer Gottesdienste, zu der neben anderem vor allem gute Singchöre wesentlich beitrugen. Auch bot die Schule für die Bürgersöhne eine erwünschte Gelegenheit, sich für den ehrenvollen und einträglichen geistlichen Beruf vorzubereiten. Sie ist in der Tat auch stark benutzt worden. Denn etwa der vierte Teil sämtlicher Hanauer Geistlichen

---

[1]) Das beweist deutlich der bestimmte Artikel in der Urkunde von 1364 (R. III, 480): „synen fonf gesellen, den pristern zu Hanawe .. dem Frühmesser etc.".

[2]) R. III, 438.

[3]) R. IV, 330 wird ein magister Otto rector parvulorum als Zeuge erwähnt.

[4]) Nach einem Stadtgerichtsprotokoll von 1496 „sagt Johann Klynge von Meintz die Kinderschule dem Radt zu Hanawe vff, weil er mit der Pfarrei zu Hanau belehnt worden sei." Zi. 221.

läßt sich ziemlich sicher als Kinder der Stadt Hanau nachweisen. 1432 war Niclas Baumgart „Kindermeister“ [1]), auch 1449 noch, wo er im Währschaftsbuch als „der alde schulmeister“ bezeichnet wird [2]). Ihm folgte Johannes Ruckener von Arnstein, der 1453 vorkommt [3]). Als Magister Joh. Emmel 1496 Nachfolger des Schulmeisters Joh. Klynge [4]) aus Mainz wird, erfahren wir auch näheres über die Pflichten des Schulmeisters: er hatte die Schüler zu beaufsichtigen, zu unterweisen und im Gesang zu üben, sowie über seine Einnahmen: pro Kind und Jahr betrug 1496 das Schulgeld 10 Schillinge Frankfurter Währung (ca. 3½ ℳ), von Auswärtigen durfte ein höheres Schulgeld verlangt werden; für Heizung und Beleuchtung hatten die Schüler — übrigens nur Knaben — zu sorgen, waren jedoch nicht verpflichtet, Neujahrsgelder, Kirbgelder u. s. w. zu geben [5]).

Wann die ältesten Altäre der Kinzdorfer Pfarrkirche und der Maria-Magdalenenkapelle in Hanau entstanden sind, läßt sich nicht mehr sicher feststellen. Da es aber die Haupt- oder Hochaltäre sind, so sind sie natürlich gleichzeitig mit der Erbauung der beiden Gotteshäuser errichtet worden: in der Kinzdorfer Pfarrkirche der Altar der Jungfrau Maria [6]) und in der Hanauer Stadtkapelle, der der heiligen Maria Magdalena [7]). Denn bei der Weihe [Konsekration] einer Kirche mußte immer auch zugleich der Hauptaltar [altare summum, maius, principale] geweiht [konsekriert] werden [8]). Der Marienaltar in Kinzdorf war zugleich auch dem heiligen Nicolaus geweiht und wird anfangs bald „Niclasaltar“, bald „unser frawen altar“, oder

[1]) Rullmann: Kesselstadt 36. Vgl. Zi. 220.

[2]) Zi. 220.

[3]) Ebenda.

[4]) Vgl. S. 20 Anm. 4.

[5]) Zi. 221 u. 222.

[6]) Zuerst erwähnt indirekt i. J. 1322 R. II, 238 bei Erteilung eines Ablasses an die ecclesia parrochialis in Haynowe in honorem beate Marie virginis dedicata, d. h. die Pfarrkirche in Hanau im weiteren Sinne, in der Parochie Hanau, also eigentlich die Pfarrkirche in Kinzdorf, die der Maria geweiht war. Da der Patron der Kirche aber immer auch zugleich der Patron des Hauptaltares ist und umgekehrt, so ist hier indirekt der Altar der h. Maria mit erwähnt. Ausdrücklich kommt er zuerst vor R. II, 514 (1338).

[7]) 1316, R. II, 167 zuerst. Vgl. auch 1317, R. II, 170; 1322, R. II, 238.

[8]) Hinschius, Kirchenrecht IV, 398 ff.

ähnlich genannt[1]). Von 1400 an kommen nur noch Präsentationen für den Niclasaltar vor, sodaß man versucht sein könnte, mit Zimmermann u. a. anzunehmen, der Niclasaltar sei ein besonderer zweiter Altar neben dem Marienaltar gewesen. Dem ist jedoch nicht so. Aus einer Tauschurkunde vom 15/6 1434 geht hervor, daß der Kinzdorfer Marien- und Niclasaltar ein und derselbe, beiden Heiligen geweihte Altar gewesen ist[2]). Weitere Altäre hat diese Kirche nicht erhalten. Der Hochaltar blieb das ganze Mittelalter hindurch und bis zu ihrem Abbruch im Jahre 1633[3]) ihr einziger Altar. In der Maria-Magdalenenkapelle zu Hanau kommen zu dem Hochaltar bald eine Reihe weiterer Altäre hinzu: die 1353 zuerst erwähnte Frauenmesse[4]), gegenüber[5]) der Dorotheenaltar, kurz vor 1363 errichtet [fundiert, dotiert und konsekriert][6]), dann der 1378 zuerst erwähnte[7]) neue Altar oder Altar s. crucis et s. Bartholomaei, durch Ulrich IV. von Hanau und seine Gemahlin Elisabeth gestiftet, ausgestattet und dotiert, sowie 1382 durch Erzbischof Adolf von Mainz bestätigt[8]), nachdem er 1380 auf Bitten Ulrichs von Kardinal Pileus mit einem Ablaß von 100 Tagen für alle Besucher der Sonntagsmesse bedacht worden war[9]). Aus der Angabe R. IV, 117, daß der Bartholomaeusaltar zwischen dem Frühaltar und dem Dorotheenaltar stand, erfahren wir 1378 den Namen eines weiteren Altares, des Früh- oder (R. IV, 618, 1392) „Frühmeß-“ oder Katherinenaltars[10]). Über seine Ent-

---

[1]) Marien-A. z. B. R. II, 514, 515, Unser frawen altar z. B. R. III, 438, S. 488, Z. 38/39, Niclasaltar z. B. R. III, 89 (zum ersten Mal) (1353).

[2]) A.M. Urk. v. 15/6 1434. Konrad Kopchin vertauscht „altare beate Marie virginis gloriose nec non sancti Nicolai situm in parrochiali ecclesia in Kyntzdorff“. Hier beweist der Singular, daß es sich um ein und denselben Altar handelt.

[3]) Zi. 730 u. 601.

[4]) R. III, 89, Z. 33 „zu Hanauw an die fruwenmesse“. Im Register des Urkundenbuches ist diese Stelle fälschlich auf den Frühmeßaltar s. Catherinae bezogen.

[5]) R. III, 480, Z. 21.

[6]) R. III, 426.

[7]) R. IV, 117.

[8]) R. IV, 301. Nach R. IV, 117 hatte Else von Hanau den Altar mit 718 Gulden zu ihrem Seelgedächtnis bedacht. Statt des Geldes gab Ulrich dann den kleinen und großen Zehnten zu Wiiszenkirchen, Haynhusen und Rintbrugken wiederkäuflich an den Altar. 1481 hat die Herrschaft dann auf den Wiederkauf verzichtet. Elisabeth von Hanau starb 1378.

[9]) R. IV, 180.

[10]) R. IV, 753 (1397).

stehungszeit und Dotierung ist nichts bekannt. Der mit ihm belehnte Geistliche führte den Namen „der Frühmesser“ [1]) und hatte jeden Tag hier Frühmesse zu lesen [2]).

An einzelne Altäre der Hanauer Parochie oder an die Pfarrei wurden nun in Hanau, wie allerorts im Mittelalter üblich, des öfteren eine Art kirchlicher Stiftungen gemacht, die man Seelgeräte oder Seelgedächtnisse, Jahrgedächtnisse oder Anniversarien nannte. Der Anniversarien unterschied man folgende: die Jahrestage der Märtyrer, später an ihrer Stelle die der Heiligen, die heute noch gefeiert werden, die Kirchweihtage, die Jahrestage der Papst- oder Bischofswahlen, der Übertragung von Reliquien etc. und endlich die Gedächtnisfeiern am jährlich wiederkehrenden Todes- oder Begräbnistag [3]), wovon allein in diesem Zusammenhang die Rede sein soll. Die wichtigsten Tage nach dem Tod eines Menschen, wo man besonders seiner armen Seele im Fegfeuer fürbittend gedachte und Messen für sie halten ließ, waren der Begräbnistag (gewöhnlich der dritte), der 7., der 30. und das Anniversar [4]), der „Jahrtag“, das „Jahrgewenn“, wie man heute noch in der ganz evangelischen Umgegend der Ronneburg die Wiederkehr des Todes- bezw. Begräbnistages nennt. Die Begräbnisfeierlichkeiten und die Anniversarien wurden in Hanau in der Pfarrkirche in Kinzdorf gehalten bis zum Jahre 1434, wo Graf Reinhard II. anordnete, daß dies hinfort in der Maria-Magdalenenkirche zu Hanau zu geschehen habe [5]). Das Seelgedächtnis wurde begangen durch Vigilien, Metten und Messen; den Abend vor dem

---

[1]) z. B. Hartmut Epkini von Wonnecke R. IV, 357 (1384).

[2]) Dies geht aus der Stiftungsurkunde für den zweiten Frühmeßaltar 1439 A.M. hervor.

[3]) Vgl. W. Köhlers Artikel „Anniversarien“ in Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch. I (1909) S. 494/5.

[4]) R. II, 238 Ablaß wird hier u. a. denen zugesichert, die in sepultura, septima et tricesima die ac in anniversario dicti militis [Ulrici domini de Haynowe] . . . oracionem dominicam cum salutacione angelica . . . dixerint. Zi. 199. Ein schönes Beispiel führt auch Zimmermann S. 199 gelegentlich des Begräbnisses des Spitalkaplans hern Clasen an. Dessen Bestattung war am 14. Januar 1511, 22. Januar sein erstes Begängnis, 24. Januar der „Siebende“, 12. Februar der „drißigste“. Der Todestag wird ausdrücklich als Tag für das Anniversarium festgesetzt z. B. R. IV, 293 sowie in dem Seelgerät der Frau Elisabeth v. Hanau, geb. Gräfin v. Ziegenhain an Kloster Naumburg 1412, wovon eine Kopie vorhanden in „Antiquitates Wetteraviae“ von Joh. Ad. Bernhard, Frankfurt a./M. 1745, Partis Specialis I Abtheilung, Beschreibung der . . . Benedictiner-Probstey Naumburg, § 3 S. 69 ff.

[5]) Zi. 214/15.

Jahrtag wurde Vigilie (Vesper) gesungen, den Morgen des Jahrtages selbst Mette und Seelmesse[1]). So war es „seelgerets recht und gewonheit“[2]). Manche Anniversarien wurden auch nach Bestimmung ihrer Stifter zu den 4 Fronfasten gehalten[3]). Traf ein Anniversarium mit einem großen Feste zusammen, so fiel es nicht einfach aus, sondern es wurde am Tag nach dem Feste nachgeholt[4]). Alle Gebete[5]), Messen und Opfer, die man nun beim Begräbnis, am 3., 7., 30. oder Jahrtag des Todes für den Verstorbenen darbringt, kommen nach katholischer Auffassung der Seele des Verstorbenen zu gut und begründen zu gleicher Zeit ein Verdienst derer, die diese frommen Handlungen vornehmen und diese Opfer darbringen. Infolgedessen sind Seelgeräte im Mittelalter eine der beliebtesten und häufigsten Arten kirchlicher Stiftungen gewesen. Ja die Anniversarien bilden geradezu einen großen Teil der Leistungen, die dem Geistlichen überhaupt oblagen. Und je mehr derartige Verpflichtungen, desto lieber war es den meisten Inhabern von Altarpfründen. Denn die Jahrzeiten brachten stets allerlei Einnahmen an Geld oder Naturalien mit sich, die bei der Stiftung als Löhnung für den amtierenden Geistlichen festgesetzt waren. Dazu kamen dann bei der Seelgedächtnisfeier selbst noch die Opfer [Oblationen] der an ihr teilnehmenden Laien für den betr. Altar bezw. seinen Kaplan.

---

[1]) R. III, 438, S. 487, Z. 2/3: „uf den abent vigilie singen unde dez morgens messe singen“, S. 489, Z. 3 „mit messen unde mit vigilien“. R. IV, 293, Z. 27/28 „also daz man sal alle iare uff yren obint fesper singin unde den dag metten unde messe als rechte unde gewonlichen“. In oben erwähntem Seelgerät Elisabeths von Hanau an Kloster Naumburg: „uff denselben dag [wo sie gestorben] yr iargezytt begeen, des abends ein vigilie und des morgens eyn sele-messe zu syngen und der sele gedencken, also gewonlich ist“.

[2]) R. IV, 496, 293 u. s. w.

[3]) R. III, 438. Zu den 4 Fronfasten heißt nach dem S. 23, Anm. 4 angeführten Seelgerät Elisabeths von Hanau: „vor der fronfasten vor wyhenachten, nehste vor ostern undt vor der fronfasten die nechste nach dem pyngistage ist“ sowie „zu der einen fronfasten, die inn dem herbst ist“, und zwar jedesmal am „donrstage zu abende .... vor den vier fronfasten ... ein vigilie ... undt uff den andern tage nechste darnach, das ist uff den frytag des morgens ein sele-meße syngen“.

[4]) Seelgerät Elisabeths von Hanau, vgl. S. 23, Anm. 4, S. 24, Anm. 3.

[5]) Die Gebete bei den Totenfeiern sind im officium defunctorum enthalten, das einen Teil des Breviers sowie des Rituale bildet. Das officium defunctorum zerfällt in Vesper, Matutin und Laudes, welche letzteren zusammen Vigilie im engeren Sinne heißen. Auf die Laudes folgt unmittelbar die Seelmesse. Näheres siehe bei K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter, S. 314/15 [78/79].

Solche Nebeneinnahmen konnte aber die Geistlichkeit überall vortrefflich brauchen. Denn wenn auch die bischöfliche Genehmigung zu Pfründenstiftungen an die Bedingung geknüpft zu werden pflegte, daß die Dos des betreffenden Altars so groß sei, daß von ihr ein geeigneter Priester hinreichenden Unterhalt haben und die ihm aufliegenden Lasten tragen könne[1]), so war das Mindestmaß von Stellendotierung doch oft so gering, daß die Kapläne kaum davon leben konnten. Dazu kamen, abgesehen von Verlusten älterer Einkommensteile im Lauf der Jahrzehnte oder -hunderte, die pekuniären Nachteile, die der Klerus durch das Sinken der Bodenwerte und Fruchtpreise, sowie des Geldwertes infolge von Münzverschlechterungen erlitt[2]). Diese Übelstände wurden einigermaßen wieder gut gemacht durch die erwähnten Nebeneinkünfte der Geistlichen aus den Totenfeiern und Jahrzeiten. Vor allem aber und am nachdrücklichsten geschah dies durch die Entwickelung des Instituts der Präsenz an den städtischen Pfarrkirchen.

Ursprünglich eine Einrichtung der Kathedral-, Regular- und Kollegiatkirchen, mit dem Zweck, die persönliche Mitwirkung der ihr angeschlossenen Mitglieder am kanonischen Gebetsdienst im Chor der Kirche[3]) zu sichern, sind die Präsenzen jedoch allmählich mit der Vermehrung des Klerus fast überall an den städtischen Pfarrkirchen aufgekommen. Aus ihren Kassen erhielten nur diejenigen etwas, die sich zur regelmäßigen Teilnahme am Chordienst verpflichteten und auch wirklich stets persönlich zugegen waren [die praesentes][4]). Die Abwesenden erhielten nichts, es sei denn, daß sie wegen einer erlaubten Abhaltung, z. B. wegen Krankheit oder plötzlich eingetretener unaufschiebbarer Geschäfte, vom Chor fern blieben. Was sie in diesem Fall erhielten, nannte man Absenzen. Die Präsenzkassen wurden hauptsächlich durch Seelgerät-

---

[1]) z. B. R. II, 515, IV, 301.

[2]) K. Müller Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter S. 288/89 [52/53]. K. Müller, Luther und Karlstadt S. 35/6.

[3]) Hinschius I, 141. Das Mindeste, was von den 7 Zeiten gefordert wurde, waren Matutin und Vesper. Die Synode zu Tarracona schrieb 516 wenigstens die tägliche Feier der Matutin und Vesper in den Pfarrkirchen vor. Schäfer S. 193.

[4]) Daher der Name Präsenzen, d. h. Reichnisse für die praesentes. Die Begriffsbestimmung ist bei Calaminus a. a. O. sehr ungenau und verschwommen: Präsenzen = „ständige Einkünfte, die unter alle Geistlichen verteilt wurden"; praesence = „gegenwärtige, laufende Einnahmen" ist aber geradezu falsch.

stiftungen gefüllt[1]). Ein mehr oder minder ausführliches Statut pflegte die Pflichten und Leistungen der Präsenz und ihrer Mitglieder zu regeln. Auch enthielten die Präsenzverschreibungen selbst mitunter noch ausführliche Bestimmungen und Wünsche der Stifter hinsichtlich der Verteilung der Präsenzgelder, wie der Gesänge, Lektionen und Gebete[2]). Die Verwaltung der Kasse und Kontrolle über Anwesenheit und Abwesenheit der Mitglieder lag in den Händen eines Präsenzmeisters oder Präsenzers.

In Hanau taucht die Präsenz in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf. Sicher sind ihre Anfänge zuerst 1382 erkennbar. In diesem Jahre schenken Konrad und Grete Brand dem Pfarrer zu Hanau und seinen Gesellen eine Geldgült von Haus und Hofreite in Hanau zu ihrem Seelgedächtnisse und bestimmen dabei u. a., daß der Pfarrer mit den Anteilen der beim Chordienst Fehlenden so tun und lassen könne, wie man auf den Stiften mit Präsenz zu tun pflege.[3]) Hieraus geht m. E. hervor, daß eine grundsätzliche Regelung des Verhaltens bezüglich der sogenannten Absenten in Hanau noch nicht getroffen war. Sonst wäre der Hinweis auf die Gepflogenheiten der Stiftskirchen unnötig. Vielleicht hatten seither bei Stiftungen an die gesamte Geistlichkeit Hanaus (den Pfarrer und seine Gesellen) alle Kapläne ihren Anteil verlangt und erhalten ohne Rücksicht darauf, ob sie an den Gedächtnisfeiern teilnahmen oder nicht. Nun war aber den Stiftern von Jahrzeiten die Teilnahme möglichst aller Kapläne wegen der nach katholischem Glauben größeren Wirksamkeit der Seelmessen bei zahlreicherer Beteiligung von Geistlichen sehr erwünscht. Daher verfügten wohl auch Konrad und Grete Brand, daß die Anteile der Fehlenden, wie bei den Stiftspräsenzen üblich, nicht diesen, sondern den Anwesenden und Mitwirkenden zufallen sollen. Nur bei rechtmäßigen und entschuldigten Abhaltungen sollten die Fehlenden ihren Anteil empfangen, nämlich bei „libesnoid“ (d. i. Krankheit) und wenn sie durch von der Herrschaft geforderte Dienste verhindert seien, was besonders bei dem Burgkaplan leicht vorkommen konnte. Für den Pfarrer wurden 4 Schillinge besondere Vergütung festgesetzt, weil er als Pfarrer mit dem Celebrieren und Anstimmen bei den

---

[1]) K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche S. 290 [54].

[2]) Seelgerät Theobald Wolffengers A.M., Hanauer Urk., Archive von Konsistorien, Kirchen etc. S. 98/99, vom 3/4 1503. Vgl. Anhang Nr. 3.

[3]) R. IV, 293, Z. 29 ff.

Jahrzeiten die meiste Arbeit habe. Wenn diese Urkunde auch nur für den einzelnen Fall des von Konrad und Grete Brand gestifteten Seelgeräts gilt und ihre Anordnungen bezüglich der Präsenz- und Absenzgelder-Verteilung in anderen Fällen für die Geistlichkeit Hanaus nicht verbindlich zu sein brauchten, so ist doch anzunehmen, daß diese praktischen und erprobten Grundsätze der Stiftspräsenzen, die in der Urkunde übernommen sind, sich wie überall so auch in Hanau mit der Zeit eingebürgert haben. 1389 scheint dieser Prozeß vollendet gewesen zu sein. Denn Metza von Carben schenkt in diesem Jahre eine Geldgült bereits ohne weitere Erklärung einfach „zu presencien“ [1]).

Anfangs kamen Stiftungen an die Präsenz nur vereinzelt und in geringer Höhe vor, und die Mitglieder der Präsenz wirkten wahrscheinlich nur bei solchen Gottesdiensten mit, wofür ihnen eine Summe zu einmaliger Verteilung dargereicht wurde oder die infolge von Stiftungen in regelmäßiger Wiederkehr zu bestimmten Zeiten stattfanden: also hauptsächlich bei Begräbnisfeiern und Anniversarien.

Ich fasse zusammen: Um das Jahr 1430 gehören zur Parochie Hanau außer der Pfarrkirche Unser Frauen im Kinzdorf die Stadtkapelle Mariae Magdalenae und die Spitalkapelle zu Hanau, die Burgkapelle, sowie eine nicht näher bestimmbare Kapelle oder Häuschen an der Straße vor Hanau. Kinzdorfer Kirche, Spital- und Burgkapelle haben je einen Altar, die Maria-Magdalenenkapelle deren vier. Neben dem Pfarrer ist in Kinzdorf ein ständiger Meßpriester und Stellvertreter des Pfarrers tätig. Er, der Burg- und Spitalkaplan samt dem Frühmesser und Dorotheenkaplan in Maria-Magdalenen heißen 1364: die fünf Gesellen des Pfarrers. Die Pfarrmesse, sowie alle Leichenbegängnisse und Jahrzeiten werden in der Pfarrkirche in Kinzdorf gehalten, die Beerdigungen auf dem dortigen Friedhof; in der Maria-Magalenenkapelle ist täglich am Katharinenaltar Frühmesse. Eine Schule begegnet zuerst 1383. Ein Jahr zuvor lassen sich die Anfänge der Präsenz nachweisen.

---

[1]) R. IV, 496, S. 447, Z. 25.

II.

Die Hanauer Pfarrkirche von Verlegung ihres Schwerpunktes nach der Maria-Magdalenenkirche in der Stadt bis zu ihrer Umwandlung in ein Kollegiatstift. 1434 bis 1493.

Zu Anfang des zweiten Drittels des 15. Jahrhunderts erfuhren die seither geschilderten einfachen Verhältnisse der Hanauer Pfarrkirche einige tiefgehende Veränderungen, die einer Verlegung des kirchlichen Schwerpunktes von Kinzdorf nach Hanau gleichkamen. Die Jahre 1436 und 1434 bedeuten für die Geschichte der Stadt Hanau und ihrer Pfarrkirche zwei wichtige Marksteine.

1436 verlegte der von König Sigmund am 11/12 1429 in den erblichen Reichsgrafenstand erhobene Landesherr Reinhard II. seine Residenz von Windecken nach Hanau. Dieser Schritt war für den wirtschaftlichen Aufschwung der verhältnismäßig jungen Stadt von großer Bedeutung. Der Nutzen, den die zu einem guten Teil aus Handwerkern und Kaufleuten bestehende Bürgerschaft von der Hofhaltung des Landesherrn in ihren Mauern haben mußte, leuchtet ohne weiteres ein.

Schon zwei Jahre vorher begann für die Hanauer Pfarrkirche eine neue Periode. Reinhard II. war als zweiter Sohn Ulrichs IV. schon in früher Jugend zum geistlichen Stande bestimmt und hat auch in Bologna im Jahre 1387 studiert [1]). Infolge der Geisteskrankheit seines Bruders Ulrich V. aber gelangte er dann nach dessen Abdankung (1404) und dem Bruderzwist wie nach Ablauf der vormundschaftlichen Regierung des Kurfürsten Johann II. von Mainz zur Regierung, die er von 1411 an allein führte. Trotz dieser anderen Wendung, die sein Leben genommen, hat er dennoch sich stets ein hohes kirchliches Interesse bewahrt und es in seiner neuen Residenz Hanau vor allem dieser Stadt und ihrer Kirche zugewandt. Außer einem Ablaß, den er der Maria-Magdalenenkirche 1429 von Erzbischof Konrad von Mainz erwirkte [2]), und ihrem Umbau zu einer dreischiffigen Kirche mit vergrößertem Chor im Jahre 1449 [3]), sind es besonders drei bedeutungsvolle Handlungen gewesen, durch die er die Kirche seiner Stadt Hanau herrlicher und angesehener gemacht hat:

---

[1]) R. IV, 432 Anm.
[2]) A.M. Archive von Kons. S. 60.
[3]) Bernh. K. G. S. 30. Junghans S. 158.

Die Aufbesserung der Präsenz, die Einführung einer trefflichen Kirchen-, Gottesdienst- und Präsenzordnung und die Ausstattung der Maria-Magdalenenkirche mit pfarrkirchlichen Rechten.

Schon im Jahre 1431 plante Graf Reinhard die Schenkung der Pfarrkirche Schaffheim [1]) an die Hanauer Pfarrkirche „zur Präsenz und den täglichen Verteilungen". Es bewog ihn dazu, wie es in einer unvollzogenen Urkunde darüber [2]) vom 9/8 1431 heißt, das Bestreben [desideramus], den göttlichen Kultus in der Kirche seiner Stadt Hanau zu vermehren durch Einführung der feierlichen Herrnmesse und der von der katholischen Kirche eingesetzten kanonischen Gebetsstunden [3]). Derartige Schenkungen von Kirchen an andere Kirchen oder sonstige geistliche Institute kommen seit dem 12. Jahrhundert immer häufiger vor und werden seit dem 13. Jahrhundert mit den technischen Ausdrücken „inkorporieren, Inkorporation" bezeichnet. Der Graf wollte also die Pfarrkirche Schaffheim der Hanauer Pfarrkirche (Unser Frauen in Kinzdorf) inkorporieren. Die Früchte, Einkünfte und Erträgnisse der Pfarrei Schaffheim sollten hinfort bis zu einer bestimmten Höhe an die Präsenz Hanau fallen. Was über diese schuldige und hinreichende „Porzion" hinaus einkäme, sollte ein Pleban oder Priester erhalten, der die Seelsorge des Volks auszuüben habe. Sein Einkommen [seine congrua] war so groß bemessen, daß er davon anständig leben, bewirten und die Verpflichtungen gegenüber Erzbischof und Archidiakon sowie sonstige ihm aufliegende Lasten tragen konnte. Die Präsentation dieses Vikars oder Plebans sollte dem Grafen und seinen Erben zustehen. Es war also nur eine Inkorporation Schaffheims hinsichtlich des Einkommens der Pfarrkirche [eine incor-

---

[1]) Südöstlich von Babenhausen im Großherzogtum Hessen.

[2]) A.M. Kirchen, Hospitäler, Stiftungen. Unvollzogenes Original-Pergament. Lateinisch. Siegel fehlt. (ut in ecclesia opidi nostri Hanauwe sita [also in der Maria-Magdalenenkirche in Hanau] Dominica missa sollemnis et hore canonice ab ecclesia matre nostra institute: videlicet matutinarum, primarum, tertiarum, sextarum, nonarum, vesperarum et completorii officia per plebanum aliosque presbyteros et clericos in memorata ecclesia beneficiatos seu beneficiandos debeant in antea perpetuis futuris temporibus solempniter peragi et cum nota ac ympnidicis laudibus, dummodo aliud canonicum cessationis divinorum et interdicti non obstiterit, ad instar collegiatarum ecclesiarum decantari.)

[3]) NB! an den hauptsächlichsten Festen („in festivitatibus principalibus dum occurrerint").

poratio quoad temporalia oder minus plena] beabsichtigt. Das Schaffheimer Pfarramt selbst blieb seiner geistlichen Seite nach von der Inkorporation völlig unberührt. Auch nach ihrem Vollzug im Jahre 1434 war es noch ebenso selbständig wie zuvor. Der Vikar oder Pleban der Pfarrei war im rechtlichen Sinne Pfarrer. Vor allem lag ihm die Verwaltung der Pfarrseelsorge ob, die ihm nach vorheriger Prüfung durch den Bischof von diesem übertragen wurde. Dann aber war er auch festangestellt und nicht auf beliebigen Widerruf. Die sämtlichen Einkünfte der inkorporierten Pfarrei, auch die Accidentialien (z. B. Stolgebühren) gehörten jedoch nach kanonischem Recht dem Institut, dem die Pfarrei inkorporiert worden [dem sog. parrochus primitivus oder habitualis]. Doch wurden die Accidentialien gewöhnlich dem Vikar überlassen, der sie sich auf sein Gehalt [seine congrua] anrechnen mußte, außer dem er keine anderen vermögensrechtlichen Ansprüche besaß. Die Güter und Einkünfte der inkorporierten Pfarrei verwaltete von nun an die Hanauer Pfarrkirche bezw. Präsenz, und in ihrer Hand lag auch das Bestimmungsrecht über sie. Damit war aber wohl im allgemeinen die Pflicht verbunden, die sonstigen auf dem Pfarrvermögen ruhenden Lasten, namentlich die Baulast, zu tragen [1]).

Die Inkorporation Schaffheims ist nach diesem ersten Plan von 1431 nicht zustande gekommen. Wie aus der Urkunde über die etwas später erfolgte und vom Mainzer Erzbischof bestätigte Inkorporation hervorgeht [2]), hat der Graf auf die vom Hanauer Klerus als Gegenleistung für die Schenkung anfänglich geforderte feierliche Herrenmesse und den Neun-Horen-Dienst an den Hauptfesten verzichtet und statt dessen einen täglichen Meß- und Vesperdienst in der Maria-Magdalenenkirche zu Hanau eingerichtet. Vielleicht hat die Hanauer Geistlichkeit gegen die ursprüngliche Absicht des Grafen Einspruch erhoben und dieser infolgedessen davon Abstand ge-

---

[1]) Die Ausführungen über Incorporationen nach Hinschius II, 436 bezw. 446 ff.

[2]) A.M. Abteilung Hanau, Pfarrei Hanau. 1434 Juni 29. Graf Reinhard von Hanau und sein Sohn Reinhard bekunden, daß sie mit Genehmigung des Erzbischofs Konrad von Mainz die Pfarrei Schaffheim dem Pfarrer zu Hanau und den Priestern zu Hanau und Kyntzdorf unter gewissen Bedingungen übertragen haben.

nommen [1]), wenigstens vorläufig [2]). An der rechtlichen Seite der Schaffheimer Inkorporation, wie sie in der unvollzogenen Urkunde von 1431 ausführlich geschildert wird, scheint nichts geändert worden zu sein [3]). Für jeden Wechsel im Hanauer Pfarramt infolge Verzichts oder Todes des Hanauer Plebans [4]) behielt der Erzbischof sich die Einkünfte der 2 nächsten Jahre aus der Schaffheimer Pfarrkirche vor, die sog. Biennalen. Diese sollten in solchen Fällen nicht in die Präsenzkasse, sondern in seinen Säckel fließen. Es erinnert diese Abgabe in etwa an die Erzbischöflichen Cathedratien, die in den Schaltjahren doppelt entrichtet werden mußten [5]). Die Bewilligung der Biennalen war wohl die notwendige Voraussetzung für die Genehmigung einer Inkorporation durch die kirchliche Behörde und die Biennalen das gute Recht und ein von niemandem bestrittener Anspruch des Erzbischofs [6]). Für den Ausfall, den die Präsenz Hanau durch diese Abgabe gegebenenfalls zu erleiden haben würde, versprach der Graf $2 \times {}^{50}/_{8}$ Korn + 2×30 Gulden aus der Hanauer Kellerei zu vergüten [7]).

Der Zweck der Inkorporation der Pfarrkirche Schaff-

---

[1]) Dies kann aus den Worten der unter Anm. 2, S. 30 erwähnten Urkunde von 1434 geschlossen werden: „darumb sie alle tage eyn messe und vesper singen und darumbe zu nicht mere gedrungen sin sollen".

[2]) a. a. O. „biss so lange das das von uns oder unsern erben gebessert wurde".

[3]) Denn in der Originalurkunde über die vollzogene und von Erzbischof Konrad bestätigte Inkorporation vom Jahre 1434 heißt es darüber einfach: „als wir Reinhart . . . gegeben han zu ewigen zyten zu haben und genissen als das herkome ist".

[4]) In Urk. v. 1431: „quandocumque plebanus in Hanauwe protempore existens cedit vel decedit, quod tunc fructus duorum annorum qui byennales nuncupantur ipsis libere cedant". Urk. v. 1434: „So dicke ein pherrer zu Hanauwe von todes wegen abe gee oder abetridet von der pharre . . . . . . das ime und sinen nachkomen ertzbischoffen zu Mentze dann als dicke die pastorie werden und innemen sollen die nehsten zwey iare darnach als eyn pherrer abegegangen oder abegetreden were die man zu latin nennet anni biennales".

[5]) F. Brammerell, Weitere Ausführung der Geschichte von der Kirchenreformation in der Grafschaft Hanau-Münzenberg (1782).

[6]) Dies geht deutlich aus den Worten der unvollzogenen Urkunde von 1431 hervor: „Ut etiam praefatus dominus Archiepiscopus sui successores et ecclesiae maguntinae in suis iuribus et consuetudinibus non laedantur, volumus, . . . quod . . . byennales ipsis cedant".

[7]) a. a. O. „zu widerbrengunge solichs abeganges der pastoriie". Es wird jedoch die Klausel hinzugefügt, daß diese Verpflichtung alsbald aufhören solle, wenn „von bebstlicher oder ander gewalt oder gnaden soliche anni biennales als ein ertzbischoff solicher masse innemet abgetan oder widerruffen wurden".

heims war, wie schon angedeutet, die Einführung eines täglichen Meß- und Vesperdienstes in der Stadtkirche zu Hanau. Im Zusammenhang damit hat der Graf aber auch eine feste, für alle Geistlichen der Pfarrkirche Hanau verbindliche Gottesdienst-, Präsenz- und Priesterordnung erlassen. Diese war schon 1433, wenigstens in ihren Hauptpunkten, ausgearbeitet [1]). Sie ist dann vom Grafen Reinhard an eben demselben Tag wie die vollzogene Schaffheimer Inkorporation, am 29. Juni 1434 veröffentlicht worden [2]). Ich hebe aus diesem ziemlich umfangreichen Schriftstück die wichtigsten Bestimmungen heraus und stelle sie unter folgenden drei Gesichtspunkten zusammen:

I. Gottesdienstordnung,
II. Präsenzordnung,
III. Weitere Ordnungen, die Priester, den Kindemeister und den Bau betreffend.

Zu I.

Bezüglich der Gottesdienste bestimmt die Ordenatio:

1) Es soll täglich eine Messe und Vesper in der Stadt-

---

[1]) Denn in dem Revers des Kinzdorfer Niclas-Altaristen Konrad Kopchin vom 29/8 1433. A.M. Hanauer Urkunden, Kirchen, Hospitäler, Stiftungen S. 163, heißt es: „als der edel myn gnediger lieber herre herre Reynhard gravus zu Hannawe bestalt hayt messe und vesper zu syngen ...“ und weiter unten: „als myn obgenannter gnädiger lieber herre eyn ordinacien hat gemacht messe und vesper zu singen als vorgerurt ist ..“.

[2]) Die Originalurkunde darüber befindet sich im Marburger Staatsarchiv wohlerhalten und vorzüglich geschrieben. Außerdem ist noch im Hanauer Rotbuch (I. Kopialbuch) dortselbst unter dem Titel: „Die ordenatio der priester zu Hanauwe“ eine gleichzeitige Abschrift erhalten, die Zimmermann in seinem mehrfach zitierten Buch S. 214 bis 218 abgedruckt hat. Wenn er ihr aber hier die Überschrift gibt: „Graf Reinhard II. stiftet die Hanauer Präsenz und giebt den Priestern zu Hanau und Kinzdorf eine Ordnung. 1434. Juni 29.“, so ist dieser Satz in seiner ersten Hälfte unrichtig, wie schon Schiele in seinem Buch über die Reformation des Klosters Schlüchtern (1907) S. 15 Anm. 3 hervorhebt und aus meinen Ausführungen über die Anfänge der Hanauer Präsenz erhellt. Graf Reinhard hat die Hanauer Präsenz nicht gestiftet, sondern reich beschenkt und bedeutend aufgebessert. Dabei gab er seiner Pfarrkirche Hanau eine treffliche Kirchen-, Gottesdienst- und Präsenzordnung, die genannte „Ordenatio der priester zu Hanauwe“, oder wie sie auf der Rückseite des Originals heißt: „Ordenacie der priestern zu Hanaw pferners vnd altaristen 1434“. Was daneben noch steht: „Hanawe Stiefft belangende. Ein verschreibung. wie Gr. Reinhard die pastorie zv Schaffheim zuv dem Stifft geordnet, vnnd wie es allenthalben mit den personen, messen, vesper vnd anderem singen gehalten sol werden“ stammt aus dem 16. Jahrhundert und enthält Anachronismen. Denn 1434 gab es noch kein Stift Hanau, sondern erst seit 1493.

kirche zu Hanau (Mar.-Magd.) gesungen werden [1]), ferner soll

2) an allen „hochgeziiden“ [2]), allen höchsten oder anderen Festen, wo es zu Hanau bisher üblich gewesen [3]), eine Mette, und

3) bei Anniversarien jedesmal Messe und Vesper gesungen werden „in der Kirchen zu Hanauwe gelegen“; ausgenommen sind jedoch Kirchweih der Pfarrei Kinzdorf, der Burg- und Spitalkapelle [4]).

4) Auch beim Zusammentreffen von Vespern und Jahrgezeiten [5]) soll die Vesper doch gesungen werden. Nur bei Interdikt [6]) darf sie ausfallen. Die Messe aber ist auch in diesem Fall zu halten, wenn sie auch nicht gesungen, sondern nur gelesen werden darf [7]).

5) Jahrzeiten und Leichenbegängnisse sollen hinfort nunmehr zu Hanau in der Kirche (Mar.-Magd.) begangen werden und nicht zu Kinzdorf [8]).

6) Die Messe und Vesper hat am Sonntag und Montag der Pfarrer „von der pharre wegen“ zu singen, ebenso auch die Metten an den unter Nr. 2 genannten Festen [9]).

7) An den fünf übrigen Wochentagen, Dienstag bis Samstag, singen die Präsenzherrn, Pfarrer und Altaristen, reihum ihrem Hanauer Dienstalter gemäß nach stetiger Ordnung Messe und Vesper [10]).

---

[1]) Die Ordenatio zitiere ich im folgenden nach dem guten Druck bei Zi. 214—218. — Zi. 214, Z. 5 u. 4 v. u.

[2]) Zi. 215, Z. 6—10 v. o. Die betr. Feste sind hier namentlich so aufgeführt: „Nativitatis Cristi, resurrectionis, phenthecostes, corporis Cristi, Johannis Baptiste, omnium sanctorum und funffe festa beate Marie virginis“.

[3]) Zi. 214, Z. 2 u. 1 v. u.

[4]) Zi. 215, Z. 10—13 v. o.

[5]) Wie z. B. an Allerseelen und in der sog. „gemeinen Woche“ vorkommen konnte.

[6]) Ein Jahr später, 18/3 1435 erwirkte Graf Reinhard II. von Hanau von der Kirchenversammlung zu Basel für alle seine Städte, Burgen, Dörfer u. a. seiner Gerichtsbarkeit und Oberherrlichkeit unterworfene Ortschaften die Erklärung, daß nach dem Synodaldekret vom 22/1 1435 das kirchliche Interdikt über keinen Ort ausgesprochen werden könne, außer wegen Verschuldung der Gemeinheit selbst oder der Herrschaft und deren Beamten, nicht eines Einzelnen. Hanau-Münzenberger Landesbeschreibung. Anh. 10. Zi. 219, Anm. 8.

[7]) Zi. 215, Z. 13—18 v. o.

[8]) Zi. 214, Z. 1 v. u., 215, Z. 1 u. 2 v. o.

[9]) Zi. 214, Z. 9 u. 8 v. u. und Z. 3 bis 1 v. u.

[10]) Zi. 214, Z. 8—4 v. u. Die Worte „alle umbe nach jngange, als sie investigiret sin oder werden jre gots gabe“ und dann später bei den Ministranten (Zi. 216, Z. 11—12 v. o.): „nach ingange ire bene-

8) Der die Woche hat, der „Wochener“ [1]), muß im Verhinderungsfalle sich von einem anderen vertreten lassen [2]). Er muß auch alle Antiphen die Woche hindurch an den Werktagen zu der Vesper anstimmen und das Benedicamus singen [3]), während

9) der Kindemeister täglich die Psalmodie und andere Gesänge anstimmen und den Chor regieren soll entsprechend der kirchlichen Zeit nach Anweisung der Priester [4]).

10) An allen Festen und wo sonst erforderlich sollen je zwei der Altaristen in der durch ihr Hanauer Dienstalter gegebenen Reihenfolge abwechselnd dem Pfarrer bei der Messe oder sonstiger Amtierung ministrieren [5]).

11) Wenn der Pfarrer bei den Konventsmessen selbst die Messe singt, soll er alle drei in Hanau üblichen Opfer erhalten. Singt ein anderer die Messe, so soll dem Pfarrer nur das Opfer während und nach dem Offertorium gehören. Das Opfer vor diesem soll in solchem Falle dem amtierenden Altaristen zuteil werden [6]).

Zu II.

Die Satzungen der Hanauer Präsenz werden folgendermaßen festgelegt:

1) Zur Präsenz gehören der Pfarrer und die Altaristen zu Hanau und Kinzdorf [7]).

2) Die Pastorie zu Schaffheym ist ihnen geschenkt zu einer gemeinen ewigen Präsenz, die sie unter sich teilen sollen nach täglichem Verdienste [8]).

3) Verdient werden die Präsenzanteile durch Anwesenheit bei den in der Gottesdienstordnung aufgeführten Gelegenheiten im Chor der Maria-Magdalenenkirche zu Hanau [9]).

---

ficia als sie investigirit sin“ hoffe ich richtig auf das Dienstalter in der Hanauer Pfarrkirche gedeutet zu haben. Die Reihe lief also nicht etwa von den ältesten Presbytern bis zu den jüngsten Klerikern, sondern von denen, die am längsten in Hanau angestellt waren bis zu denen, die am kürzesten dort ein Benefizium hatten.

[1]) Zi. 215, Z. 4 v. u.

[2]) Zi. 214, Z. 5 u. 4 v. u.

[3]) Zi. 215, Z. 4 u. 3 v. u.

[4]) Zi. 215, Z. 3—1 v. u.

[5]) Zi. 216, Z. 7—12 v. o.

[6]) Zi. 215, Z. 2—6 v. o.

[7]) Zi. 214, Abs. 1, Z. 7, Abs. 2, Z. 1 u. 2.

[8]) Zi. 214, Abs. 1, Z. 6—9.

[9]) Dieser Satz ist als selbstverständlich nicht ausdrücklich in der Ordnung enthalten.

4) Wer unentschuldigt ohne rechtmäßige Abhaltung im Chor fehlt, bekommt keine Präsenz [1]).

5) Wer zur Messe sich so verspätet, daß er beim Anstimmen des Verses nach dem Introitus, und zur Vesper so, daß er beim Anstimmen des anderen Psalms noch nicht da ist, soll gleichfalls jedesmal seine Präsenz versäumen, d. h. nichts erhalten [2]).

6) Eine Ausnahmestellung bekommen dabei allein der Burgkaplan und solche Priester, die in gräflichem Dienste oder in einer Präsenz sich befinden, zugebilligt. Sie sollen nichts verlieren. Ist der Burgkaplan einheimisch, so hat er zu Chore zu gehen. Braucht man ihn gleichzeitig in der Burg zum Messe lesen, so wird nach ihm in das Chor geschickt. Liest er vor oder während der singenden Messe in der Burg die Messe, soll er darnach wieder in die Maria-Magdalenenkirche zu Chore gehen [3]).

7) Die Anteile der unentschuldigt und unerlaubt fehlenden Altaristen erhalten die Anwesenden [4]), ebenso die suspendierter Mitglieder [5]).

8) Jeder Altarist bekommt zu Reisen, die er wegen seines Gotteslehens machen muß, jedes Jahr vier Tage Urlaub vom Pfarrer, ohne während seiner Abwesenheit seine Präsenzen zu verlieren [6]).

9) Die An- bezw. Abwesenheit der Altaristen kontrolliert ein von ihnen jährlich zu wählender Präsenzmeister. Dieser hat aufs gewissenhafteste die Liste der bei der täglichen Messe und Vesper Fehlenden zu führen; ist er selbst verhindert, so hat er einen Stellvertreter damit zu betrauen. Alle Einkommensteile der Präsenz, alte wie neue, soll er fleißig aufheben und einfordern, die jährlichen den Priestern getreulich verrechnen und jedem seine Präsenz auszahlen nach täglichem Verdienst [7]).

10) Der Präsenzmeister sorgt auch für Vertretung des Wocheners, wenn dieser einmal so krank ist, daß er es nicht selbst veranlassen kann. Die Vertretung ist mit 12 Hellern täglich zu vergüten. Der kranke Wochener

[1]) Nicht ausdrücklich in der Ordnung gesagt, aber deutlich hervorgehend z. B. aus den Stellen Zi. 215, Z. 21/22 v. o., 25—27 v. o. und all den Stellen, wo vom „versumen“ der „presencie“ die Rede ist.

[2]) Zi. 215, Z. 17—14 v. u.

[3]) Zi. 215, Z. 14—12 und 9—5 v. u.

[4]) Zi. 217, Z. 3—5 v. o.

[5]) Zi. 216, Z. 3—7 v. o.

[6]) Zi. 216, Z. 5—4 v. u.

[7]) Zi. 216, Z. 4—1 v. u. und 217, Z. 1—3 v. o.

aber soll seine tägliche Präsenz empfangen, als ob er zu Chore wäre [1]).

11) Ebenso beschafft der Präsenzmeister den Burg-Altaristen und -Kaplänen für Messe und Vesper Vertretung. Sie haben ihm aber mitzuteilen, ob die Woche und Reihe an ihnen ist [2]).

12. Ein Wochener, der säumig ist oder sich nicht für Vertretung sorgt, sodaß Messe und Vesper oder eins von ihnen unbesungen bleibt, muß für die Messe 4 und für die Vesper 2 Schillinge Heller Strafe in die Präsenzkasse zahlen [3]).

13) Verschuldete Priester können bei Verweigerung der Zahlung auf Antrag durch den Präsenzmeister zur Begleichung ihrer Schuld binnen vierzehn Tagen angewiesen werden. Hat auch dies keinen Erfolg, so sollen sie ihre Präsenzen so lange verlieren, bis die Schuld abgetragen ist, müssen aber trotzdem zu Chore gehen, ihre Wochen bestellen und die Präsenz verdienen. Zur Durchsetzung solcher Maßnahmen will der Graf dem Präsenzmeister, wenn nötig, behilflich sein [4]).

Zu III.

Weitere Ordnungen, die Priester, den Kindemeister und den Bau betreffend:

1) Die Hanauer Gotteslehen sollen nur an Bürgerliche verliehen werden, nicht an eheliche oder uneheliche Kinder von Edelleuten [5]);

2) nur an solche Bürgerliche, die Priester sind [6]). Wird hierin einmal eine Ausnahme gemacht, so muß der Betreffende jedoch geloben, in den nächsten vier Weihen Priester zu werden. Bis dahin erhält er weder vom Stelleneinkommen [vom corpus seines beneficium] noch von der Präsenz etwas, sondern es ist für ihn ein Priester zu bestellen, der den Dienst des Gotteslehens so lange versieht und auch das damit verknüpfte Einkommen für die Dauer der Vertretung empfängt. Erlangt der Nichtpriester in der gesetzten Frist jedoch ohne seine Schuld die Priesterweihe nicht, so hat er auf das Gotteslehen wieder zu verzichten [7]).

---

[1]) Zi. 215, Z. 21—27 v. o.
[2]) Zi. 215, Z. 14—10 v. u.
[3]) Zi. 215, Z. 18—21 v. o.
[4]) Zi. 216, Z. 12—5 v. u.
[5]) Zi. 216, Z. 16 u. 17 v. o.
[6]) Zi. 216, Z. 17 u. 18 v. o.
[7]) Zi. 216, Z. 19—29 v. o.

3) Jeder, der ein Hanauer Gotteslehen erhält, hat durch Gelübde und Eid sich zum Gehorsam gegen die Priesterordnung zu verpflichten und dem Grafen einen versiegelten Brief darüber auszustellen [1]), den sogen. Revers.

4) Die Priester zu Hanau und Kinzdorf dürfen außerhalb der Parochie nirgends Dienst tun bei Strafe des Verlustes der Präsenzgelder. Jeder von ihnen hat in eigner Person in Hanau zu wohnen [Residenz zu tun] und sein Amt selbst zu verwalten. Wer dies nicht kann oder will, hat für sein Gotteslehen einen andern frommen Priester als Stellvertreter vorzuschlagen, der dem Grafen, dem Pfarrer und den Altaristen genehm ist. Von diesem darf er in Abwesenheit nichts nehmen, weder heimlich noch offen. Der Stellvertreter hat einen versiegelten Revers auszustellen, der auch das Versprechen enthalten muß, die Baulichkeiten des Gotteslehens in Stand zu halten [2]).

5) Permitieren, d. h. Tausch von Gotteslehen [Beneficien] ist erlaubt, wenn die Persönlichkeit dem Grafen, dem Pfarrer und den Altaristen genehm ist [3]).

6) Streitigkeiten, die die Priester nicht selbst zu schlichten vermögen, haben sie vor dem Dekanat Seligenstadt (Rottgau) zum Austrag zu bringen [4]).

7) Die Priester sollen zu Hanau in ihren Häusern keine Weinschenken [Tabernen] halten. Bekommen sie von ihrem Gotteslehen oder von der Präsenz Wein, so dürfen sie das Entbehrliche davon aus dem Haus hinaus verkaufen. Doch haben sie die dieselben Maße wie die Bürger zu gebrauchen und dasselbe Ungelt wie diese an die Stadt zu zahlen, ausgenommen das alte Ungelt, das der Herrschaft gebührt [5]).

8) Der Kindemeister (Schulmeister), der den Gesang der Geistlichen unterstützen soll, erhält von der Pastorie Schaffheym halb so viel als ein Priester, also jedesmal halbe Präsenz. Beide Chöre haben auf ihn zu warten,

---

1) Zi. 217, Z. 21—26 v. o.
2) Zi. 217, Z. 5—18 v. o.
3) Zi. 217, Z. 18—21 v. o.
4) Zi. 216, Z. 12—16 v. o.
5) Zi. 217, Z. 27—34 v. o. Am 31/1 1433 hatte Graf Reinhard II. der Stadt Hanau ein Wein- und Bier-Ungeld zu erheben gestattet, damit deren Befestigung unterhalten und die Stadt mit Wacht versehen werden könne. „von iglichem fuder wyns und biers, das zu Hanawe geschangt wurdet . . . alß des wyns oder biers 5/4 gelden". A.M. Akten Rep. E 2 XIII Althanau Nr. 1. Vgl. Zi. 545 Urkdl. Beilagen. Also dies neue Ungeld mußten auch die Priester an die Stadt zahlen. Vom alten an die Herrschaft waren sie nach wie vor frei.

damit gut eingesetzt wird und alles klappt. Wer das nicht tut, bekommt 3 Heller von seiner Präsenz abgezogen[1]).

9) Der Bau (Kirchen-Buwe) erhält ebenfalls nur halb so viel wie ein Priester von den Einkünften der Pfarrei Schaffheym. Damit sollen jedoch alle Streitigkeiten zwischen Priestern und Kirchenbaumeister, die sie wegen des Baues bisher hatten, gründlich entschieden und beigelegt sein. Dazu wird dem Bau ein altherkömmliches Recht auf jährlich drei Achtel Korn und eine Wiese aufs neue bestätigt und zugesichert[2]).

Wenn ich diese Hanauer Priesterordnung oben vortrefflich genannt habe, so geschah dies vor allem im Blick auf die Gruppe ihrer Bestimmungen, die ich unter dem Titel: „Weitere Ordnungen, die Priester, den Kindemeister und den Bau betreffend“ zusammengefaßt habe. In ihnen tritt das Bestreben des Grafen Reinhard zu Tage, die in der geistlichen Stellenbesetzung des Mittelalters weithin eingerissenen Mißstände in Hanau zu vermeiden, beziehungsweise unmöglich zu machen und sich und seiner Residenzstadt für einen tüchtigen Klerus zu sorgen, der durch treue Pflichterfüllung und auch sonstige gute Haltung Gott und der Kirche Ehre machte. Deshalb suchte er durch seine Priesterordnung zu verhindern, daß die teilweise recht gut dotierten Hanauer Pfründen in die Hände von Leuten kämen, die nur das Einkommen, aber nicht das Amt und den Dienst begehrten. Zu diesem Zwecke schloß er den Adel und die Laien von den Hanauer geistlichen Stellen grundsätzlich aus und machte, vielleicht auf Wunsch der Stadt, bürgerliche Herkunft zur Voraussetzung der Präsentation. Er verlangte ferner von jedem Bewerber den Nachweis des Besitzes der Presbyterweihe oder doch wenigstens die Bürgschaft, daß er sie innerhalb der nächsten vier Weihungen erlangen werde, und das Gelübde der Residenz auf der Stelle in eigner Person. Durch strenge Vorschriften und Maßregeln bezüglich der Begleichung etwaiger Schulden der Priester, sowie durch das Verbot des Unterhaltens von Schenken in ihren Wohnungen bemühte er sich außerdem auch, das Ansehen des geistlichen Standes und seiner Behausungen bei der Bevölkerung zu heben.

---

[1]) Zi. 215, Z. 3—1 v. u. 216, Z. 1 u. 2 v. o. „Beide Chöre“ = der Chor der Präsenzherrn und der Chor der Schüler. Zi. 214, Abs. 1 der Ordnung, Z. 10—12 v. o.

[2]) Zi. 214, Abs. 1, Z. 9—16 v. o.

Die Anregungen zu diesen Reformen hat er offenbar nicht nur aus seiner einstigen Vorbildung für den geistlichen Stand empfangen, sondern vor allem auch aus dem Drängen seiner Zeit auf Reformen für die Kirche und ihre Diener. Erst zwei Jahrzehnte waren verflossen seit den ersten beiden Reformkonzilien von Pisa und Konstanz, und das dritte Konzil tagte bereits drei Jahre zu Basel, als die Hanauer Priesterordnung veröffentlicht ward. Waren aber jene beiden ersten Konzilien ergebnislos verlaufen, so hatte man in Basel 1431 gleich vom ersten Anfang an unter der Oberhand von Gelehrten und Universitätslehrern, und nicht von kirchlichen Würdenträgern, sich mit größter Entschiedenheit auch den Reformfragen zugewandt. Das kam auch der Stadt Hanau und ihrer Pfarrkirche zu gut, indem diese Zeit sie mit der Priesterordnung von 1434 beschenkte.

Auch in den von mir unter der Überschrift „Gottesdienstordnung“ aufgeführten Bestimmungen der Priesterordenatio sind einige von besonderer Wichtigkeit und für die weitere Entwicklung der Hanauer Pfarrkirche von weittragender Bedeutung gewesen, nämlich: die Einführung des täglichen Meß- und Vesperdienstes in der Maria-Magdalenenkirche zu Hanau, die Verlegung der Metten an den hohen Festen, der Jahrgedächtnisse und Leichenbegängnisse von Kinzdorf nach Hanau, sowie die Bestimmung, daß den Meß- und Vesperdienst in der Stadtkirche zu Hanau des Sonntags und Montags der Pfarrer zu verrichten habe, m. a. W. die Übertragung der Pfarrmesse von Kinzdorf nach Hanau. Damit ist die Maria-Magdalenenkirche nicht nur Präsenzkirche geworden, sondern es sind auf sie auch pfarrkirchliche Rechte übertragen worden. Sie wurde eine Pfarrkirche zweiten Ranges innerhalb der Parochie neben der Mutterkirche Unser Frauen in Kinzdorf. Der kirchliche Schwerpunkt Hanaus verschob sich von Kinzdorf [extra muros] nach der Maria-Magdalenenkirche innerhalb der Mauern der Stadt Hanau selbst.

Unter den hauptsächlichsten Rechten der Pfarrkirchen stehen meist im Vordergrund die Aufbewahrung der geweihten Hostien [1]) und des Tauföls [2]), sowie das Bestattungsrecht [3]). Das zuletzt erwähnte Recht stand unter diesen wiederum an erster Stelle. Einen eigenen Friedhof hat

---

[1]) repositio corporis Dominici.
[2]) repositio olei sacri baptismatis.
[3]) sepultura ecclesiastica.

nun allerdings die Stadt Hanau nicht erhalten. Dies war auch nicht nötig, da der alte bei der Mutterkirche in Kinzdorf ausreichte und weiterhin das ganze Mittelalter hindurch, ja bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges benutzt werden konnte. Weil der Graf aber in der Maria-Magdalenenkirche hinfort Glieder seines Hauses begraben zu können wünschte [1]), mußte das Bestattungsrecht ausdrücklich dieser Kirche zugestanden werden. Mit der Verfügung, daß die Jahrzeiten und Leichenbegängnisse hinfort nicht mehr zu Kinzdorf, sondern zu Hanau gehalten werden sollten, erscheint mir die Verleihung des Bestattungsrechtes an die Hanauer Stadtkirche, wenn auch nur für das Kirchengebäude selbst, tatsächlich erwiesen.

Wann das Taufrecht dazu gekommen ist, wissen wir nicht. Taufen von gräflichen Kindern in der Maria-Magdalenenkirche sind von Hatstein und Bernhard aus den Jahren 1473 (Reinhard IV.), 1498 (dessen Tochter Anna), 1508 (dessen Sohn Balthasar), 1501 (Philipp II.) bezeugt [2]). Einige Taufen wurden auch in der Burgkapelle vorgenommen, z. B. die der früh verstorbenen Tochter Reinhards III., Margarethe, im Jahre 1451 [3]). Jedenfalls aber hat sich die alte Mutterpfarrkirche Unser Frauen in Kinzdorf noch lange großen Ansehens als Taufkirche erfreut. So ist z. B. im Jahre 1499 Berthold, Sohn des Grafen Reinhard IV., hier vom Kurfürsten Berthold von Mainz persönlich zur Taufe getragen worden [4]).

Auch das Recht der Aufbewahrung der geweihten Abendmahlshostien ist für die Maria-Magdalenenkirche bezeugt. 1459 erfahren wir, daß sie ein Sakramentshäuschen hatte; denn Katharine von Hanau, geborene von Nassau, die Gemahlin Reinhards II., ist „begraben in dem Kirch Chore zu Hanaw vor dem Sakramente“ [5]). Dieser Vorzug aber, den Leichnam des Herrn in ihren Mauern

---

[1]) Gemeint ist nicht die sogen. Gruft, die erst von Philipp Ludwig II. angelegt worden ist.

[2]) Zi. 672 u. 673.

[3]) Zi. 98.

[4]) Bach, Kurze Geschichte der kurhessischen Kirchenverfassung (1832), S. 30, Anm. 2. Zi. 672 u. 673. — Junghans behauptet übrigens S. 153 u. 158 nach Calaminus falsch, diese Taufe sei 1449 geschehen durch den ersten Dechanten des Maria-Magdalenenstiftes zu Hanau, Nicolaus Schlosser. Beide haben bei ihrer Quelle, Bernhard, wie allerdings leicht möglich 1449 statt 1499 gelesen. Sonst ist ihre Angabe richtig.

[5]) Zi. 93, 3. Das sehr schöne, von einem Engel gehaltene Sakramentshäuschen ist noch vorhanden und trägt die Jahreszahl 1434.

dauernd zu haben zum Segen und Schutz für sich und ihre Stadt wird den Hanauer Bürgern an der neuen Würde ihrer Kirche die Hauptsache gewesen sein. Schon Ende des 14. Jahrhunderts war das Ansehen der Hanauer Stadtkapelle übrigens derart gewachsen, daß der Pfarrer an Stelle der Kinzdorfer gekrönten Maria mit dem Kinde [1]) die Maria Magdalena unter einem Baldachin im Siegel führte [2]). Als Kapelle begegnet sie zum letzten Mal am 2/11 1429 [3]), als Pfarrkirche (zweiten Ranges, ohne eigene Parochie) zum ersten Mal sicher nachweisbar am 4/5 1439 [4]). Die Verleihung pfarrkirchlicher Rechte an sie liegt demnach zwischen 1429 und 1439, wohl schon vor 1434. Von nun an konnten in der Maria-Magdalenenkirche alle die Seelsorge betreffenden Handlungen und kirchlichen Verrichtungen für die Bürger der Stadt Hanau vorgenommen werden. Die Parochie blieb jedoch unverändert. Pfarrer war nach wie vor der seit 1353 nachweislich [5]), vielleicht schon früher, in Stadt Hanau wohnende Pfarrer von Unser Frauen in Kinzdorf, dem nur von nun an zwei Pfarrkirchen unterstanden.

Die Altaristen von Hanau und Kinzdorf mußten infolge der Priesterordnung von 1434 besonders an dreierlei geistlichen Handlungen teilnehmen: an den täglichen Messen und Vespern, an den Metten der hohen Feste und an den Messen und Vespern der Jahrzeiten. Aus dieser Verpflichtung erwuchsen für drei von ihnen, den Burgkaplan, den Kaplan in Kinzdorf und den Frühmesser, wegen des besonderen Dienstes, der mit ihrer Pfründe verbunden war, Schwierigkeiten, die einer Lösung bedurften. Für den Burgkaplan, der Montag, Mittwoch und Samstag in der Burgkapelle Messe zu lesen hatte [6]), gibt die Priesterordnung selbst die notwendigen Fingerzeige [7]). Für den Kaplan in Kinzdorf sind sie ausgesprochen in dem Revers des Konrad Kopchin vom 29. 8. 1433 [8]). Dieser gelobt hier,

---

[1]) 1342: R. II, 607.

[2]) 1399: R. IV, 806.

[3]) A.M. Archive von Konsist., Kirchen S. 60.

[4]) Ebenda S. 64, in der erzbischöflichen Urkunde zur Errichtung des Altars s. crucis, wo es heißt „in der Pfarrkirche zu Hanau“, womit, wie aus Urk. v. 20/4 1439 Kirchen, Hospitäler, St. S. 170 („in ecclesia intra muros opidi . .) hervorgeht, die Maria-Magdalenenkirche gemeint ist.

[5]) R. III, 89, Z. 39.

[6]) Zi. 207, 2.

[7]) Zi. 214—218. Vgl. auch oben S. 35.

[8]) A.M. Hanauer Urkunden, Kirchen, Hospitäler, Stiftungen S. 163.

die Messen des Pfarrers, wenn dieser nicht die Woche habe, zur Hälfte zu singen oder zu bestellen. Wie jeder andere Altarist, so mußte nach der Priesterordnung — die 1433 wohl schon aufgestellt, wenn auch noch nicht bestätigt und veröffentlicht war — auch der Pfarrer Wochener sein, so oft die Reihe an ihn kam. Weil er aber jeden Sonntag und Montag den Meß- und Vesperdienst halten mußte, außerdem die Metten aller hohen Feste, und vor allem doch die Seelsorge der ganzen Parochie ihm oblag, so befreite man ihn von der Teilnahme an den Messen und Vespern der zweiten Wochenhälfte, wo ja auch noch die Vorbereitung auf die Sonntagspredigt zu allem andern hinzukam. In der Nachwoche mußte statt seiner sein ständiger Vertreter (seit 1338) am Meß- und Vesperdienst teilnehmen. Dieser hielt von jetzt an auch stets die Sonntagsmesse und Predigt in Kinzdorf und die dortigen Gottesdienste an den gebotenen Feiertagen während der Woche. Hatte er selbst die Woche in der Präsenzkirche, so vertrat ihn in der Kinzdorfer Pfarrkirche, wenn nötig, der Pfarrer, der ja immer noch Pfarrer Unser Frauen in Kinzdorf war. Die zweite Hälfte der Woche erhielt der Pfarrer, obwohl von der Teilnahme am Meß- und Vesperdienst frei, — wenn er gerade nicht Wochener war, — doch seine Präsenz, bezw. Absenz, weil rechtmäßig verhindert; ebenso der Kinzdorfer Altarist in der ersten Wochenhälfte. M. a. W.: der Pfarrer und sein Kaplan in Kinzdorf waren nur dann verpflichtet, die ganze Woche am Meß- und Vesperdienst in Maria-Magdalenen teilzunehmen, wenn sie Wochener waren, sonst der Pfarrer nur in der Vor-, der Kaplan nur in der Nachwoche.

Noch für einen dritten Altaristen, den Frühmesser, wurden infolge der Eigenart seines Dienstes und der Kollisionen mit den Pflichten gegen die Gottesdienst- und Präsenzordnung Sonderbestimmungen notwendig. Er mußte jeden Tag am Katharinenaltar in der Maria-Magdalenenkirche Frühmesse lesen. So oft er nun Wochener war, konnte er dies nicht, da für einen Priester nur e i n e Messe am Tag möglich war, weil die Messe nüchtern gelesen werden muß. Er war also in diesem Falle immer genötigt, sich um Vertretung zu bemühen und sie aus seiner Tasche zu vergüten, ohne doch an diesem Übelstand irgendwie Schuld zu haben. Mehr als volle vier Jahre blieb diese Härte bestehen. Dann wurde sie durch Einsetzung eines zweiten Frühmessers endlich beseitigt. Zu diesem

Zwecke wurde ein neuer Altar mit selbständiger Pfründe in der Stadtkirche zu Hanau im Jahre 1439 von Pastor Ludwig Antreich zu Mittelbuchen errichtet [1]) und mit den Ländereien des Rupprecht von Colnhausen, solchen zu Kesselstadt usw., u. a. auch von der Gräfin Katharine von Hanau, geborenen von Nassau, dotiert [2]). Er war dem heiligen Kreuz geweiht und hieß daher S. Crucis, außerdem noch der h. Maria, den 10 000 Märtyrern und dem h. Antonius. In der Stiftungsurkunde [2a]) hat der Graf den Dienst der beiden Frühmesser so geregelt: Der Altarist s. Crucis hat jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Woche mit dem Katharinen-Frühmesser abwechselnd die Frühmesse zu halten, an den übrigen Tagen, so oft jener Wochener [ebdomdarius chori] ist oder durch eine andere erlaubte Abhaltung entschuldigt, hat er ihn zu vertreten. Der alte Frühmesser brauchte also von nun an nur noch Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag Frühmesse zu halten und hatte außerdem einen ständigen Vertreter neben sich für die Zeit, wo er Wochener oder sonst rechtmäßig verhindert war. Wenn auch nicht ausgesprochen, so ist doch anzunehmen, daß er wiederum dieselben Dienste dem neuen Frühmesser vorkommenden Falles zu leisten hatte.

Um die Aufnahme dieses zweiten Frühmessers in die Präsenz zu ermöglichen, hat der Graf im Jahre 1440 die Pfarrkirche von Weißkirchen (Wisßenkirchen) der Pfarrkirche Hanau zur Vermehrung der gemeinen Präsenzen einverleibt [3]). Dabei wurde folgendes bestimmt: Die Inkorporation solle nach dem Abgang oder Tod des derzeitigen Rektors der Weißkirchener Pfarrkirche in Kraft treten. Die Leitung und Seelsorge der inkorporierten

---

[1]) Der Name des Stifters lautet an anderen Stellen auch Hantreyche. Der Altar stand auf der linken Seite in der Absis [in absida a sinistris].

[2]) a) A.M. Archive von Konsistorien S. 63/64 20/4 1439.
b) „ Kirchen, Hosp . . . S. 170 20/4 1439.
c) „ Archive von Konsistorien S. 64 4/5 1439 (Bestätigung des Erzbischofs).

[3]) A.M. Archive von Konsistorien, Kirchen S. 65. „Erzbischof Dietrich von Mainz bekundet, daß Graf Reinhard von Hanau der Pfarrkirche zu Hanau die Kirche zu Weißkircben geschenkt habe.“ 9/7 1440. Or.-Perg. des Erzbischofs Theodoricus v. Mz. Sprache: lat. Siegel fehlt. Die Urkunde ist an vielen Stellen beschädigt und unleserlich, der Sinn oft schwer zu entziffern. Weißkirchen liegt westlich von Seligenstadt a. M. und genau südlich von Steinheim a. M. im Großherzogtum Hessen.

Kirche solle alsdann einem ständigen Vikar übertragen werden, der vom Grafen dem Archidiakon präsentiert, regelrecht für die genannte Kirche angestellt werden und von ihren Einkünften sein Gehalt [seine congrua porcio] übrig gelassen bekommen solle. Es handelt sich also hier wieder um dieselbe Art von Inkorporation wie bei Schaffheim. Auch diesmal behält sich der Erzbischof ausdrücklich die Zahlung von Biennalen vor für jeden Wechsel im Hanauer Plebanat. Als Gegenleistung für die Inkorporation wird von der Präsenz die Zulassung des neuen Frühmessers vom Kreuzaltar zur Präsenzgenossenschaft gefordert. Der kleine und große Zehnten von Weißkirchen waren bereits 1378 von Ulrich IV. von Hanau dem Altar s. crucis et s. Bartholomaei in der Hanauer Stadtkapelle wiederkäuflich übergeben worden an Stelle von 718 Gulden, mit denen seine verstorbene Gemahlin Else diesen Altar zu ihrem Seelgedächtnis dotiert hatte [1]).

Auch im 15. Jahrhundert sind in Hanau eine ganze Reihe neuer Altäre gestiftet worden. Außer dem schon genannten zweiten Frühmeßaltar s. Crucis (1439) in der Maria-Magdalenenkirche zwei weitere in ihr, S. S. Petri et Andreae und St. Georgii, und zwei im Schloß, in der Burgkapelle: der Liebfrauenaltar und der Dreifaltigkeitsaltar.

Der Liebfrauenaltar ist, wie aus späteren Urkunden ersichtlich, 1452 von Gräfin Katharina von Hanau, geborenen von Nassau, fundiert und mit dem Eckarter Hof daselbst dotiert [2]).

Der Dreifaltigkeitsaltar im Schloß kommt zuerst vor am 14/9 1481, wo Graf Philipp auf den Wiederkauf der Zehnten von Weißkirchen, Heynhusen und Rimbrücken zu Gunsten des Bartholomäusaltars in der Pfarrkirche M.-M. zu Hanau und des Altars der h. Dreifaltigkeit im Schloß derart verzichtet, daß dieser $^1/_3$, jener $^2/_3$ erhält [3]). Acht Tage später hat Graf Philipp dann diesen „von ihm ge-

---

[1]) Vgl. oben S. 22. Am 14/9 1481 hat dann Graf Philipp von Hanau auf den Wiederkauf dieser Zehnten zu Gunsten des Altars s. Mariae et Bartholomaei und des Dreifaltigkeitsaltars zu Hanau verzichtet. Siehe S. 44 letzten Absatz.

[2]) A.M. Archive von Konsistorien S. 67. Wenn es hier heißt: „den lieben frauen altar in der pfarrkirche zu Hanau", so ist dies im weiteren Sinne von der Parochie und nicht von der Maria-Magdalenenkirche zu verstehen. a. a. O. S. 68 die Bestätigung des Erzbischofs Dietrich von Mainz 14/7 1452.

[3]) A.M. Archive von Konsistorien S. 78.

stifteten Dreifaltigkeitsaltar im Schloß Hanau“ zum Gedächtnis seiner verstorbenen Gemahlin Adriana dotiert [1]).

Der Georgsaltar ist 1486 oder kurz zuvor von Graf Philipp fundiert [2]).

Bei der Stiftung des Andreasaltares ist etwas länger zu verweilen, da über ihn genauere und interessante Mitteilungen vorliegen. Er ist kurz vor 1462, wo er einen Ablaß erhält [3]), von dem Hanauer Bürger Peter Greff errichtet worden [constructum et aedificatum erat]. Am 27/8 1479 hat ihn dann der Sohn der Schwester des Stifters, Philipp Freyse aus Hanau, Canonicus des Petersstiftes zu Mainz, zu einem ewigen Benefizium dotiert und zwei Messen fundiert, die jede Woche an diesem Altar durch den zeitlichen Rektor dieses Benefiziums gelesen werden sollten [4]). Neben einer Reihe von Äckern und Wiesen in Hanauer und anderen Gemarkungen wird die Pfründe von Freyse mit seinem Haus und Garten gegenüber der Pfarrkirche in Hanau als Dienstwohnung für den Andreas-Altaristen ausgestattet. Das Haus stieß auf einer Seite an das des Kaplans des Bartholomaeusaltars.

Auch den Dienst am Andreasaltar und die Bedingungen für Verleihung desselben hat Freyse in der Dotationsurkunde aufs genaueste geordnet [5]).

---

[1]) A.M. Archive von Konsistorien S. 79 21/9 1481. Ebendort auch die Genehmigung des Erzbischofs Diether von Mainz unterm 26/9 1481.

[2]) A.M. Archive von Konsist. S. 84. Präsentation des Konrad Lotter. Das Regest gibt fälschlich 1426 statt 1486 23/1 an.

[3]) A.M. Archive von Kons. S. 73, 28/11 1462.

[4]) a) A.M. Archive von Kons. S. 76, 27/8 1479.
b) „ „ „ „ „ 77, 29/9 1479.
a) auch bei Würdtwein, IV. comm. (1768 Mannheim) S. 838 f. Nr. VI abgedruckt: „Dotatio altaris S. Andreae in ecclesia parrochiali“.
b) enthält die erzbischöfliche Bestätigung.

[5]) 1) Jede Woche ist an 2 aufeinanderfolgenden Tagen Messe zu lesen, und zwar in der
1. Woche: a) eine de trinitate,
b) de tempore,
2. „ a) für die Seelen des Fundators, seiner Eltern und Brüder, des Praesentators und aller gläubig Verstorbenen,
b) de sanctis aut dominica,
3. „ a) zum Gedächtnis der Jungfrau Maria,
b) de tempore,
und so fort in dieser Reihenfolge abwechselnd das ganze Jahr hindurch.
2) Außerdem ist am Tag des Fundators und seiner Eltern

Den ersten Besitz des Andreasaltars[1]) behielt sich Freyse für seine Person vor und versprach, sich selbst wie jeder andere den genannten Ordnungen zu fügen. Der Erzbischof hat denn auch in seiner Bestätigungsurkunde[2]) gleichzeitig das Benefizium dem Philipp Freyse übertragen und ihn durch diesen Brief investiert. Das ihm als Stifter des Benefiziums zustehende Patronatsrecht trat Freyse an den Grafen Philipp von Hanau und seine Erben ab.

Um die Aufnahme des Andreas- und des Georgs-Altaristen in die gemeine Präsenz zu erreichen, hat Graf Philipp der Jüngere am 26/8 1486 die Inkorporation einer dritten Pfarrei in die Hanauer Pfarrkirche vorgenommen, indem er ihr die Pfarrei Mittelbuchen mit all ihren Einkünften schenkte. Die Urkunde[3]) spricht es ausdrücklich aus, daß von nun an zwei weitere Personen in die gemeine Präsenz aufgenommen werden sollen, nämlich die Altaristen von St. Andreas und St. Georg „des heiligen Ritters“[4]).

Ferner wird festgesetzt, daß ebenso wie von den Einkünften der Pfarrei Schaffheim[5]), so auch von denen

---

(Todestag, Anniversar), ebenso den 7. und 30. Tag, Messe zu lesen für die Verstorbenen jedes Jahr.

3) Die Stelle soll nur erhalten
   a) ein ehelich Geborener (de legitimo thoro natus),
   b) ein Bürgerlicher (plebeus) väterlicher- und mütterlicherseits,
   c) einer, der die Presbyterweihe hat (actu presbiterio insignatus), oder der so weit ist, daß er sie innerhalb Jahresfrist empfangen kann. In diesem Fall hat er jedoch so lange für einen Stellvertreter zu sorgen, bis er die Presbyterweihe erlangt hat.

4) Die Ordinatio über fortwährende Residenzpflicht und die Präsenzordnung der Pfarrkirche ist zu befolgen.

[1]) „des beneficiums zu gebrauchen als fundator des beneficiums.“

[2]) Siehe S. 45, Anm. 4b, auch Würdtwein, IV. comm. S. 859 ff. Nr. XII. Freyse hat 1483 auf den Andreas-Altar verzichtet.

[3]) A.M. Archive von Konsistorien, Kirchen.

[4]) Calaminus schreibt S. 39 seines Büchleins fälschlich: „.... Mittelbuchen inkorporiert, wofür man 2 neue Altäre zu St. Andreas und St. Georg in Hanau errichtete“. Infolge der Inkorporation Mittelbuchens wurden nur die Altaristen der beiden bereits errichteten Altäre in die Präsenz aufgenommen, zu der sie vorher noch nicht gehörten. Mittelbuchen liegt 1 Stunde nördlich von Hanau, ½ Stunde westlich von der Station Bruchköbel der Bahnlinie Hanau-Friedberg, und war der Stammsitz der Herrn von Buchen-Hagenowe, der Ahnen der Herrn von Hanau.

[5]) Siehe Priesterordenatio, Zi. 214—218.

der Pfarrei Mittelbuchen der Bau und der Schulmeister 1/2 so viel als ein Priester erhalten und die neuen Präsenzherrn von St. Andreas und St. Georg dem Pfarrer in Levitenweise ministrieren sollen [1]).

Gleichzeitig haben der Pfarrer Nicolaus Schlosser und die Altaristen zu Hanau dem Grafen Philipp einen Revers ausgestellt wegen der Einverleibung der Pfarrei Mittelbuchen in die Hanauer Pfarrkirche [2]). Diese Urkunde enthält die Inkorporationsurkunde Grafen Philipps wörtlich. Der Graf behält sich darin die Verleihung der Pastorei zu ewigen Tagen vor, verpflichtet sich aber, bei Erledigung der Pfarrei keinen darauf zu präsentieren, der nicht ein eigenhändiges versiegeltes Schreiben gebe, daß er mit der Pfarre, wie er sie finde, sich begnügen, auch die Baulichkeiten in Stand halten wolle; ausgenommen sollten allein Neubauten sein [3]). Die Biennalen, die dem Erzbischof wieder ausdrücklich zugesagt werden, sollten jedesmal beim Abgang des Andreasaltaristen gezahlt werden. Für den Ausfall, den die Präsenz infolgedessen zu erleiden hätte, verpflichtet sich der Graf, sie jedesmal mit 2 × 40/8 Korn und 2 × 12 Gulden Frankfurter Währung zu entschädigen, so lange nicht durch den Papst oder eine andere Instanz die Biennalen abgeschafft würden [4]). Sämtliche Altaristen, mit dem Pfarrer bereits zwölf an der Zahl, darunter auch die beiden zur Präsenz neu zugelassenen vom Andreas- und Georgs-Altar, sind namentlich in dieser Urkunde aufgeführt, und außer dem Pfarrer Schlosser haben für sich und die andern noch vier mitgesiegelt, nämlich:

---

[1]) Siehe oben S. 37 Nr. 8, 38 Nr. 9, 34 Nr. 10.

[2]) A.M. Kirchen, Hospitäler, St. S. 187 Urk. vom 26/8 1486, gedruckt bei Würdtwein, comm. IV, S. 844 (Mannheim 1768): „Parochia Mittelbuchen incorporatur praesentiis ecclesiae parrochialis in Hanaw. 1486. Samstag nach Bartholomaeustag.“ Die erzbischöfliche Genehmigung vom 20/9 1486 A.M. Archive von Kons. u. s. w.

[3]) Was Junghans S. 160 nach Calaminus S. 39 über die Inkorporierung der Pfarrei Mittelbuchen sagt, ist unrichtig. Schon die Jahreszahl stimmt nicht (1487), weiter nicht die von Bernhard herrührende, auch von Zimmermann übernommene Behauptung: „später sei ein eigner Pfarrer nach Mittelbuchen gesetzt worden, der aber dem Kapitel angehörte.“ Mittelbuchen hat vor wie nach der Inkorporation seinen eigenen Pfarrer gehabt, der vom Grafen präsentiert wurde und nach der geistlichen Seite seines Amtes völlig selbständig war. Dem Stiftskapitel aber hat er nie angehört.

[4]) Die Biennalen betrugen von
a) Schaffheim und Weißkirchen 1503: 60 Gld. + 6 Gld. Gebühr für den Kommissar, Scholasticus Rucker.
b) von Mittelbuchen 1533: 36 Gld.

Helfrich Kuse, Johann Wentzchin, Johann Kesseler und Hermann Krugk, d. h. je einer von Kinzdorf, Burg, Spital und Maria-Magdalenenkirche [1]).

Ich lasse hier das in dieser Urkunde enthaltene Verzeichnis der Hanauer Geistlichkeit folgen und setze jedesmal die Angabe der betreffenden Pfründe hinzu:

1) Nic. Schlosser, der Pfarrer.

2) Helfrich Kuse (P. v. Aldenhaslau), Spital.
In Hanau Spital seit 1446, etwa 40 J.

3) Joh. Wentzchin, Kinzdorf, St. Niclas.
In Kinzdorf St. Niclas seit 1460, 26 J.

4) Simon Wisse, Burg, Liebfrauen.
In Hanau ? zwischen 1460 u. 68?; Liebfrauen (Burg) seit frühstens 1477, etwa 18—26 J.

5) Joh. Kesseler (Caldarifex), Stadtkirche (M.-M.), St. Bartholomaei.
In Hanau M.-M. Kath.-Frühm. seit 1468, St. Bartholomaei seit 1481, 18 J.

6) Hermann Krugk, Burg, St. Martin.
In Hanau M.-M. S. crucis-Frühm. seit 1471, St. Martin (Burg) seit 24/1 1486, 15 J.

7) Jakob Glockener (Campanator), Stadtkirche (M.-M.), St. Andreas.
In ? eine a. Pfründe?, Ha. M.-M. St. Andreas seit 5/6 1483, ? J.

8) Heylmann Mosche, Stadtkirche, Katharinen-Frühmesse.
In Hanau M.-M. Kath.-Frühm. seit 20/4 1482, 4 J.

9) Johannes Joss (Jodoci gen. Comberg), Stadtkirche, S. crucis-Frühmesse.
In Hanau, M.-M. S. crucis-Frühm. seit 21/1 1486, — J.

10) Joh. Woltzs, ? ?
In ? ? J.

11) Konrad Lutter (Lotter), Stadtkirche (M.-M.), St. Georg.
In Hanau M.-M. St. Georg seit 25/1 1486, — J.

12) Jeorius Meyer, Stadtkirche, St. Dorotheen.
In Hanau M.-M. St. Dorotheen seit ? — J.

---

[1]) Die Siegel sind sehr gut erhalten. Das des Pfarrers zeigt die Maria Magdalena mit dem Salbenkästchen und neben einem Schloß und Schlüssel die Worte: Sig. Nic. Serator. plebani in Ha. Das des Helfrich Kuse führt ein Bild des h. Martin mit dem Mantel, das Siegel der Pfarrei Aldenhaslau — Kuse war Pfarrer von Aldenhaslau und zugleich Altarist in Hanau — und die Worte: Helfrich Kuse pastor in Alden Hasela. Kesselers und Krugks Siegel sind wie das Pfarrer Schlossers redende Siegel; jenes hat einen Kessel, dieses einen Blumenkrug mit Blumen. Wentzchins Siegel zeigt 2 gegeneinander gerichtete Winkel, darüber 2 w (w/\/w).

Die Reihenfolge der Altaristen ist sehr wahrscheinlich nach ihrem Hanauer Dienstalter geordnet[1]). Zur Begründung sind neben die Namen die Jahre gesetzt, seit denen sie in Hanau nachweisbar sind und das ungefähre Dienstalter in Hanau im J. 1486. Nur einen, Johann Woltzs, vermochte ich nicht unterzubringen.

Außer den neuen Altären erhielt die Maria-Magdalenenkirche im Lauf des 15. Jahrhunderts an Schmuck noch verschiedenerlei weiteren Zuwachs: Am 18/5 1446 kauften der Pfarrer Heinrich Gruntiß, Rupeln Henne, Fritze Blume Baumeister und Jost Marpurg Schreiber von dem Maler Selbold ein Bild der Maria Magdalena für die Pfarrkirche[2]). 1477 stiftete Friedrich von Dorfelden ein Glasfenster, welches Christus am Ölberg darstellte und die Inschrift trug: „Anno domini 1477 Jhar hatt der veste Friedrich von Dorfeld gott dem allmechtigen zu lob und ehre diße figur machen lassen"[3]). Am 13/12 1480 wurde die große Glocke, die in Schweinfurt gegossen und zu Schiff nach Hanau gebracht worden war, aufgehängt[4]). Dazu kamen nach dem Umbau von 1448 einige weitere Um- und Anbauten, die sich infolge der Präsenzgottesdienste und der Vermehrung der Zahl der Geistlichen als notwendig erwiesen hatten: 1474 erweiterte Graf Philipp die Kirche auf der Nordseite und legte den Grundstein zu einem neuen Chor[5]), wie noch aus einer Inschrift am Fenster neben der Kanzel ersichtlich[6]). 1485 wurde das Chor abermals vergrößert und ein Kapitelhaus darangebaut[7]). Die Maria-Magdalenenkirche nimmt immer mehr auch bezüglich ihres Gebäudes die Formen einer Stiftskirche an, wenn sie auch noch nicht, wie Junghans und Zimmermann nach dem Vorgang Bernhards behaupten, 1475 ein halbes Stift geworden ist, was m. E. nicht erwiesen[8]). „An. 1487 wurde das neue Chor nebst fünf alteren geweyhet und darnach gefirmet und bekam dispensation"[9]).

[1]) Vgl. dazu das oben bei der Priesterordnung von 1434 Gesagte. S. 33 u. 34. An manchen Orten richtete sich die Reihenfolge auch nach den Weihegraden, vgl. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift, S. 191 f.

[2]) A.M. Archive von Cons. S. 66.

[3]) Junghans S. 133.

[4]) Zi. 694. Junghans S. 159.

[5]) Junghans S. 159.

[6]) Junghans S. 13.

[7]) Bernhard p. 32 cap. XIV § 3.

[8]) Junghans S. 159. Zi. 695. Bernhard p. 32 cap. XIV § 1.

[9]) Bernhard ebenda § 3.

Welche Altäre hier gemeint sind, getraue ich mich nicht mehr festzustellen. Der Andreasaltar war z. B. schon geweiht, wie die Urkunde vom 27/8 1479 ausweist.

Zu den in der Priesterordnung von 1434 genannten Gottesdiensten kamen um diese Zeit noch einige „Sondergottesdienste" hinzu auf Wunsch des Grafen bzw. seiner Gemahlin und durch sie pekuniär sichergestellt: 1480 schenkte Graf Philipp der Jüngere dem Pfarrer Johann Blome und den Altaristen, also der Präsenz zu Hanau, 220 Gulden zu einem Seelgerät für alle gläubigen Seelen, besonders die seiner Gemahlin Adriana, geborenen von Nassau, entsprechend einem besonders heißen Wunsch dieser Gräfin zu ihren Lebzeiten[1]). Dafür sollten die Präsenzherrn an allen Sonntagen der Fastenzeit im Chor alle Gezeiten[2]) singen und lesen, desgleichen am Tag des Apostels Matthias, wenn er in die Fasten falle, und am Kirchweihtag. Bei der Mette sollten sie aber nur drei Psalmen und drei Leisen[3]) und auf St. Maria-Magdalenentag überhaupt nur die Mette zu singen verpflichtet sein. Wenn St. Maria-Magdalenentag und die Kirb zu Hanau auf einen Sonntag zusammenfielen — die Kirb wurde also offenbar immer am Sonntag vor oder nach Maria-Magdalenentag gefeiert —, so sollte die Mette von St. Maria-Magdalenentag auf den dem Sonntag folgenden Montag gesungen werden. Beim Begängnis der Herrn von Hanau mit dem Amt der Vigilie und Seelmesse solle man zwei Messen singen, die erste für alle gläubigen Seelen und die zweite „von unsers herren fronelychnam"; beim Begängnis der Frauen von Hanau ebenfalls zwei Messen, die erste für alle gläubigen Seelen und die zweite „von unser lieben frauwen". Diese Ordnung ist wörtlich enthalten in der Urkunde, durch die Pfarrer und Altaristen die 220 Gulden quittieren und sich zum Gehorsam gegen die Stiftungsurkunde verpflichten. Das Geld sollte angelegt und die Präsenz damit gemehrt und gebessert werden[4]). 1485 schenkte Graf Philipp der Präsenz weitere 50 Gulden,

---

[1]) A.M. Kirchen, Hosp., Stiftungen. 28/1 1480.

[2]) Alle Gebetszeiten, nämlich „metten, prime, tercie, sexte und none".

[3]) Drei „letzigen mit den laudibus". Am Christtag mußte jedoch — wie ausdrücklich bestimmt wird — die Mette mit neun Leisen [mit nünen letzigen] gehalten und gesungen werden nach altem Brauch [als gewohnlichen und herkommen ist] dazu auch alle Gebetszeiten [horas].

[4]) A.M. Kirchen, Hosp., Stiftungen. 28/1 1480.

wofür sich die Präsenzmitglieder am 21/3 verpflichteten, regelmäßig an Mariae Geburt (8. September) und Mariae Opferung [praesentatio] (21. November) alle sieben Gebetszeiten zu singen[1]). Endlich vermachte Philipp a. 1490 der Kirche eine Summe Geldes, daß dafür alljährlich am Allerseelentag der in der Kirche begrabenen Herrn von Hanau gedacht würde[2]).

III.

Die Hanauer Stiftskirche bis zu ihrem Verfall in der Reformationszeit. 1493 bis 1538.

Das Bestreben der Hanauer Grafen war darauf gerichtet, die Kirche ihrer Residenzstadt Hanau, in der seit 1434 die verstorbenen Glieder des Hauses bestattet wurden, immer herrlicher zu gestalten, zu immer größerem Ansehen zu erheben und nach dem Vorgang vieler anderer Städte mit der Zeit in ein Kollegiatstift umzuwandeln. Zu dem Ende soll nach Bernhard der in seiner Religion sehr eifrige Graf Philipp der Jüngere, der diese Kirche sehr liebte[3]), schon 1475 ein halbes Stift angelegt haben, wozu die Priesterschaft der Stadt genugsam gewesen sei[4]). Dazu hätte er dann noch verschiedene Vikare hinzugezogen, die er aus den Landpfarrern zu Mittelbuchen, Wachenbuchen, Bruchköbel und Marköbel genommen habe. Daher käme es auch, daß in obenerwähntem Dokument über die Inkorporation der Pfarrei Mittelbuchen schon elf Altaristen angeführt würden. Dazu habe als zwölfter Stiftsherr der Pfarrer zu Weißkirchen neben dem Main gehört[5]). Wie verhält es sich mit der Richtigkeit dieser Angaben Bernhards? Zunächst erscheint mir seine Behauptung, 1475 sei ein halbes Stift errichtet worden, nur eine Vermutung zu sein. Da er aber ein bestimmtes Jahr dabei angibt, ist bei seiner sonstigen Vorsicht und Gewissenhaftigkeit doch möglich, daß ihm ein Dokument mit dieser Nachricht vorgelegen hat. Vielleicht handelte es

---

[1]) A.M. Kirchen, Hosp., St. S. 185. „alle sieben gitzyten nimlich mettin prima tertia sexte none vesper und completorie . . . nach gewonheit deß lobilichen stiefftes zu Meintze."

[2]) Junghans S. 159.

[3]) Bernhard p. 32 § 1.

[4]) Derselbe p. 33 § 9.

[5]) Derselbe p. 34 § 11.

sich jedoch nur um einen Plan, der später fallen gelassen wurde. Etwas Sicheres darüber habe ich nicht ermitteln können. Daß jedoch die Landpfarrer von den beiden Buchen und den beiden Köbel, dazu auch der von Weißkirchen als Vikare zu dem, 1475 tatsächlich noch nicht vorhandenen Dechanten und sechs Kanonikern hinzugenommen worden seien, ist m. E. nichts anderes als ein Versuch Bernhards, die für ihn erstaunliche Zahl von elf Geistlichen Hanaus in der Inkorporationsurkunde von 1486 sich zu erklären. Wenn man aber bedenkt, daß schon 1364 in Hanau außer dem Pfarrer fünf bepfründete Kapläne, seine „fünf gesellen", vorhanden waren und seitdem fünf bis sechs neue mit Pfründen ausgestattete Altäre in der Parochie Hanau hinzugekommen sind, so ist keine weitere Erklärung der Zahl elf mehr nötig. Wie Bernhard grade auf die fünf genannten Landpfarrer kommt, führt sich wohl darauf zurück, daß verschiedene Hanauer Altaristen bezw. Stiftsherrn von dort stammten, z. B. Johann von Marköbel ca. 1430, Winbrender von (Bruch-)kebel 1523, Fabri von Wachenbuchen 1503—23, Wenzel Doleatoris, der bis 1462 Pfarrer von Mittelbuchen, dann Bartholomaeus-Altarist in Hanau war. Jedenfalls sind die elf im J. 1486 Genannten sämtlich in Hanau angestellt gewesen; auch geht bei keinem von ihnen aus ihren Präsentations- und Reversurkunden irgendwie hervor, daß er zugleich Pfarrer einer der fünf genannten Landpfarreien geblieben sei. Mit demselben Recht wie Mittelbuchen und Weißkirchen hätte übrigens Bernhard auch die dritte inkorporierte Pfarrei Schaffheim nennen können [1]).

Um seinen lange vorbedachten und wohl vorbereiteten Plan, in Hanau ein Kollegiatstift zu errichten, zur Ausführung zu bringen, bedurfte der Graf der päpstlichen Erlaubnis. So sandte er im Jahre 1493 oder kurz vorher durch den Erzbischof von Mainz eine Bittschrift an den Papst [2]) des Inhalts: der Papst möchte die Pfarrkirche der

---

[1]) Nach der Inkorporationsurkunde sind die Angaben Bernhards über Patronat und Zehnten betr. Weißkirchen, vgl. oben S. 51, Anm. 5, falsch. Die Plebane der inkorporierten Pfarreien waren keine Mitglieder der Hanauer Geistlichkeit, sondern gehörten nur insofern nach Hanau, als sie von der Hanauer Präsenz ihr Gehalt [ihre congrua] empfingen, während alle anderen Einnahmen, besonders auch die Zehnten, an die Präsenzkasse gingen. Über das Schicksal der Weißkirchener Zehnten siehe oben S. 44. Siehe auch Anhang Nr. 2.

[2]) A.M. Archive von Konsistorien etc. S. 89, A.M. Kirchen etc. S. 192, Urkunden über Errichtung einer Stiftskirche in Hanau. Die

sel. Maria Magdalena in der Stadt Hanau[1]) in eine Kollegiatkirche mit einem Dekanat und einer bestimmten entsprechenden Zahl von Kanonikaten und Pfründen umwandeln zur Zierde und Freude der Stadt sowie zur Vermehrung der göttlichen Ehre und des geistlichen Trostes. Dabei hatte sich der Graf als Patron der Kirche und ihrer zwölf Vikarien, zu der er ein ganz besonderes Gefühl der Verehrung habe, bereit erklärt, für die Ausstattung [dos] des Dekanats und der Kanonikate und Präbenden des künftigen Kollegiatstiftes von seinen Gütern die nötigen Schenkungen zu machen[2]).

Papst Alexander VI. genehmigte am 21/5 1493[3]) die Bitte aufs huldvollste und absolvierte gleichzeitig den Grafen Philipp auf seinen Wunsch von jeglicher Exkommunikation, Suspension und Interdikt, wie andern kirchlichen Urteilssprüchen und Strafen, die eventuell irgendwann einmal von irgendwem über ihn verhängt worden wären. Mit der Ausführung der Erhebung der Maria-Magdalenenkirche zu einem Kollegiatstift betraute er den Erzbischof Berthold von Mainz. Dieser solle ein Dekanat einrichten mit einem Dekan an der Spitze als Haupt der andern Stiftsherrn und mit einer solchen Zahl von Kanonikaten und Pfründen für einige Kanoniker, wie sie ihm gemäß der Menge der Einkünfte dieser Kirche vernünftig erscheine. Die Kanoniker, zu denen immer der zeitliche Rektor oder Pleban der Kirche als Seelsorger für die Parochianen gehören müsse, sollten zugleich mit dem Dekan das Kapitel der neuen Stiftskirche bilden[4]). Auch die

---

zweite auch gedruckt bei Würdtwein IV. comm. S. 849 ff. VIII. „Ecclesia parrochialis in Hanaw erigitur in collegiatam." Sie ist auch wörtlich enthalten in der Confirmatio des Erzbischofs, Brammerell, Beilage H.

[1]) Es handelt sich, wie im weiteren noch deutlich werden wird, um die alte Pfarrkirche Hanau-Kinzdorf, die hier nach der Patronin der Pfarrkirche zweiten Grades in der Stadt Hanau genannt ist, welche seit 1434 die größere, angesehenere, die Hauptkirche der Parochie geworden war, neben der die alte Mutterkirche in Kinzdorf zurücktrat. Dies geht auch aus den, in der erzbischöflichen Konfirmation aufgeführten Stiftsstellen hervor, zu denen auch solche aus Burg, Spital und Kinzdorf gehören; ebenso aus „parrochianorum curam" in der Papsturkunde. Denn die Parochie Hanau-Kinzdorf ist nie geändert worden, Stadt Hanau und Maria-Magdalenenkirche haben nie eine eigene Parochie gebildet.

[2]) Nach der päpstlichen Errichtungsurkunde.

[3]) Vgl. S. 52, Anm. 2.

[4]) „nec non [cum] uno decanatu dignitate inibi principali pro uno decano, qui aliorum caput existat, ac eo canonicatuum et preben-

Einzelausführungen und besonderen Ordnungen hinsichtlich eines glücklichen Standes und einer guten Leitung des Stiftes und seiner Personen überließ der Papst dem Erzbischof. Das Präsentationsrecht für die Hanauer geistlichen Stellen sollte auch während und nach der Erhebung der Kirche zu einem Kollegiatstift in der Hand der Grafen von Hanau verbleiben [1]). Das Stellenbesetzungsrecht aber wurde dem Dekan und seinem Kapitel übertragen [2]).

Reichlich 5/4 Jahre später, erst am 1/10 1494, hat Erzbischof Berthold von Mainz sodann zu Mecheln in den Niederlanden, wo er damals beim Kaiser weilte, die Erhebung der Hanauer Pfarrkirche zu einem Kollegiatstift entsprechend den päpstlichen Anordnungen vollzogen [3]).

Warum wartete er damit so lange? Es scheint, als habe er sich nur ungern dem Wunsch des Grafen und den Anweisungen des Papstes gefügt. Denn er betont wiederholt in seinem Bestätigungsbrief die demütige Bitte des Hanauer Grafen, seines geliebten Verwandten und Getreuen, zur Ausführung des päpstlichen Erlasses schreiten und alles Notwendige und Wünschenswerte anordnen zu wollen. Auch läßt die Art, wie er den Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl hervorhebt, heute noch erkennen, wie ungern er die Sache erledigte, obwohl er das Gegenteil behauptet [4]). Gemäß seiner Verpflichtung und dem Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, vor allem aber gemäß seiner Liebe zum Gehorsam gegen Gott, endlich auf Bitten des Grafen Philipp, der dies fromme Werk gar sehr begehre, gebe er seine Zustimmung, nachdem von oben her mehrere Verhandlungen und Beratungen über die Angelegenheit erfolgt wären und die Zustimmung aller einzelnen Pfründeninhaber der Hanauer Kirche zu den Gründen und Angaben in dem gen. päpstlichen Brief hinzugekommen sei.

Weshalb stand der Mainzer Erzbischof dem Gedanken

---

darum numero, de quo tibi iuxta quantitatem fructuum reddituum proventuum ipsius ecclesie rationalibiliter visum fuerit, pro aliquibus canonicis, quorum rector sive plebanus pro tempore existens dicte ecclesie unus existat et curam parrochianorum dicte ecclesie gerat et exerceat et qui simul cum dicto decano capitulum ipsius ecclesie faciant et constituant."

[1]) „Ius patronatus et presentandi personas ydoneas ad dictos decanatum et canonicatus et prebendas . ."

[2]) „ius instituendi easdem sic presentatas personas in eisdem decanatu et canonicatibus et prebendis . ."

[3]) A.M. Archive von Kons. S. 90. Brammerell, Beilage Lit. H.

[4]) „nos . . . libenter annuere volentes".

der Umwandlung der Hanauer Pfarrkirche in ein Kollegiatstift so unfreundlich gegenüber? Weil die Erhebung der Hanauer Kirche zu einem Stift einer Loslösung von seinem Einfluß, einer Schwächung der bischöflichen und Stärkung der landesherrlichen Macht und Gewalt über diese Kirche gleichkam. Seither mußte der Hanauer Patron seine Geistlichen einem ausländischen Kapitel, nämlich dem Propst des Kollegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, präsentieren, der zugleich Mainzer Archidiakon war. Dort vor den bischöflichen Richtern sowie vor dem Ruralkapitel zu Seligenstadt waren die kirchenrechtlichen Instanzen der Geistlichkeit der Hanauer Pfarrkirche für Streitfälle. Von 1493 an präsentierte dagegen der Graf seine Geistlichen für die Hanauer Stellen seinem Hanauer Stifts-Dechanten und -kapitel, und der Hanauer Dekan ward Schiedsrichter für die Parochie. Daß Papst Alexander VI. gern seinen Arm dazu lieh, ist nicht zu verwundern. Er befolgte damit nur dieselbe Politik wie seine Vorgänger im 15. Jahrhundert, nämlich die einer Begünstigung und Stärkung der landesherrlichen Kirchengewalt als Gegengewicht gegen die Bischofsmacht. Damit wurde dieser wegen seines sittenlosen Lebens im Urteil der Geschichte so übel beleumundete Papst für Hanau ein Vorarbeiter und Förderer der späteren Landeskirche, „der geistliche Stifter der Hanauer Landeskirche, wie Graf Philipp der Junge ihr weltlicher“ [1]).

Wie hat nun Erzbischof Berthold den ihm vom Papst gewordenen Auftrag im einzelnen ausgeführt? Er verfügte folgendermaßen: Die neue Stiftskirche erhält einen Dekan als Haupt, sechs Kanonikate, nämlich die Pfründen der Altäre:

1) Beate virginis	—	in Mariae-Magdalenen,
2) Andree	—	
3) Bartholomei	—	
4) Martini	—	Burg,
5) Nicolai	—	Kinzdorf,
6) Katherine	—	Mariae-Magdalenen,

und ebensoviele Vikarien (6), nämlich die Pfründen der Altäre:

7) sancte Crucis	—	in Mariae-Magdalenen,
8) Beate virginis in arce	—	Burg,
9) Georgii	—	Mariae-Magdalenen,
10) Dorothee	—	

[1]) Schiele, Die Reformation des Klosters Schlüchtern S. 15 u. 16.

11) Elizabeth — Spital, wozu
12) der Kaplan des Pfarrers in Kinzdorf als 6. Vikar hinzukam[1]), was allerdings hier in dem Schreiben des Erzbischofs nicht ausgesprochen ist.

Der Dekan und die sechs Kanoniker bilden das Kapitel der Stiftskirche. Die Pfarrseelsorge wird dem Altaristen von St. Niclas [et Marie] in Kinzdorf übertragen. Er soll alle einzelnen Honorare, welche nach alter ehrenwerter Gewohnheit des Pfarrvolkes dem die Sakramente spendenden Pfarrer zukommen, erhalten, dazu die Opfer [Oblationen] und Begräbnisgebühren (?) [mortuaria], die ausdrücklich für ihn bestimmt werden[2]), ferner die zehn Achtel Weizen, die Abt und Konvent des Klosters Seligenstadt von den Früchten des Zehnten in Hanau dem Pfarrer seither jährlich zu entrichten hatten.

Dem Stift und seinen Personen werden sodann alle einzelnen Ehren, Befugnisse und Vergünstigungen eines rechtlich erlaubten kirchlichen Kollegiums und seiner Prälaten und Personen zugesprochen. Nach einer Ermahnung an alle einzelnen[3]), die Hanauer Kirche und ihre Personen, Dekan, Kanoniker und Vikare, hinfort als das, was sie sind, anzusehen und ihnen die Ehren und Titel nicht zu verweigern, verspricht der Erzbischof endlich noch, für Herausgabe und Verordnung besonderer Statuten bezüglich der Güterverwaltung, des Lebens und der Sitten der Stiftspersonen u. s. w. seiner Zeit Sorge tragen zu wollen[4]).

Über die vom Erzbischof versprochenen Ordnungen für das junge Stift vermochte ich nur wenig zu ermitteln. Nach Brammerell richtete man sich anfänglich nach der Ordnung des Liebfrauenstifts zu Frankfurt[5]). Nach Bern-

---

[1]) Brammerell a. a. O. S. 11 oben und Beilage Lit. M. S. 25 oben. S. 10 unten der letzte Satz ist unrichtig. Es gab keinen Stiftspfarrer „außer“ den dreizehn Stiftspersonen, sondern er war einer derselben. einer der sechs Kanoniker.

[2]) „cum oblationibus et mortuarijs ad eum spectantibus“.

[3]) Es sind wohl alle Christen der Mainzer Diözese gemeint.

[4]) Die Gebühr für den päpstlichen Genehmigungs- und den erzbischöflichen Bestätigungsbrief war „nicht wohlfeil“. Sie betrug: „201 fl. 9 schill. für III Ducaten D. Ludwig zu Franckfurt für die commission vom Pabst ausgangen, daß fürter canonici zu Hanau gemacht werden sollen. It. 51 fl. für die incorporation und mins herrn von Mentz confirmation, daß fürter canonici zu Hanau seyn sollen“. Bernhard S. 33 § 7. Der Satz „daß fürter canonici zu Hanau gemacht werden (bzw. seyn) sollen“ widerlegt m. E. geradezu das oben von Bernhard Angeführte bezügl. Anlegung eines halben Stiftes i. J. 1475, vgl. oben S. 49, 51, 52.

[5]) a. a. O. S. 11 Abs. 2.

hard wurden besondere Statuten aufgestellt hauptsächlich nach dem Vorbild der Ordnungen der Frankfurter Bergkirche St. Marien[1]). Er scheint dabei dasselbe im Auge zu haben wie Brammerell. Dieser berichtet a. a. O. weiter, Graf Reinhard habe später eine besondere Kirchenordnung verfassen lassen und nach Mainz zur Genehmigung gesandt. Ihr Titel laute: Gesetze und Gewohnheit Sanct Marien Magdalenen Stifts und Kirche zu Hanaw die anderwärts Züchtigung genennt ist. Sie bestimme hauptsächlich, wie die Geistlichen sich bei dem Gottesdienst verhalten und sonst betragen sollten[2]).

Es ist fraglich, ob diese Ordnung Brammerell vorgelegen oder ob er nur eine Notiz darüber in irgend einer Regierungsakte angetroffen hat, wie ich vermute. Auf dem Staatsarchiv zu Marburg fand sie sich nicht. Ich muß mich daher darauf beschränken, einige allgemeine Bemerkungen über die städtischen Kollegiatkirchen hier folgen zu lassen[3]), sowie die entsprechenden Ergebnisse für Hanau mitzuteilen.

Die Mitglieder der Kollegiatkapitel hießen ebenso wie diejenigen der Domkapitel Stiftsherrn oder Chorherrn. Vollberechtigte Mitglieder, die Stimmrecht in der Versammlung der Kanoniker und einen bestimmten Stuhl im Chor der Kirche hatten, waren nur die Inhaber eines Kanonikats. Für die Aufnahme unter die Kanoniker gab es sieben Erfordernisse:

1) ein Titel, d. h. päpstliche oder bischöfliche Verleihung, Präsentation oder Wahl durch das Kapitel,
2) die Tonsur [bezw. ein bestimmter ordo],
3) körperliche Fehlerlosigkeit,
4) ein bestimmtes Alter, mindestens das 14. Lebensjahr [Pubertät],
5) ungeschmälerte Ehre,
6) eheliche } Geburt.
7) adlige }

Nach den im 14. bis 16. Jahrhundert aufgestellten gemeinrechtlichen Normen konnten u. a. die Hälfte der Kanonikate an Priester, die andere Hälfte an Magister, Doktoren oder Lizentiaten der Theologie oder des kanonischen

---

[1]) S. 33 § 8.

[2]) S. 11 Abs. 2. Vgl. auch Schiele, Reformation des Klosters Schlüchtern S. 23, Anm. 3.

[3]) Im Anschluß an Hinschius II, 61—68.

Rechts verliehen werden. In vielen Statuten waren übrigens die akademischen Grade dem Adel gleichgestellt. Waren bei einem Bewerber um ein Kanonikat die oben aufgeführten Erfordernisse alle vorhanden, so konnte seine Zulassung zum Kapitel als vollberechtigtes Mitglied erfolgen. Der Kanoniker hatte auch regelmäßig eine Pfründe, sei es aus dem allgemeinen für das Kapitel bestimmten Fond, oder aus Gütern zur Nutznießung, Grundzinsen, Zehnten u. s. w. Aber die Pfründe war nicht Voraussetzung eines Kanonikats und nicht gleichbedeutend mit ihm. Nicht alle Kanoniker besaßen gleich von ihrer Aufnahme ins Kapitel an eine der fetten Stiftspfründen [1]), sondern es gab auch überzählige, wenngleich vollberechtigte Mitglieder namentlich an Kapiteln mit einer festen Zahl von Kanonikern. Diese warteten auf die Erledigung einer Stiftspfründe, sie hatten eine Anwartschaft [Exspektanz oder Exspektative]. Solche Anwartschaften auf Pfründen wurden nicht nur an stimmberechtigte Mitglieder verliehen, sondern es gab auch Anwartschaften auf Erlangung der vollen Mitgliedschaft und eine Pfründe; ja die Aufnahme unter die Mitglieder ohne Stimmrecht begründete meist schon ein festes Recht auf Erwerb eines vollen Kanonikats, welcher durch Aufrücken nach dem Dienstalter erfolgte. Die Hanauer Geistlichen sind mir in den Urkunden der Stiftszeit niemals unter dem Namen Stifts- oder Chorherrn begegnet. Sie heißen entweder Kanoniker oder Vikare oder einfach Personen des Stifts. Wenn der Titel „Personen" nach den Untersuchungen von Heinrich Schäfer [2]) sonst fast ausschließlich Nichtpriestern bzw. Nichtklerikern oder wenigstens nicht residierenden Klerikern als bloßen Pfründenempfängern der Pfarrstellen beigelegt wurde, und immer den Pfarrer, sowie „Personat" eine Seelsorgerstelle bezeichnen soll, so ist die Richtigkeit dieser Behauptung für Hanau und seine Stiftsgeistlichen nicht wahrscheinlich. Denn diese mußten nach der Priesterordnung von 1434 sämtlich Priester sein, oder doch wenigstens die niederen Weihen haben und innerhalb einer bestimmten Frist auch die Presbyterweihe erlangen, und sie waren zur Residenz reversmäßig verpflichtet. Ebensowenig ist der Titel „Person", wo er in Hanau vorkommt, auf den Pfarrer oder seinen Kaplan

---

[1]) oder waren „canonici in fructibus et floribus" oder „in perceptione"; die andern hießen „canonici in herbis".

[2]) Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter S. 70/78.

oder solche Altaristen, die wie 1486 z. B. Kuse zugleich Pfarrer einer auswärtigen Pfarrkirche waren, beschränkt, sondern er wird von den Stiftsgeistlichen unterschiedslos gebraucht. So z. B. in der Papsturkunde von 1493 und der Bestätigung des Erzbischofs von 1494. Vielleicht geschah dies, weil man möglicherweise hier die ganze Stiftsgeistlichkeit — wie anderswo das Kapitel[1]) — als Inhaber der Pfarrkirche und der Pfarrrechte an ihr ansah. Auch schon in der Priesterordnung von 1434 werden Präsenzgeistliche zweimal „personen" genannt[2]) und zwar beidemal der die Konventsmesse Singende, der Wochener. Das geschieht hier vielleicht, weil die Geistlichen in diesen Fällen für die ganze Pfarrkirche die Messe singen, also gewissermaßen Pfarrgottesdienst als Stellvertreter des Pfarrers halten.

Wenn in Hanau kurz vor 1493 die Zahl der Altarpfründen auf zwölf gebracht und bei Erhebung und Bestätigung des Stifts festgesetzt wurde, die neue Stiftskirche solle 1 Dekan + 6 Kanoniker + 6 Vikare, also einen Dekan und zwölf Stiftsgeistliche haben, so ist die Zwölfzahl hierbei nicht zufällig. Sie begegnet uns vielmehr in den weitaus überwiegenden Fällen an den Kollegiatkirchen. Der Gedanke an die zwölf Apostel Christi liegt dabei nahe, ist auch in manchen älteren Urkunden ausdrücklich ausgesprochen[3]). Wie sie um den Heiland, so sollen die zwölf Kleriker sich um ihr Haupt[4]), den Dekan, sammeln.

Adlige Kanoniker kommen in Hanau nicht vor. Die Kanonikate und Vikariate werden stets nur an Bürgerliche verliehen. Schon durch die, auch nach 1493, keineswegs außer Geltung gesetzte Priesterordnung von 1434 war der Adel von den Hanauer geistlichen Stellen grundsätzlich ausgeschlossen und hier, wie auch in der Stiftungsurkunde des Andreasaltars, der bürgerliche Charakter der Hanauer Pfarrkirche festgelegt. Nur eine einzige Ausnahme kommt einmal vor, doch hier war offenbar freiwillig auf den Adel verzichtet worden. 1486 starb nämlich als Burgaltarist der frühere Katharinen-Frühmesser Helfrich Heyl, der aus dem Geschlecht derer von Holen (Holin) stammte. Diese Familie ließ aber, obwohl ritterlichen Standes, gewöhnlich das „von" weg[5]). Auch die

[1]) K. Müller, Luther und Karlstadt S. 74 oben.
[2]) Zi. 215, Z. 5 u. 25 v. o.
[3]) H. Schäfer a. a. O. S. 159—63.
[4]) „caput" in der Papsturkunde von 1493.
[5]) Bernhard S. 27/28.

Urkunde seiner Präsentation für St. Martin in der Burg nennt ihn ohne Adelsprädikat [1]).

Statt des Adels finden wir in der Hanauer Stiftskirche wiederholt die Hälfte der Kanoniker im Besitz der Magisterwürde, z. B.

1522 [2]): Dekan Strube, Pleban Glipurg und die Kanoniker Luerhasz und Selbolt = 4 von 7,

1523 [3]): Dekan Strube, Pleban Arbogast und die Kanoniker Gyssler, Glipurg und Selbolt = 5 von 7.

Anwartschaften [Exspektanzen] kommen in Hanau verschiedenfach vor. Gleich der erste Stiftspfarrer, Mag. Joh. Klinge, erhält eine solche [4]). Als weiteres Beispiel nenne ich die Präsentation des Paulus Gyssel von Steinau für den Georgsaltar (Vikarie!) und ein Kanonikat, im Jahre 1507 [5]).

Hinsichtlich des Dienstalters der Stiftspersonen erfahren wir aus der oben erwähnten Urkunde vom 4/6 1522 [6]), daß in diesem Jahre Hermann Krugk der älteste Kanoniker [senior canonicorum] war [7]).

Erst 1495 erhielt die Hanauer Stiftskirche einen Dekan in der Person des seitherigen Pfarrers Nicolaus Schlosser. Nachdem er auf die Pfarrstelle verzichtet hatte, wurde der Hanauer Schulmeister, Magister [artium] Johannes Klinge am 17/9 1495 von Graf Philipp dem Dechanten und Kapitel für die Pfarrkirche, d. h. als Stiftspfarrer, präsentiert [8]).

---

[1]) Bernhard S. 27/28 „Helffricum Hoylin presbyterum".

[2]) A.M., Archive v. Kons. S. 115 Urk. vom 4/6 1522.

[3]) Bernhard S. 39.

[4]) Revers vom 9/9 1495, weiter unten ausführlicher dargelegt. Am häufigsten kamen solche Exspektanzen bei den sog. capitula clausa vor, wo die Zahl der capitulares und Präbenden genau festgesetzt war und ohne Erledigung einer solchen niemand eine derartige Stelle erhalten konnte. Dies war in Hanau der Fall. Hinschius II, 65.

[5]) A.M., Kirchen S. 203, Revers.

[6]) A.M., Archive S. 115.

[7]) Die Würden der Kanoniker zählt Calaminus a. a. O. S. 38 so auf: rector, cantor, scholasticus, plebanus, campanator und fabricarius. Diese Angabe ist jedoch für Hanau falsch. Denn hier war rector = plebanus bzw. decanus, cantor = scholasticus, und campanator wie fabricarius waren nicht Kanoniker, sondern Laien. Calaminus scheint durch die Bemerkung Bernhards (S. 34): „andere dergl. stiffte hatten neben dem dechant a. [auch] einen scolasticum und cantorem, als Lich" verführt worden zu sein, dies auf Hanau zu übertragen. Später (S. 42) setzt er dann selbst den Kantor und Scolasticus gleich, die er oben getrennt als zwei besondere Würden aufgeführt hatte.

[8]) A.M. Archive von Kons. S. 91.

Die Schule hat er 1496 aufgesagt. Sein Revers als Stiftspfarrer vom 9/9 1495[1]) ist in mehr als einer Hinsicht wichtig und interessant. Gibt er doch grade über die erste Einrichtung der Dechanten- und Pfarrstelle sowie die Umgestaltung der Verhältnisse bemerkenswerte Aufschlüsse. Aus ihm geht zunächst hervor, daß Klinge Kanoniker und Pfarrer wird, vorläufig ohne eine Pfründe. Er erhält vielmehr eine Anwartschaft für den Nikolausaltar in Kinzdorf, den seit 1460 Johann Wentzchin inne hatte. Dieser scheint schon sehr alt und kränklich gewesen zu sein. Jedenfalls rechnete man, wie aus dem Revers ersichtlich, mit seinem baldigen Tode. Er ist auch tatsächlich schon 1499 gestorben und für ihn am 10/2 1499 der Pfarrer Johann Klinge für den Kinzdorfer Nikolausaltar präsentiert worden. Bis dahin mußte sich Klinge mit der Anwartschaft auf das Einkommen des Kanonikats und der Pfründe Joh. Wentzchins begnügen, worauf die Stiftspfarrei errichtet war[2]), sowie mit einer vom Grafen bereitgestellten Entschädigung[3]). Von der alten Pfarrpfründe blieb dem Pfarrer nur der große Zehnten[4]) und ein geringer Teil der Opfer, das übrige bekam der Dechant. Klinge verzichtet in seinem Revers I. auf den sogen. kleinen Zehnten[5]), II. auf die Pfarreigrundstücke [die dos][6]), III. auf das Nachopfer[7]) bei der Stiftsmesse zu Gunsten

[1]) A.M. Kirchen S. 193.

[2]) Vgl. Klinges Revers und die Confirmatio des Erzbischofs von 1494.

[3]) Er mußte ausdrücklich versprechen, sich „an dem, das sin gnaden mir itzt von der pfarre wegen zu bescheiden hat" . . . genügen zu lassen und „sin gnaden, seine gnaden sine erben noch dechan u. capittel umb keyn weiter competenz nit anziichen mit oder angericht, sünder wie ich zu allen zyten durch sin gnaden und die gemelten dechan u. capittel dormit gesetzt u. bescheiden worden, daby wil ichs bliben lassen".

[4]) 1543 nahm die Herrschaft den Zehnten an sich; sie gab dem Pfarrer Neunheller dafür: 30 Achtel Korn + 12 Achtel Hafer.

[5]) „die gefelle zu Kyntzdorff als huner eyer u. a."

[6]) „dar zu die stocke im stifft u. zu Kyntzdorff". Randbemerkung: „so viel ein pherner bis here gerechtigkeit daran gehabt hat . ."

[7]) Nach der Priesterordnung von 1434 bekam der Pfarrer, wenn er selbst die Messe sang, die drei Opfer ganz, wenn ein anderer zelebrierte, nur das Opfer während und nach dem Offertorium, der Zelebrant aber das Opfer „vor dem Ee das offertorium angehaben wird". In der Stiftszeit verlor der Pfarrer also, so oft ein anderer die Konventsmesse zelebrierte, auch noch das Nachopfer und behielt nur noch das während des Offertoriums. Das Nachopfer blieb ihm nur, wenn er selbst die Messe sang und beim ersten Kirchgang von Wöchnerinnen und Braut- [Ehe-] Paaren. (Vgl. d. Revers.)

des sie verrichtenden Dechanten oder Stiftsherrn. Die Neuregelung der Pfarrbesoldung sowie den Übergang von Teilen des alten Pfarreieinkommens an den Dechanten möge folgende Tabelle noch einmal veranschaulichen:

Einkommen des Hanauer Pfarrers und Dechanten.

	bis 1493	in der Stiftszeit (von 1493 an)
Pfarrer	Pfarrpfründe Unser Frauen Hauptstücke: Dos, Zehnten, Oblationen.	1) Niclaspfründe in Kinzdorf, 2) großer Zehnten (wovon $^{10}/_{8}$ Weizen durch Kloster Seligenstadt gezahlt werden), 3) an Oblationen: alle drei Opfer, wenn er selbst zelebriert, sonst nur das 2. (während d. offertorium), das Nachopfer beim 1. Kirchgang von Wöchnerinnen und Brautleuten, 4) die mortuaria ad eum spectantia, 5) alle Honorare, welche dem die Sakramente ministrierenden Pleban zustehen.
Dechant	—	1) „die Stocke im Stift und zu Kyntzdorff" (= die Dos der ehemaligen Pfarrpfründe), 2) kleiner Zehnten, 3) 1. und 3. Opfer, so oft er die Stiftsmesse singt.

Bezüglich des Dienstes des Stiftspfarrers geht aus dem Revers Klinges dies hervor:

Er hatte vor allem die Seelsorge der ganzen Parochie [1]) auszuüben [2]). Ferner lag ihm ob, alle Sonntage und gebotenen Feiertage während [3]) der Pfarrmesse zu predigen, sowie am Sonntag, gebotenen Feiertagen und sonst in der Woche am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag im Stift Pfarrmesse zu halten [4]). So lange Wentzchin lebte, hielt er an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen die Messe in der Kinzdorfer Frauenkirche. Nach seinem Tode

[1]) Bereich von Stadt mit Spital und Burg, sowie Kinzdorf.

[2]) „die sele sorge nagen [nachgehen] . . . . . und die pharre mit sampt den pharluten in alle wege getruwlich vorsatzen vorstehen u. nach mine besten vermogen vorsorgen . . ., wies einem pherner zu thun gepurt."

[3]) „under", d. h. in dem Gottesdienst, wo die Pfarrmesse gehalten wird; eine Unterbrechung der Messe durch eine Predigt ist natürlich ausgeschlossen.

[4]) Es kommen also zu der Messe am Sonntag und Montag, die seit 1434 der Pfarrer in Maria-Magdalenen regelmäßig halten muß, in der Stiftszeit noch drei weitere Messen in der Woche hinzu, am Dienstag, Mittwoch und Freitag.

sollte dies ein besonderer Kaplan tun. Klinge mußte deshalb geloben, nach dem Tode Johann Wentzchins einen gelehrten redlichen und tauglichen Kaplan anzunehmen [1]) und bei sich im Pfarrhof zu verköstigen. Dabei wurde bestimmt: So oft der Pfarrer Wochener wäre, wo er jeden Tag die Stiftsmesse und die Vesper leiten müsse, solle die Messe zu Kinzdorf am Sonntag und gebotenen Feiertagen ausfallen, damit sein Kaplan an diesen Tagen in der Stiftskirche die Pfarrmesse für den Pfarrer halten könne. Denn Pfarrer und Kaplan wie überhaupt jeder Priester dürfen nur eine Messe am Tag halten, da die Messe nüchtern verrichtet werden muß.

Außer diesen Festsetzungen bezüglich des Einkommens und des Dienstes des Stiftspfarrers enthält der Revers Klinges noch das Versprechen, auf der Pfarre in eigner Person zu residieren, die Priesterordnung Reinhards II. vom Jahre 1434, so weit sie den Pfarrer angeht, zu befolgen, eventuellen neuen Kapitelsstatuten oder der Beseitigung irgendwelcher alten Ordnungen sich widerspruchslos zu unterwerfen, den Kapitulareneid [2]) und endlich die Erklärung, daß dies sein Gelübde gültig sei und von niemandem aufgehoben werden könne und solle [3]). Was übrigens die Reverse der Stiftszeit anbetrifft, so variieren sie sehr, z. B. der der Pfarrer Klinge (1495) und Arbogast (1523). Ein Normalrevers für Kanoniker ist mir nicht bekannt geworden. Woher der von Calaminus S. 40/41 mitgeteilte und nach ihm von Zimmermann S. 209 abgedruckte Stiftsrevers stammt, kann ich nicht sagen. Zwei Eidesformeln für Vikare, die eine deutsch, die andere lateinisch, teilt Brammerell mit [4]).

Als Dienstwohnung für den Stiftspfarrer schenkte Graf Philipp in seinem Testament von 1500 das Haus neben dem des verstorbenen Johann Wentzchin zum Pfarrhof [5]). Das alte Pfarrhaus scheint der Dekan und das Herrn Wentzchins der Pfarrkaplan erhalten zu haben.

---

[1]) Dieser erhielt die 6. Vikarie des Stifts ohne besondere Altarpfründe, vgl. das oben zur Confirmatio des Erzbischofs Gesagte, und Brammerell, Beilage Lit. M. S. 25 oben.

[2]) „dechan und capittel auch in wirden und eren zu haben und halten, sie und das stifft zu allen zeytten getruwlichen zu furdern und iren schaden zu warnen."

[3]) Daß er „um das .... nit absolvert [sei] noch werden will", auch „uff alle fryheit, die ich hierwieder gehabt mochte vorzeichen han mich der nimmermiher zu gebruchen noch zu behelfen un alle geverde".

[4]) a. a. O. Beilage Lit. J u. K.

[5]) Bernhard S. 33 § 9.

Über die Stiftsgottesdienste findet sich in einer Beschwerde des Dechanten und seines Kapitels vom Jahre 1532 oder 33 bei Brammerell[1]) eine gute Übersicht, die an dieser Stelle Platz finden soll:

In der „Kirchen Sanct Marie Magdalenen“ sollen täglich

1	„Ein Dechant,
1 }	pfarher,
5 }	etlich Canonick
5 }	vnd etliche Vicarij, unter welchen eins pharhers
1 }	caplan daselbst einer ist,
1	sampt einem Kindermeister“,
Sa. 14	

im ganzen „vierzehen personen zu Chore steen“, „syngen und lesen“, sodaß

		Zeit	Zeiten
„teglich im Styfft			
	ein frůmeß,	3 Uhr (?) früh	Matutin
zu sechs auren	pfarmesse gelesen *)	6 „ „	Prim
vnd darnach	die Hohemesse	9 „ „	Terz
		**)	(Sext vacat)
sampt	einer None	3 „ nachm.	None
vnd	vesper gesungen,	6 „ „	Vesper
			(Completor. vac.)

vnd darbey auch kyntzdorff die Pfarkirch von eynem Caplan versehen“ [werden].

Die Erhebung der Hanauer Pfarrkirche zu einem Kollegiatstift verursachte einen Streit mit dem Ruralkapitel Rottgau[2]), zu dem Hanau seither in kirchlicher Beziehung gehörte. Der Propst von St. Peter & Alexander zu Aschaffenburg und der Dechant mit dem Kapitel des Ruralstuhls Rodgaw beschwerten sich bei dem Erzbischof Berthold von Mainz[3]), daß ihnen durch die Erhebung der

---

[1]) Beilage M. S. 25 oben.

*) Danach scheinen später zu den im Revers Klinges festgesetzten Pfarrmessen des Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags noch die des Donnerstags und Samstags hinzugekommen zu sein.

**) Auch die „Sext“ um 12 Uhr mittags ist bezeugt. Nach den Hanauer Regierungsprotokollen (A.M.) beschwerten sich im Jahre 1538 die Stiftsherren — es waren ihrer nur noch 5 —, bei der gräflichen Kanzlei, daß sie „alle offertoria und Ordnungen in der Kirche halten und thun müssen, was hiebevor 13 Priester gethan haben; sie müssen alle Tage hohe Meß, Sext und Vesper singen und sonst zu hohen Festen und auch sonst über mit Vigilien etc.“ Vgl. Zi. 209.

[2]) Seligenstadt. Vgl. dazu R. II, 633 (1343): „cappitulo plebanorum in Selgenstad V marcas“ (in Testament Ulrichs II. v. H.); ferner Priesterordnung von 1434.

[3]) Vielleicht auf dessen Veranlassung. Seine Unlust zur Umwandlung der Hanauer Pfarrkirche in ein Stift ist ja oben bereits angedeutet. Auch die erwähnte Taufe des jungen Grafen Berthold, bei der der Erzbischof Pate war, scheint mir aus Opposition gegen das

Maria-Magdalenenkirche zu einem Kollegiatstift an ihren seitherigen Rechten [iura archidiaconalia bzw. capitularia] gegenüber der Pfarrkirche zu Hanau und den dort angestellten Geistlichen Abbruch geschehen sei und riefen die erzbischöfliche Entscheidung an. Obwohl nun die Stadt Hanau von altersher Sendfreiheit hatte und dies wertvolle Vorrecht ihr i. J. 1418 von Erzbischof Johann von Mainz ausdrücklich bestätigt und erneuert worden war, entschied Berthold im September 1497 [1]), daß Dechant und Kapitel des neuen Stifts zu Hanau fortan jedem Propst zu Aschaffenburg jährlich auf Neujahrstag für seine früheren Rechte 1 rheinischen Goldgulden zahlen solle [2]). An den Dechanten und das Kapitel im Rottgau habe das Stift für Vergangenheit und Zukunft eine einmalige Ablösungssumme von 100 rheinischen Goldgulden für ihre seitherigen Rechte zu entrichten. Damit solle die Irrung völlig und für immer beigelegt und erledigt sein, und Propst zu Aschaffenburg wie Dechant zu Seligenstadt hätten nun nichts mehr zu fordern [3]).

Der Geldpunkt war damit gewiß erledigt. Aber noch eine andere Frage war zu lösen. Neben dem Vertrag war mündlich ausgemacht worden, der Hanauer Pfarrer habe trotz der Erhebung seiner Kirche zu einem Stift jederzeit das Kapitel Rottgau, so oft es gehalten würde, zu besuchen und daran wie die anderen Pfarrer sich zu beteiligen [4]). Damit waren ja das neue Stift und sein Pfarrer auch einverstanden; aber nun verlangte das Kapitel Rottgau, indem es die erwähnte Verabredung auch nach der pekuniären Seite hin auszunutzen suchte, daß der Hanauer Pfarrer zum Kapitel Rottgau auch kontribuiren, d. h. Beiträge zahlen solle wie jeder andere Pfarrer des Landkapitels. Dagegen erklärten Dechant und Kapitel zu Hanau, davon sei Herbst 1497 keine Rede gewesen, das sei ja auch durch ihren Vertrag bereits erledigt. Auch der Erzbischof

---

Stift auf Ersuchen des Erzbischofs nicht in Mariae Magdalenen, sondern in der Kinzdorfer Frauenkirche gehalten worden zu sein, 1499, vgl. oben S. 40 und Anm. 4 daselbst.

[1]) In seiner „concordia inter collegiatas Aschaffenburg et Hanau necnon capitulum Rotgau inita".

[2]) Vgl. das registrum archidiaconale de an. M.D.IV bei Würdtwein IV: „Item de ecclesia collegiata in Hanaw cedit annis singulis unus florenus auri rhenensis in festo circumcisionis Domini".

[3]) Vgl. Würdtwein, comm. IV, § IX, I, S. 830.

[4]) Zu den Versammlungen der Ruralkapitel oder Kalendae, vgl. Hinschius II, 141 ff. (143).

hielt die Rottgauer Forderung für unberechtigt und entschied demgemäß[1]), wobei er anordnete, die 100 Goldgulden seien vom Stift Hanau innerhalb der nächsten acht Tage an das Kapitel Rottgau gegen Quittung zu zahlen. Diesem Befehl kam das Stift am 22/2 1499 nach. Die Quittung darüber stellt noch einmal ausdrücklich fest, daß das Hanauer Stift [nicht der Pfarrer!] nunmehr vom Besuch des Kapitels Rottgau befreit sei[2]).

Bedeutete die Zahlung einer so hohen Summe für die Hanauer Stiftskasse eine sehr empfindliche Ausgabe, so wurde ihr dieser Ausfall bald durch die Fürsorge des Landesherrn einigermaßen ersetzt. Graf Reinhard inkorporierte nämlich am 19/5 1502 mit Erlaubnis des päpstlichen Legaten die beiden von dem verstorbenen Hoenstädter Pfarrer Heinrich Genszler in der dortigen Pfarrkirche gestifteten Altäre der neuen Hanauer Stiftskirche[3]), die der Unterstützung sehr bedürftig sei[4]).

Auch dem Spital griff der Graf in demselben Jahre mit einer Inkorporation kräftig unter die Arme. Die Baulichkeiten waren so schadhaft geworden, daß sich Reparaturen nicht mehr lohnten. So veräußerte man es an den Amtmann des Bücherthals, Reiprecht von Büdingen, und errichtete mit Genehmigung des Erzbischofs[5]) an an-

---

[1]) Würdtwein IV, § 9 „Dicta concordia extenditur". Mainz 1499 Montag nach Christtag. Die Urk. befindet sich im A.M., Han. Urk., Archive von Kons. S. 95, datiert vom 31/12 1498. Die Datierung bei Würdtwein ist offenbar falsch. Das geht auch aus den Worten hervor: „als wir des vergangen iahres . . . einen vertrag gemacht". Da die betr. concordia aber vom Sept. 1497 ist, muß die obige 2. concordia von 1498 sein. Dazu nötigt auch die Quittung über die 100 Gulden, die bereits vom 22/2 1499 ist, A.M., Archive v. Kons. S. 95.

[2]) „Quittungen dechants, diffinitores unde capitull des ruralstuls Rodgau über 100 goldgulden, dass dechant und capitull des newen stiffts zu Hanaw berürt capitel Rodgau nicht mehr besuchen mögen." Urk. vom 22/2 1499, A.M. Archive von Kons. S. 95.

[3]) A.M. Archive von Kons. S. 98. Die Genehmigung des Erzbischofs wird durch Kardinal Reymund erteilt. Was das Regest über die dem Grafen zustehende Präsentation eines neuen Kanonikus sagt, ist aus der Luft gegriffen. Zu den ursprünglichen Kanonikaten sind niemals neue hinzugekommen. Der Graf erhält die Erlaubnis, die Einkünfte der beiden Altäre „ad dictam ecclesiam collegiatam in Hanauwe [ut] transferatis ac illa . . . collegiate ecclesie uniatis, applicetis et incorporetis".

[4]) „in qua [ecclesia coll. in Hanauwe] defectus ac penuria personarum non parva existit".

[5]) A.M. Kirchen, Hospitäler S. 196 b. Die Genehmigung ist durch den Mainzischen Kanonikus und Generalvikar Wolf von Birken am 17/2 1501 erteilt worden.

derer Stelle einen Neubau[1]), der 1505 am Sonntag Quasimodogeniti eingeweiht werden konnte. Zur pekuniären Unterstützung des Spitals bei dem Neubau hat der Graf ihm das Augustinerkloster St. Wolfgang in der Bulau im Jahre 1502 inkorporiert, das im Anschluß an die 1468 von Erasmus Hasefus, Trompeter des Grafen Philipp des Jüngeren, dort erbaute Kapelle durch milde Beiträge und Kollekten allmählich entstanden war. Ein Fortbestand dieses Klosters in weltabgeschiedener Waldeinsamkeit scheint nicht wünschenswert gewesen zu zein. Denn die Inkorporation wird in der von Kardinal Raimundus ausgestellten Urkunde damit begründet, es sei zu befürchten, daß dieser Ort eher eine Räuberhöhle werde, als ein wahres Kloster[2]). Die vier Mönche wurden fortan im Spital zu Hanau unterhalten. Das Wolfgangskloster wurde 1527 zerstört[3]).

Zu dem Elisabethaltar der Spitalskapelle kam in dieser Zeit noch ein weiterer Altar hinzu, der h. Anna, Mutter der Jungfrau Maria, geweiht. Diese war am Ende des 15. Jahrhunderts, seitdem die Frage der unbefleckten Empfängnis Mariae in Fluß gekommen war, plötzlich die gefeiertste Heilige geworden[4]). Auch eine Bruderschaft entstand um diesen Altar. Brudermeister dieser Annenbruderschaft im Spital[5]) war im Jahre 1511 Hans von Hanau, nach Bernhard ein illegitimer Sohn Philipps des Jüngeren aus der Ehe mit Margreth Weißkircher von Hanau. Er war Pastor zu Oberrode und führte das ordentliche alte Hanauische Wappen, jedoch mit einem Querstrich[6]). „Verseher" dieser Bruderschaft waren 1508 Loy von Swabenheim und Henne Kesseler, beide zu Hanau wohnhaft. Die Bruderschaft war durch Grafen Reinhard von Hanau-Münzenberg und seine Gemahlin Katharine, geborene von Schwarzburg, kurz vor 1508 begründet worden, wo sie als neue Stiftung bezeichnet wird[7]). Auch im Anschluß an den alten Frühmeßaltar St. Katherine in der Maria-Magdalenenkirche hatte sich eine Bruderschaft

[1]) Der Neubau steht heute noch, Hospitalstraße 46.

[2]) Hanau-Münzenberg. — Landesbeschreibung. Anhang R. Zi. 693/4 u. Zi. 169.

[3]) Zi. 169.

[4]) K. Müller, Kirchengesch. II § 191, 6.

[5]) A.M. Hospitäler, Welsberg S. 12. Urk. vom 1/7 1511.

[6]) Zi. 671/2.

[7]) A.M. Archive von Kons., Kirchen S. 104. Urk. vom 1/5 1508, Gültkauf.

gebildet zur Unterhaltung ihres Geleuchts[1]). Außerdem erwähnt noch Zimmermann eine Bruderschaft, die „Brüder von St. Jakobs Gelicht“[2]). Ihre Vorsteher hießen Kerzenmeister. Ihr Altar war wahrscheinlich der nicht genau lokalisierbare Philippi-Jakobi-Altar. Die Bruderschaften waren vertragsmäßige Verbindungen zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung und Gewährung von Anteil an den guten Werken, Fürbitten, Opfern. Waren bis ins 12. Jahrhundert die Laien nur Anhängsel solcher geistlichen Vereinigungen, so begannen sie von da an von sich aus ähnliche Bruderschaften zu bilden. Die Anfänge davon hingen zusammen mit der Entwicklung der Genossenschaftsbildung. Das kirchlich-religiöse Element war dabei nicht nur verzierendes Beiwerk, sondern oft auch Selbstzweck. Man suchte auf diesem Wege in ein besonderes Verhältnis zu einem Heiligen, dem Schutzpatron der Bruderschaft und ihres Altares, zu kommen und Anteil an den guten Werken der anderen Brüder zu erhalten[3]).

Von den niederen kirchlichen Ämtern, die sich sonst bei Stiftskirchen in großer Mannigfaltigkeit finden, sind in Hanau außer dem des Kirchbaumeisters[4]) nur die des Mesners [aedituus] und des Glöckners zu nennen. Der Mesner kommt nur einmal vor, in einer Urkunde vom 4/6 1522, als Zeuge[5]); er heißt hier Jobst Volckeymer und ist Laie, wie ausdrücklich hervorgehoben wird[6]). An anderen Orten waren die Mesner häufig Geistliche[7]). Der Mesner hatte vor allem die Kirchtüren zu öffnen und zu schließen, sowie für Ordnung innerhalb des heiligen Raumes zu sorgen.

---

[1]) A.M. Archive von Konsist. S. 113. Urk. vom 12/11 1518, Gültkauf.

[2]) Zi. 209 (a. 1503).

[3]) K. Müller, Kirchengesch. I § 137, 3 und II § 191, 6.

[4]) Was Calaminus a. a. O. S. 40 behauptet: „Ein Canonicus, der fabricarius, hatte die fabrica, d. h. das Bau- und Rechnungswesen zu besorgen . . .“ ist falsch. Der Kirchbaumeister war zu Hanau stets Laie und niemals Kanoniker. Seit dem 15. Jahrhundert wurde er aus den Stadtschöffen gewählt. Später waren es stets zwei Kirchbaumeister, z. B. 1446 18/5 A.M. Archive von Kons. S. 66. 1536 in der ältesten Kirchbaurechnung bekommen sie VIIJ Gl. Belohnung, der Stadtschreiber für das Schreiben der Rechnung des laufenden und des vergangenen Jahres 1 Gl. Zi. 211.

[5]) A.M. Archive von Kons., Kirchen S. 115.

[6]) „Jobst Volckeymer aedituo domini laico.“

[7]) Heilbronn hatte im 15. Jhdt. auch einmal einen Laienmesner. 1441 aber verlangte die Stadt, daß der Pfarrer künftig einen gelehrten Mesner halte, der singen und lesen könne, d. h. Kleriker sei. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im M.A. S. 285 [49], Anm. 3.

Möglicherweise waren bei den einfachen Verhältnissen der Hanauer Stiftskirche wie bei Pfarrkirchen alle niederen Ämter [des custos — sacrista — aedituus — campanator u. s. w.] in einer Person vereinigt und also der Glöckner zugleich auch Mesner und umgekehrt. Der Glöckner hatte das Läuten der Glocken und alles, was damit zusammenhing, zu besorgen, z. B. das Schmieren der Uhr und der Glockenzüge mit Baumöl, wofür er nach der ältesten Hanauer Kirchbaurechnung von 1536 xij hlr + j β erhielt[1]. Die von Zimmermann auf Grund eines Stadtgerichtsprotokolls von 1455 mitgeteilte Glöcknerbesoldung[2] scheint mir nur ein Entgelt für das Läuten der Glocken im Interesse der Stadt und der Bürgerschaft zu sein, fürs Sturmläuten und das Läuten der Weinglocke (8 bzw. 9 Uhr abends), der Marktglocke und der Meßglocke. Über die kirchlichen Einnahmen des Glöckners wissen wir nur wenig, da er äußerst selten in den Hanauer Urkunden vorkommt[3].

Ich füge hier noch an ein Verzeichnis des Einkommens des Schulmeisters, wie es 1539 am Freitag nach Cantate festgesetzt wurde[4]. Die einzelnen Besoldungsteile rühren mit einer einzigen Ausnahme aus älterer Zeit, waren aber mindestens schon vor 1520 vorhanden. Die Überschrift dieser Kompetenz lautet:

„Jarsbelonung so einem schulmeister zu Hanaw zugeordnet“:

1) 8 achtel korns gibt ime meyn gnedige herrschaft jerlich uff dem schloß uff Martini,
2) 3 achtel 3 sommern korn gibt der hoffmann zu Bruchkebel, zwischen den 2 uns. l. frauen tagen,
3) 2 gulden geben die kirchenbuwmeister alhie zu Hanaw jerlich uff Martini,
4) 1/2 gulden uff visitationis beate Marie virginis alhie im stifft zu Hanaw,
5) 1 gulden jerlichs zins uff Martini zu Rodenbach fellig,
6) 10 1/2 gld. 2 hlr. gefallen ime jerlich uß der gemeynen presentz alhie zu Hanaw,
7) 1 1/2 achtel korn gibt ime auch der presentz meister vom zehenden zu Mittelbuchen,

---

[1]) Zi. 210/11.

[2]) Zi. 240.

[3]) Im Seelgerät Wolffenger sind ihm für das Läuten am Theobaldstag 9 Heller ausgeworfen; vgl. Anhang Nr. 3. 1504 26/4 kommt er in einer Tauschurkunde vor, A.M. Archive S. 101, wo es heißt: „eyme glöckner egemelten stiffts zu Hanaw vonz glockampts wegen“. 1511 beim Begräbnis des hern Clasen erhält der Glöckner 9 sch. zu läuten. Zi. 193. Vgl. auch Brammerell a. a. O., Beilage Lit. O.

[4]) [A.M. Hanauer Regierungs-Protokolle] nach Zi. 296, 5.

8) ½ achtel habern gibt ime auch der presentz meister,
9) 1 ome wyns, . . . jerlich uß dem presentz wein zu Hanaw,
10) 6 gulden gefellet ime jerlich von der stat, geben ime die bürgermeister alhie zu Hanaw,
11) 10 gulden wolle ime jerlich m. gn. herre uß den gefellen der vacierenden beneficien geben.

Das wären etwa 30 Gulden in Geld,
+ „ 13 Achtel Korn bzw. Hafer,
+ 1 Ohm Wein.

Von obigen elf Einnahmeteilen sind acht kirchlich (Nr. 3 bis 9 u. Nr. 11), zwei herrschaftlich (Nr. 1 u. 2), und eins städtisch (Nr. 10). Nr. 7 (und wohl auch 8) rührt von der Mittelbuchener Inkorporation her und besteht seit 1486, Nr. 6 vielleicht von den Inkorporierungen Schaffheim (1434) und Weißkirchen (1440). Die andern Reichnisse aus der Präsenz scheinen alt zu sein, ebenso auch die Beiträge von Stadt, Kirchbau und Herrschaft. Ganz neu war 1539 nur die Einnahme Nr. 11 aus den vacierenden Benefizien.

In der Stiftszeit, spätestens aber Ende des 16. Jahrhunderts, ist das Kinzdorf eingegangen. Die Kirche indessen blieb noch stehen als Totenkirche und zum Halten der Leichenpredigten. 1633 wurde sie abgebrochen, weil man zur Verstärkung der Befestigungswerke die Errichtung eines Außenwerks auf dem Hügel, worauf sie lag, für nötig hielt[1]).

Nur drei Jahrzehnte hatte das Kollegiatstift Marie Magdalene zu Hanau bestanden, da war der Höhepunkt der Entwicklung auch bereits überschritten, und es begann schon wieder die Auflösung seiner Ordnungen und sein Verfall. Das Evangelium drang in der Auffassung der oberdeutschen Reformatoren in die Stiftskirche ein und zwar gerade an der Stelle, von der aus vor Errichtung des Stifts die Hanauer Pfarrkirche geleitet worden war, beim Pfarramt; und es erfolgte nunmehr eine Wiedererstarkung und Rückkehr des Pfarramtes von der untergeordneten Stufe eines Kanonikats neben anderen in Abhängigkeit von Dechant und Kapitel zu der alten überragenden Bedeutung, die es bis zum Jahre 1493 besessen hatte. Das Evangelium, an diesem Punkte als junger Most in die alten Schläuche einer katholischen Stiftskirche geschüttet, sprengte mit Naturnotwendigkeit die alten

[1]) Junghans a. a. O. S. 154.

Schläuche. Was schließlich übrig blieb, war die alte Pfarrkirche in reformierter, in evangelischer Gestalt.

Im Jahre 1523 kam Philipp II., erst 22jährig, in Hanau zur Regierung. Er zeigte sich von Anfang an der Reformation geneigt, zum mindesten duldsam gegen sie. Jedenfalls ließ er die evangelische Bewegung unter den Bewohnern seines Landes gewähren. Schon ein Jahr zuvor hatte er der Abneigung der Bevölkerung gegen die Sendgerichte durch allerlei energische Maßnahmen Vorschub geleistet[1]). Gleich nach seinem Regierungsantritt berief er dann einen evangelischgesinnten Geistlichen auf die Hanauer Pfarrstelle in der Person des Magisters Adolf Arbogast aus Neuweiler (Kreis Zabern) in der Straßburger Diözese, der Capito und Butzer bekannt war, in Heidelberg studiert hatte und von den dortigen Doktoren der heiligen Schrift die glänzendsten Empfehlungen und Bezeugungen seines Wandels und Lebens wie seiner Lehre erhielt[2]).

Arbogast stellte bei seinem Aufzug Bedingungen. Er wollte für die Predigt des Wortes Gottes freie Hand und die nötige Zeit zur Vorbereitung haben. Darum war es sein Wunsch, daß er von der Verpflichtung befreit werde, die Wahl zum Präsenzmeister gegebenen Falles annehmen und was damit zusammenhing leisten zu müssen. Ferner wünschte er, an Predigttagen und an dem ihnen vorhergehenden Tag von der Teilnahme am Chordienst entbunden zu werden. Der Graf berief deshalb eine Versammlung der Hanauer Geistlichkeit und legte ihr am 23/9 1523 die Sache zur Erwägung vor. Alle erklärten sich einstimmig dafür und genehmigten die Wünsche des Grafen und des neuen Stiftspfarrers. Arbogast stellte am folgenden Tage den Revers aus und ist dann sofort als Stiftspfarrer und Kanoniker der Niclaspfründe in Kinzdorf eingesetzt worden, auf der nach der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs von 1494 die Stiftspfarrei errichtet war.

Eine undatierte Aufzeichnung im Staatsarchiv zu Marburg[3]) stellt noch einmal fest, „Was dem Pfarrherrn zu Hanauwe seiner Arbeit abgetan“ nämlich:

1) Sonntag und alle Feierabende, so er den andern Tag predigen soll, ist er vom Chordienst befreit, ohne darum seine Präsenzen zu verlieren.

---

[1]) Brammerell, Beilagen Lit. D bis G.

[2]) Schiele, Reformation des Klosters Schlüchtern S. 23. Zi. 575 ff.

[3]) A.M. Akt. Han. Pfarr. Zi. 579 mitgeteilt. Schiele a. a. O. S. 24, Anm. 2.

2) An den vier hohen Festen braucht er den Stiftspersonen samt Schulmeister, Lokaten des Schulmeisters und Glöckner nicht mehr den üblichen Imbiß zu geben.
3) Die Pfarrmessen des Dienstags, Mittwochs und Freitags werden ihm abgenommen und drei Personen des Stifts auferlegt, sodaß ihm nur noch Sonntag und Montag zu versehen bleiben [1].

Dieser dritte Punkt, Befreiung von drei Pfarrmessen wöchentlich, führt sich freilich nicht zurück auf die Verhandlungen von 1523, sondern bedeutet eine spätere Erleichterung des Pfarrers, wahrscheinlich auch auf seinen Antrag. Wohl zum Dank für das Vorrecht, das Amt eines Präsenzmeisters nicht mehr übernehmen zu brauchen, wie für die Erleichterung bezüglich des Chordienstes mußte Arbogast in seinem Revers geloben: in Predigt und Beichtstuhl dafür zu sorgen, daß die Parochianen ihre Verpflichtungen gegen die Präsenz erfüllten, in Leitung und Seelsorge nichts zu versäumen, den Altardienst in keiner Weise zu verweigern, d. h. die Epistelverlesung zu übernehmen, bzw. durch einen andern in seinem Auftrag besorgen zu lassen, während die übrigen Stiftsherrn täglich die Evangelien lesen. Bemerkenswert ist noch am Schluß das Versprechen, nichts gegen die Herrschaft weder bei der römischen Kurie noch sonstwo zu unternehmen und sie nicht zu belästigen. Man hatte bei Kloster Schlüchtern in diesem Punkt trübe Erfahrungen gemacht und suchte sich durch diese Klausel in Hanau gegen ähnliches zu sichern.

Arbogast begann alsbald mit der Predigt des Evangeliums. Die Bewegung, die ganz Deutschland durchzitterte, schlug auch hier am Main schon ihre Wellen. Ein Jahr vorher, am 9. März 1522, hatte in der Katharinenkirche im nahen Frankfurt Hartmann Ibach die erste evangelische Predigt gehalten und unter ungeheurem Zulauf dreimal hintereinander scharfe Angriffe gegen die römische Kirche geschleudert [2]. Wenn Arbogast in Hanau auch nicht in solch stürmischer Weise vorging, so scheint er doch sehr entschieden und furchtlos gepredigt zu haben. Denn schon nach einer Wirksamkeit von nur einem halben Jahre beschwerte sich der Kurfürst Albrecht von Mainz bei Philipp von Hanau darüber, daß er einen Pfarrherrn bei sich habe, der die lutherische Lehre täglich auf der

---

[1] Wie die Priesterordnung von 1434 bestimmte.

[2] Ed. Wintzer, Hartmann Ibach von Marburg, Zeitschrift 44 (1910) S. 128.

Kanzel öffentlich verkündige und dabei behaupte, Seelmessen und andere Messen hülfen niemandem etwas, und keiner sei zum Beichten, Fasten und Feiern heiliger Tage verpflichtet. Dabei laufe ihm das arme einfältige gemeine Volk massenweise zu[1]). Graf Philipp nahm Arbogast dem Erzbischof gegenüber in Schutz und legte dar, dieser verbiete keineswegs das Beichten, Fasten u. s. w., sondern er predige nur gegen die Verdienstlichkeit der guten Werke, woran man ihn nicht hindern möge[2]). Der Erzbischof wandte sich daraufhin klagend an den Kaiser, von dem am Johannistage 1524 ein Eilbote mit einem Brief eintraf, der dem Grafen das Wormser Edikt einschärfte[3]).

Graf Philipp hat sich nicht daran gekehrt. Er zog die Hand nicht von seinem Pfarrer ab. Im Gegenteil, er hat ihn im nächsten Jahre bei einem Wechsel in der Dechanei[4]) durch Teile des seitherigen Dechantengehaltes in seinem Einkommen noch bedeutend verbessert[5]). Daß Philipp aber auch vom Kaiser sich nicht von seiner Stellungnahme für die evangelische Sache abdrängen ließ, beweist die Antwort, die er am 18. Mai 1526 im Verein mit den Grafen von Solms, Ysenburg, Leiningen und Nassau den Kaiserlichen Kommissaren gab[6]).

Arbogast starb schon 1528. Zu seinem Nachfolger wurde der gleichfalls aus dem Elsaß, aus Laudenburg, stammende Magister Philippus Neunheller oder Enneobolus berufen, der eigentliche Reformator Hanaus. Er war ein gelehrter Mann[7]), dessen Einfluß sich weit über Hanau hinaus erstreckte. Seiner Geschicklichkeit wegen wurde er auch von andern Gemeinden, z. B. Dillenburg, Büdingen, Gelnhausen, zu Rat gezogen, denen er teils durch Schrift, teils durch persönliche Gegenwart gern diente. Peter Lotz (Loticius) bewarb sich noch als Schlüchterner Pfarrherr um seine Korrespondenz, die er nachher als Abt fleißig unterhalten hat. Melanchthon war beider gemeinsamer guter Freund[8]).

---

[1]) Brammerell a. a. O. Beilage Lit. A. Zi. 575/6. Schiele a. a. O. S. 24/25.

[2]) Brammerell Beilage Lit. B.

[3]) Schiele a. a. O. S. 25, Abs. 3.

[4]) Dech. Joh. Strube † 1525. Sein Nachfolger wurde Joh. Emmel.

[5]) Brammerell a. a. O. Beilage Lit. L, enthält, was 1525 „der dechaney abgezogen vnd der pfar zugeordnet“.

[6]) Schiele a. a. O. S. 30/31.

[7]) Bernhard S. 48.

[8]) Ebenda.

Immer freier entfaltete sich während der Anwesenheit Neunhellers in Hanau die Reformation, immer unabhängiger wurde die Stellung des Pfarramtes. Immer mehr drang auch die Neuerung in die Reihen der Stiftsherrn ein. Im Jahre 1532 haben sich bereits fünf von ihnen verheiratet. Der Pfarrer und sein Kaplan sind vom Wochehalten und Ministrieren völlig entbunden [1]).

Die Pfarrmesse mußte nicht lange danach der Dechant übernehmen [2]). Immer schneller verfiel dann die Stiftskirche und mit ihr der Katholizismus in Hanau. Eine Eingabe der Stiftskapläne vom Jahre 1538 [3]) offenbart uns dies aufs deutlichste. Danach sind von den vierzehn Stiftsherrn etliche gestorben, etliche fortgezogen, ohne daß ihre Stellen wieder besetzt worden wären. Die noch übriggebliebenen vier bis fünf Personen sind krank und mit den Verpflichtungen der ehemals vierzehn Personen überlastet. Sie können sie unmöglich erfüllen, am wenigsten die zwei Frühmesser, die fast das ganze Jahr hindurch täglich Messe lesen müssen. — Es ist die Sprache der Unterliegenden, die wir hier vernehmen, derer, die um eine unhaltbar gewordene Stellung kämpfen, ohne die nötige Freudigkeit zum Kampf zu haben. Offiziell sollte der katholische Stiftsgottesdienst noch aufrecht erhalten werden, tatsächlich aber ging er an Personenmangel zu Grunde und schlief an Alters- und Lebensschwäche allmählich von selbst ein. Das Pfarramt dagegen ist durch das Evangelium unter dem Schutz und der Fürsorge des Landesherrn befähigt gewesen, die Stürme der Reformationszeit zu überdauern und in neuer Gestalt und für eine neue Zeit mit neuem Inhalt erfüllt ein unendlich reicher Segensquell zu werden. Neunheller hat es noch erlebt, daß nach dem Tod bzw. Wegzug der letzten katholischen Geistlichen im Jahre 1550 der römische Gottesdienst in Hanau ganz aufhörte.

---

[1]) Brammerell, Beilage Lit. M. u. N.
[2]) Ebenda. Beilage Lit. O.
[3]) Ebenda.

Nr. 1

Kartenskizze von Hanau

nach den Plänen in Zimmermanns „Hanau Stadt u. Land"

gez. von F. Heck, Pfarrer.



Verzeichnis des Hanauer Klerus im Mittelalter.

Die **fett** Gedruckten sind sicher nachweisbar Hanauer Kinder. Die g e s p e r r t Gedruckten sind höchst wahrscheinlich Hanauer Kinder.

E. = erwähnt. 1. E. = erste Erwähnung. r. = Revers. p. = Präsentation. v. = Verzicht. T = (Stellen-)Tausch. † = gestorben.

Der Pfarrer — Die übrigen Geistlichen der Parochie Hanau (-Kinzdorf)

Nach Urkunde von 1353 R. III 89. [Der Pfarrer und seine 5 Gesellen, nach Urkunde von 1364 R. III 480:

Der Pfarrer: **Pfarrkirche** Unser Frauen **in Kinzdorf**, **Hochaltar:** b. Mariae virg. et s. Nicolai E. 1322 bzw. 1338 / **Maria-Magdalenen-Kapelle** (später Pfarrkirche) in der **Stadt Hanau**, **Hochaltar:** Marie Magdalene 1. E. 1316, 1317, 1322	**Fruwenmesse** in Maria Magdalenen zu Hanau, 1. E. 1353	1. der fruomesser, Altar: s. Katherinae, 1. E. 1378	sent Niclas (und **Marien-)Altar** in der **Kinzdorfer** Pfarrkirche — 2. der cappelan zu Kantzdorff, 1. E. 1338	sent **Mertin** uf der **burg** ein capplan — 3. der cappelan in der burg, 1. E. des Altars 1341	der capplan des **spittalis** zu Hanauwe — 4. der cappelan in dem spital, Elisabeth-Kapelle und -Altar 1. E. 1337	5. der cappelan zu sent **Torothen** geyn dem fruwen altar ubir, 1. E. 1363	Neue Altäre in Maria-Magdalenen-Kirche: s. crucis et **Bartholomei** — 1. E. 1378 (kurz vorher von Ulrich IV. u. s. Gem. Elisabeth gestiftet u. ausgestattet u. dotiert)	Zweite Frühmesse **s. crucis** — 1439 von Pastor Ludwig Antreffe zu Mittelbuchen errichtet u. v. Gräfin Kath. v. Hanau, geb. v. Nassau u. a. dotiert	S. Petri et **Andree** — vor 1462 von Peter Greff zu Hanau fundiert u. 1479 v. dessen Neffen Phil. Freyse, Kanonicus zu Mainz, dotiert	S. **Georg** — 1486 oder kurz zuvor von Graf Philipp von Hanau fundiert	Neue Altäre in der Burg: **Liebfrauenaltar** — 1452 von Katharina von Hanau, geb. von Nassau, fundiert und dotiert	**Dreifaltigkeitsaltar** — Von Graf Philipp von Hanau gestiftet, 1. E. 1481; von demselben auch dotiert	**Valentinsaltar** — 1529 23/4 eine Präsentation, sonst nicht erwähnt und nichts von ihm bekannt	Im Spital: **Annenaltar** — um 1505 im neuen Hospital 1. E. 1511	Unsichere Kapellen und Altäre: **Barbarakapelle** mit Barbaraaltar — R. II, 238 (1322) 1. E. Sonst nie mehr erwähnt.	**Kapelle oder Häuschen an der Straße vor Hanau** — 1. E. 1380 (R. IV, 178) sonst nie mehr erwähnt. Vielleicht war es die Barbarakapelle oder die Kapelle „uff der Kintzprucken" 1552 erwähnt	**Philippi-Jakobi-Altar** — 1. und einzige E. 1507 beim Verkauf einer Gült an ihn. Ungewiß, in welcher Kirche oder Kapelle er stand
			Conrad vor 1338 1. E. 1338 Johann de Bruchenbrucken v. 1342 Heinrich Hagdorn p. 1342 12/11	Johann gen. Rennen v. 1344 Berthold p. 1344 29/1	Conradus sacerdos et cap. z. H.? 1. E. 1334												
her Eppechin 1354–67					Heinrich Dytwin v. Marburg v. 1361 Gerlach Hufer v. Windecken p. 1361	Albert Cygeler p. 1363 27/3											
Johannes 1376–89		Hartmut Epkin von Wonnecke 1. E. 1384 Petrus Tinctoris v. Frankfurt v. 1397 Conrad von Wonnecke p. 1397		Johann von Wonnecken v. 1374 Johann Selbsmann p. 1374 (Wilhelm „capplan i. d. burg" u. Hartmann „altarista daselbs" 1384) Wilhelm Marquard v. 1399 Johann von Margkebil p. 1399, v. 1423			Konrad Figking 1. E. 1378										
Peter Heuhut 1. E. 12/3 1408		Conrad S c h o n e 1. E. 12/3 1408	Johann Sellusmann T. 10/12 1408 mit Wernher von Lyche 10/12 1408		Dietrich von Wildungen, bis 1411												
Konrad Stomp 18/12 1411		Albert v. Brückenau v. 1425	Konrad Kopehin (Cuphen) p. 1433, r. 29/8 1433, T. 15/6 1434 mit Christian Hanau (Frangkenheinrich) v. 18/5 1436	Hartmann Menchin p. 6/10 1423, v. 1425 Wigand v. Kesselstadt p. 25/10 1425, v. 1432	Nicolaus Laurin v. 1420	Ludwig Hantreiche (Antreffe) v. 19/4 1421 Wigand v. Kesselstadt p. 19/4 1421											
Johann Czauber 1421–34		Nicolaus Front p. 27/12 1425 (Niclas von Liech 1437–56)	Johann Baschenheim v. Eylstehl p. 18/5 1436 Johann Gobel v. Assenheim r. 11/10 1436	Johann Fabri von Hoingen p. 28/7 1432 Hartmann W e y n e r (Currifex) r. 7/2 1437, † 1457	Hermann von Swinford v. 1423 Johann von Marköbel p. 21/9 1423, † 1432 Wigand von Kesselstadt 1432, v. 1439 Helfrich Kuse von Aldenhaslan 1439												
Heinrich Grantyse v. Spangenberg 22/1 1445		Johann K o c h † 1468 Joh. Caldarificis v. Steinheim p. 4/10 1468	Johann Mulitoris v. Gelnhausen r. 11/3 1446	Konrad P i c t o r i s (Moler) p. 6/4 1457, † 1467 (Caplan Wilhelm in der burg) 21/9 1462	Heilmann v. Stonerstat 1/4 1440 Wentzel Doliatoris 1446 Helfrich Kuse p. 13/4 1446; 1486	Peter Hanbuhel † 1459 Johann Spengeler p. 16/5 1459	Reinhard Heyger v. Omstadt † 1462 Philipp **Freyse aus Hanau** p. 4/7 1462, v. 1462 Wentzel Doliatoris v. Heldebergen p. 14/9 1462	Johannes Horgne um 1454 Johann Wamph v. Gronenberg 1. E. 5/6 1456 bis etwa 1462 T. mit Johann Moxstadt v. Steden um 1462									
Johann B l o m e 1. E. 1469 (Blume), † 1483		Johann K e s s e l e r v. 1481 Helfrich H e y l p. 9/10 1481 Heilmann M ö s c h r. 20/1 1482, † 1521	Johann Wentzelin r. 1460, † 1499	Johann S t o c k e r, Keller, 3/12 1467 † 1482	Johann Muris T. 1497 mit X (Vikar Mar. virg. ad penit. i. Frankfurt)	Johann Gipel bis 1468 Johann Maxstadt r. 5/10 1468 Georg M e y e r v. 1489		Johann Gipel p. 29/9 1468 † oder v. 1471	Philipp **Freyss v. Hanau** 1479 investiert v. 1483		Johann **Cappus** 1469, 6/1 1477						
Nicolaus Schlosser v. Widdersdorf r. 19/6 1483			Inhaber der Pfründe des seitherigen Kaplans zu Kinzdorf sind i. d. Stiftszeit die Stiftspfarrer, den Dienst in Kinzdorf versieht ein von ihnen besoldeter Kaplan	Helfrich Heyl p. 20/4 1482, † 1486 Hermann Krug aus Steinau p. 21/1 1486		Johann Grans v. Windecken p. 26/6 1489	Johann Caldarifex aus Steinheim † 1489	Hermann Krug aus Steyna p. 15/8 1471, v. 1486	Jakob Campanator (Glockener) p. 5/6 1483, T. 26/1 1492 mit Johann Beck v. Bingen 29/1 1492, T. 16/5 1497 mit Joh. Biedefeldt de Lampach	Konrad **Lotter v. Hanau** r. 25/1 1486	Simon Wisse v. Schweinfurt 1487 † 1503						
mag. Joh. Klinge aus Mainz r. 9/9 1495, † 1510			mag. Joh. Klinge aus Mainz r. 9/9 1495			Johann **Mulitoris v. Hanau** r. 5/2 1492 kommt noch 1522 und 23 vor	Georg Meyer p. 26/6 1489, † 1504	Johann Marpurg alias Campurg r. 21/1 1486 (vielleicht m. i. identisch: Johann Jodoci gen. Comberg v. 1503)									
	Paulus Gyssler v. Steinau vielleicht schon 1507 E. 1516, 1518, 1523				Johann Lapparh v. Gronau † 1506		Dr. Heinr. Pistoris v. Windecken p. 15/1 1504	Joh. Fabri (Schmydt) v. Wachenbuchen p. 3/10 1503, † 1523	Johann Muris v. Mintzenberg v. 18/4 1504		Johannes Loy v. Windecken r. 23/6 1503, v. 1512						
					Nicolaus Marggrave v. Mulnheym p. 6/8 1506 (vielleicht identisch mit her Clasen, 14/1 1511 beerdigt)		Johann Muris v. Mintzenberg p. 29/1 1504 † 1523		**Caspar Andree v. Hanau** p. 18/4 1504	Paul Giesel (Gyssel) v. Steinau? r. 1507, v. eodem 25/5							
mag. Johann Gleippurg v. Windecken p. 21/7 1510–1523			mag. Joh. Gleippurg		Daniel Dybergk v. Geyspesch 15/16 1. 1511				**Laurentius Andrea v. Hanau** 18/5 1510 Johann Ditweyn v. Echzell seit 1511, † etwa 1533	Heinrich S t ö c k e r 25/5 1507 Johann Dietwin v. Echzell v. 1511 Johann Schop v. Miltenberg p. 14/1 1511, † 1512	Hartmann Rorich v. Oberrodau p. 29/4 1512, v. 1518 Johannes M e r b o d e p. 10/1 1518						
mag. Adolf Arbogast r. 21/9 1523, † 1528		Heilmann Selbold p. 2/1 1521	mag. Adolf Arbogast				Joh. Gleippurg v. Windecken p. 3/8 1523, v. 1527	Michael Wynbrenner v. Kebel p. 11/3 1523		Gerhard More v. Gelnhausen, p. 29/4 1512, noch da 1523	Hartmann Rorich E. 1521 und 22						
mag. Philipp Neuheller aus Lauterburg i. Elsaß, 1528 bis † 28/6 1552		Stephan Foedel v. Eystat r. 17/2 1530	mag. Philipp Neuheller				Stephan Hilgenbaum v. Eichstadt p. 28/9 1527, v. 1528 Steph. Foedell v. Eichstadt p. 24/10 1528 Jakob **Ruesz v. Hanau** 19/2 1530						Hermann Rueselmann 23/4 1529				
		noch 1548 zu Hanau fügt sich dem Interim			noch 1548 zu Hanau fügt sich dem Interim												

Reihe der Dechanten der Hanauer Stiftskirche.

Nicolaus Schlosser 1495—1500 † von Widdersdorf	vorher 1) Pleban zu Widdersdorf bis 1483, 2) seit 19/6 1483 Pfarrer zu Hanau.
Johann Strube 20/5 1500—1525 † art. mag.	vorher Pfarrherr von Windecken E. 1511 Straub, 1513 Straube, 1522, 23/9 1523 Strube
Johann **Amiliani** 1525—1532 † art. mag. (Emmel) von Hanau	vorher 1496—1515 Schulmeister in Hanau olim archipresbyter sedis Rostorf seit 26/5 1500 Pfarrer von Windecken als Nachfolger Strubes.
Johann Gleippurg 1532 pr. art. mag. von Windecken	vorher 1510–23 Pfarrer zu Hanau, 1523—27 Kanoniker der Bartholomäuspfründe in der Hanauer Stiftskirche.

Nr. 3.

Seelgerät Wolffenger.

AM., Archive von Konsistorien, Kirchen S. 98/99.

3/4 1503. Theobald Wolffenger, Altarist, Vizepleban und Statthalter zu Obern-Lidderbach überträgt die für seine Söhne gekauften Dornisheimer Gültbriefe über 5 Fl. nach dem Tode des einen Sohnes zu seinem, seiner Söhne und Vorfahren Gedächtnis dem Stift zu Hanau, das ihm und seinem lebenden Sohne Melchior jährlich $2^1/_2$ Fl. auf Lebenszeit zahlen soll.

Or. Perg. Deutsch. Siegel der Amtleute Friedrich von Dorfelden und Johann Ruprecht von Büdingen.

. . . . . „solchen gültbrieff den würdigen und ersamen herren dechant, capittel und der gemeynen presentz sant marienmagdalenen stiffts zu Hanauw alletzumale . . . zugestellt und übergeben . . . also daß die obgenannten herrn dechant capitel und gemeyne presentz myner selen myner altern und myner sone selen ewiglichen gedencken den allemechtigen got vor uns bitten unser iargetzyt halten und sünderlich wie in irem selebuch, eygentlichen vertzeichnet stet, nemlich das die genannten herrn und ire nachkomen uff sant Theobalds des heyligen bischoffs tag als er von hynnen zu got gescheyden ist nemlich der 16. tag des meyen von der ersten vesper tzur andern sollen und wollen singen alle horas mit syner eygen history von sant Theobaldo. Denen dan geteilt soll werden under die person des chors 1 gulden 6 schilling und so man mit den creutzen geyn Kesselstadt geht, sollen und wollen die gemelten herrn verordnen, das ir eyner daselbst zu Kesselstat in stacione celebrer von sanct Theobaldo und der chore im ingange singe eyn responsorium von sanct Theobaldo anfahende gloriose: und nachdem der celebrans elevirt hat ein antiffen anfangend dulcis mit einer collect von sanct Theobaldo alsdann verdienen die in stacione sint 6 schilling, davon der celebrant bevoruß haben soll 12 heller und furter glich presentz mit den andern. So sollen und wollen die genannten herrn und nachkomen

tzu ewigen tagen myn eltern miner sone und miner großeltern halten und erlich tun eyn anniversarien mit großer vigilie und zweyen singenden messen und soll die zweyte messe gesungen werden von unser lieben frowen mit dem sequentz ave preclara und inferiert werden ein collect pro peccatis und pro defunctis und sollen des tags alle person celebrieren, daselbst sollen die priester verdienen 1 gulden 6 schilling, dieselben 6 schilling sollen alleyn celebrantes unter sich teylen und nachdem eyn schulmeynster, der bauw und eyn glockner auch etlicher maß destamehn beswernis haben, so han ich gen. Theobaldus über die gemelten somme funff gulden noch eyn halben gulden ierlicher gult verordnet, den man dan nach folgender maß ußteylen soll. Nemlich uff den gemelten sanct Theobaldstag sal eym schülermenster werden 12 heller, eym glockner 9 heller und dem kirchbuw 6 heller und wie obsteet verdienen presentes zu Kesselstat 6 shilling und absentes nichts, die uberigen dry schilling sollen sie wie allerbest ist unter sich teylen."

Nr. 4.

Verschreibungen und Verkäufe, sowie Reihe der Spitalmeister.

I. Präsenzverschreibungen.

Lfde. Nr.	Ort der Urkunde	Datum	Von wem?	Wem?	Was?
1.	R. II, 698	17/9 1346	Ulrich II. v. Hanau (Testam.)	dem perrer zu Hanau u. sinen gesellen	1 marg. iechlichem 10 schill. heller.
2.	R. III, 480	28/9 1364	Agnes von Kinzheim	eynem perrer zu Hanau u. synen fonf gesellen	$^1/_2$ Achtel Korngeld 1 Achtel.
3.	R. IV, 293	11/11 1382	Konr. u. Grete Brand	dem pherner zu Hanau u. sinen gesellen	1 Pfd. heller gelts uff Haus u. Hofr. am Lyndenborn („wie man spulget auf d. Stiften mit präsencie zu tun“).
4.	R. IV, 496	29/9 1389	Metza von Karben	hern Johan perrer zu Hanauwe u. s. gesellen	1 Pfd. heller geldes, zu selegerät, „zu presenc. gesatzt“.
5.	A.M. Archive v. Kons. S. 55	26/4 1401	Richard von Cleen, s. Frau u. s. Stiefsohn Günther v. Rumpenheim	den Priestern der Präsenz zu Hanau	3 Pfd. Wachs jährlich zu der Kerze im Chore zu Kyntzdorf u. 2 Pfd. Geld.
6.	„ „ „ S. 56	25/2 1411	Ruprecht von Colnhausen u. Frau	dem Pfarrer u. der Präsenz zu Hanau	Harnisch u. Pferd, für 12 Gulden wieder einlösbar.
7.	„ „ „ S. 56	30/11 1411	Eberhard von Spayl u. Frau Gele	„ „ „	1 Gulden jährlich aus Ländereien.
8.	„ „ „ S. 56	13/12 1414	Johann Kremer u. Frau	Conr. Stomp, Pfr. zu Hanau u. den Altaristen daselbst	8 Gulden zum Seelgerät.
9.	„ „ „ S. 57	22/7 1422	Markiln Hen u. Frau	dem Pfarrer zu Hanau	8 Schilling jährlich.

Lfde. Nr.	Ort der Urkunde	Datum	Von wem?	Wem?	Was?
10.	Archive v. Kons. S. 61	28/12 1433	Wigand v. Kesselstadt, Pastor zu Weißkirchen	dem Pleban und den Altaristen zu Hanau	Gärten in Hanauer u. Kesselstädter Terminei.
11.	" " " S. 62	30/11 1436	Richwin Schelryhs, Edelknecht, u. Frau Else	der Präsenz zu Hanau	1 Rente aus Häusern des Buben Schultheiß, Stichledder u. Hermann Metzeler, aus 1 Garten.
12.	" " " S. 63	12/5 1438	Conr. Marckel, Pfarrer zu Obern-Osskeim	" " " "	Zinsen aus Gütern zu Mittelbuchen.
13.	" " " S. 66	5/6 1447	Anna Trubenbach	" " " "	Seelgerät für ihren 1. Mann H. v. Rudenkeim und für ihren 2. Mann Hans v. Trubenbach. 1 Korngült aus Gütern zu Kesselstadt.
14.	" " " S. 70	21/6 1459	Kath. v. Nassau, Gr.-Witwe zu Hanau	der Präsenz zu Hanau u. Kintzdorf	5 Gulden jährlich, die ihr zu Bergen zustehen, wogegen 15 Messen für sie gelesen und gesungen werden sollen.
15.	" " " S. 73	8/3 1469	Joh. Cappus, Altarist U. l. Fr. zu Hanau	der Präsenz daselbst	40 Goldgulden, Gärten zu Hanau und Kinzdorf und Kornrenten zu Auheim zu Seelmessen für die Herrschaft von Hanau.
[	" " " S. 80	1482	Ludwig von Rumpenheim	" " "	verpfändet Güter in Hanauer Terminei, die von s. Vater Clas auf ihn gekommen.]
16.	" " " S. 77	25/1 1480	Phil. d. J. v. Hanau, Graf	Pfarrer Joh. Blome u. den Altaristen daselbst	220 Gulden zu Seelmessen für s. Gemahlin Adriana, geb. von Nassau.
17.	Kirchen, Hospitäl. S. 185	21/3 1485	Graf Phil. v. Hanau	Nicolaus Schlosser, Pfr. zu Hanau u. den Altaristen das.	50 Gulden, wofür sie an Mariae Geburt u. Präsentatio alle 7 Gezeiten singen sollen.

17a.	Bernhard K. G. p. 33 § 9		1500	Graf Philipp (Testam.)	Stiftspräsenz	100 fl zu 1'Jargezyt, iärlich u. ewigl. (100 fl zum Bau u. s. große gold. Halskette zum Besten der Maria-Magdal.-Kirche).
18.	Archive v. Kons. S. 98/99	3/4	1503	Theobald Wolffenger, Pfarrer zu Obern-Lidderbach	dem Stift zu Hanau	$2^1/_2$ Gulden, zu seinem, seiner Söhne und Vorfahren Gedächtnis.
19.	„ „ „ S. 115	4/6	1522	Joh. Muris, Altarist St. Barthol. zu Hanau u. Hartm. Rorich, Altarist St. Marien zu Hanau	Stiftspräsenz	verzichten zu deren Gunsten auf alle Ansprüche an den streitigen Rottzehnten in der Pfarrei Weißkirchen.

II. Verkäufe an die Präsenz.

1.	Archive v. Kons. S. 60	10/8	1432	Henne Rupprecht v. Büdingen u. Frau	dem Pfarrer u. den Altaristen zu Hanau	Güter in der Langendippacher Terminei.
2.	„ „ „ S. 67	21/9	1449	Heinrich Spedil-Rückingen u. Frau	der Präsenz zu Hanau	Wiesenland in der Dippacher Terminei.
3.	„ „ „ S. 77	2/5	1481	Conrad Cuntzgen u. Frau zu Mittelbuchen	„ „ „ „	eine Rente
4.	„ „ „ S. 78	4/5	„	Wilhelm Henne u. Frau zu Mittelbuchen	„ „ „ „	„ „
5.	„ „ „ S. 78	25/7	„	Clas Knosse u. Frau, Gela Witwe Hentzgin Reuber u. Sohn Henne zu Mittelbuchen	„ „ „ „	„ „ und setzen Land zum Pfande.
6.	„ „ „ S. 79	29/1	1482	Friedrich von Sultz u. Frau zu Mittelbuchen	„ „ „ „	„ „
7.	„ „ „ S. 80	20/4	„	Emmel Clase u. Frau zu Hoenstadt	„ „ „ „	„ „
8.	„ „ „ S. 80	5/5	„	Ludwig von Rumpenheim u. Frau	„ „ „ „	„ „ u. verpfänden Burglehen in der Hanauer Term.
9.	„ „ „ S. 80	14/11	„	Peter Eylbracht zu Wachenbuchen u. Frau	„ „ „ „	„ „ u. setzen Güter zu Wachenbuchen z. Pfande.

Lfde. Nr.	Ort der Urkunde	Datum	Von wem?	Wem?	Was?
10.	Archive v. Kons. S. 83	1/12 1484	Conr. Contzgin u. Frau zu Mittelbuchen	der Präsenz zu Hanau	eine Rente } und setzen Land zum Pfande.
11.	" " " S. 83	1/12 "	Wicker Henne u. Frau zu Mittelbuchen	" " " "	" "
12.	" " " S. 84	13/1 1486	Wilhelms Henne u. Frau, Junghens Worner u. Frau zu Mittelbuchen	" " " "	" "
13.	" " " S. 87	28/4 1487	Brüder Brost Hen u. Contz u. Frauen zu Bruchköbel	" " " "	" . "
14.	" " " S. 90	26/11 1493	Peter Schlosser u. Frau zu Hanau	" " " "	" " u. setzen ihr Haus in der Vorstadt zu Hanau z. Pfand.
15.	" " " S. 90	9/1 1495	Clasen Hen u. Frau u. Gela, Tocht. d. †Endres Hengin zu Mittelbuch.	" " " " .	" " u. setzen Land z. Pfande.

III. Verkäufe ans Stift.

Lfde. Nr.	Ort der Urkunde	Datum	Von wem?	Wem?	Was?
1.	Archive v. Kons. S. 91	14/3 1496	Fischer Clase u. Frau zu Hoestadt	Stift Mar.-Magd. zu H.	eine jährl. Rente (Land z. Unterpf.)
2.	" " " S. 92	30/7 "	Schröder Hen zu Niederrodenbach	" " " "	" " " (Haus u. Hof z. N.r. z. Pf.)
3.	" " " S. 92	15/11 "	Koster Henne zu Wachenbuchen	" " " "	" " " (setzt z. Pfand. die Besserung der Hofreite, die er inne hat u. die dem Ritter Joh. v. Dhern zusteht).
4.	" " " S. 93	23/9 1497	Stewle Henne u. Frau zu Mittelbuchen	dem Niclas Schlosser zu Widdersdorf Dechanten d. St. Han. u. d. Canonic. Joh. Wentzchin, Präbendar z. Kinzdorf	eine Rente zu Seelmessen (Land zum Pfande).

5.	Archive v. Kons.	S. 97	4/1 1501	Mogs Hengin u. Frau zu Mittelbuchen	dem Stift Hanau	$^1/_2$ Fl. Gült von 2 Weingarten
6.	„ „ „	S. 97	6/2 „	Joh. von Stockheim	„ „ „	2 Fl. Gült (Wiesenland in Hanauer Terminei z. Pfand).
7.	„ „ „	S. 99	9/8 1503	Dielchins Hen gen. Liesch Henchin u. Frau zu Hanau	der Kirche zu Hanau	1 Turnos jährl. Gült (1 Garten z. Pfande).
8.	„ „ „	S. 100	29/1 1504	Hen Hommel von Bruchköbel u. Frau	Stift Hanau	$^1/_2$ Gulden Gült (Land z. Pf.).
9.	„ „ „	S. 100	17/2 „	Friedrich Cune u. Frau zu Windecken	„ „	1 Gültbrief über 2 Achtel Korn jährl. zu Mittelbuchen.
10.	„ „ „	S. 101	16/3 „	Ewalt Wirt Zimmermann z. Hanau u. Frau	„ „	1 Fl. Gült.
11.	„ „ „	S. 102	16/5 1505	Heck Contz Müller zu Niederrodenbach	„ „	6 Schilling Gült.
12.	„ „ „	S. 104	10/3 1508	Contz Reyber u. Frau zu Mittelbuchen	„ „	1 Fl. Gült.
13.	„ „ „	S. 105	14/2 1509	Hartmans Peter Bürger zu Hanau u. Frau	„ „	1 „ „
14.	„ „ „	S. 105	25/6 1510	Oley Henn u. Frau zu Mittelbuchen	der Stiftskirche Hanau	6 Schilling Gült.
15.	„ „ „	S. 106	9/1 1511	Heinz Blume u. Frau, Hen Bolandt „ „ zu Kesselstadt	Stift	$1^1/_2$ Fl. Gült zum Kirchenbau.
16.	„ „ „	S. 107	27/10 „	Joh. Köne u. Frau zu Hanau	„	$^1/_2$ „ „ von Hofreite zu Mittelbuchen.
17.	„ „ „	S. 108	6/4 1512	Michel Eberbecher u. Frau zu Mittelbuchen	„	$^1/_2$ „ „
18.	„ „ „	S. 108	25/4 1514	Magdalene gebor. von Dorfelden, Wtwe. des Phil. von Riffenberg, Ludwig u. Friedrich, ihre Söhne	„	5 Fl. Gült von Gütern zu Ostheim.
19.	„ „ „	S. 109	15/5 1514	Veltin Emmerich u. Frau zu Ober-Usskeim, Clas Emmerich u. Frau zu Nieder-Usskeim	„	2 Fl. Gült u. 2 Hühner Gült zu Langendiebach.

Lfde. Nr.	Ort der Urkunde	Datum	Von wem?	Wem?	Was?
20.	Archive v. Kons. S. 110	5/5 1515	Schultz Contz u. Frau zu Dorncheim	der Kirche in Hanau	1 Fl. Gült.
21.	„ „ „ S. 110	12/11 „	Möl Hen u. a. zu Wachenbuchen	„ „ „ „	1 „ „
22.	„ „ „ S. 110	12/11 „	Heintz von Bleichenbach u. a. zu Mittelbuchen	„ „ „ „	$^1/_2$ „ „
23.	„ „ „ S. 110	16/11 „	Schroder Hen u. Frau zu Hoestädt	„ „ „ „	$1^1/_2$ „ „
24.	„ „ „ S. 111	7/1 1516	Cusen Bechtold u. Frau zu Wachenbuchen	„ „ „ „	1 „ „
25.	„ „ „ S. 111	21/1 „	Rysch Hans u. Frau zu Hoestadt	„ „ „ „	1 „ „
26.	„ „ „ S. 112	25/1 1517	Mogk Contz u. Frau zu Niederrodenbach	„ „ „ „	$^1/_2$ „ „
27.	„ „ „ S. 112	9/9 „	Kauszenhenne zu Mittelbuchen	Stift	1 „ „
28.	„ „ „ S. 112	22/1 1518	Kesterhenn Friedr. u. Frau zu Wachenbuchen	„	$^1/_2$ „ „ (Land in Hoenstädter Terminei z. Pfande).
29.	„ „ „ S. 113	4/12 „	Hermanns Clesse u. Frau zu Hoenstadt	der Kirche zu Hanau	1 „ „
30.	„ „ „ S. 114	31/12 „	Andres Mawermann u. Frau zu Hoenstadt	Stift	1 „ „
31.	„ „ „ S. 114	28/12 1520	Zabell Hartmann zu Kiliansteden u. Frau	„	1 „ „
32.	„ „ „ S. 116	12/11 1524	Conz Gebauer u. Frau zu Dorncheym	dem Kremer Hans Kirchenbaumeister zu Hanau	15 Turnos Gült.
33.	„ „ „ S. 117	12/11 1526	Elis. Wtwe. des Nicl. Schröder zu Hostadt	dem Stift	$2^1/_2$ Fl. Gült.

34.	Archive v. Kons. S. 117	19/2 1527	Hans v. Dorfelden u. Frau	dem Stift	1/2 Fl. Gült (Güter in Hostädter Gemarkung z. Pf.)
35.	„ „ „ S. 119	15/12 1528	Peter Kröll u. Frau zu Hostadt	„ „	1 „ „
36.	„ „ „ S. 119	23/4 1529	Heinz Weiszheubt u. Frau zu Altenhasslau	„ „	1 alte Behausung mit 1 Flecken zu Altenhasslau zur Errichtung eines Kellerhauses, das die Verkäufer außerhalb des Herbstes benutzen dürfen.

IV. Verkäufe an die Pfarrei.

1.	A.M. Archive v. Kons. S. 55	12/3 1408	Ritter Rudolf von Monffort	Peter Heubit, Pfarrer zu Hanau	die sogen. Hennen Wolffarts Hufe, die er u. Jeckel Brune zu Frankfurt von s. Mutter Heylke v. Monffert u. ihrer Schwester Else, Klosterjungfrau, geerbt, u. läßt sie durch seinen Knecht Peter von Rode dem Conr. Schone, Frühmesser zu Hanau, übertragen.
2.	Kirchen, Hosp. S. 189	19/12 1487	Wortzhenn d. Ä. u. Frau zu Bruchköbel	der Pfarrei Hanau	1 Jahresgült v. 1 Gulden von verschiedenen Gütern für 10 Gulden, wiederkäuflich.
3.	Archive v. Kons. S. 112	20/1 1518	Katherine, Wwe. des Kenssen Conz zu Nieder-Ussigheim	Joh. Glyppurg, Pfarrer zu Hanau	6 Schilling Gült.
4.	„ „ „ S. 116	6/6 1524	Worners Heintz u. Frau zu Langendiebach	Meister Adolf von Strossburg, Pfarrer zu Hanau	1/2 Fl. Gült.

V. Verkäufe an einzelne Altäre oder deren Inhaber.

a) Katharinen-Frühmesse.

1.	A.M. Kirchen, Hospitäler S. 166	25/7 1437	Edelknecht Richwin Schelryss u. Frau	dem Frühprediger Niclas zu Hanau u. seinen Erben	1 Symern Öl als Gült, 1 Simmerhufe u. 18 Heller Jahresgült von Wiesen am Molleloch.

Lfde. Nr.	Ort der Urkunde	Datum	Von wem?	Wem?	Was?
2.	Archive v. Kons. S. 65	21/10 1443	Anna von Gemmyngen, Wwe. von Husenstam u. Söhne	dem Frühprediger Niclas zu Hanau u. seinen Erben	Güter in Hanauer Terminei.
3.	„ „ „ S. 68	17/3 1455	Rudolf von Rückingen u. Frau	Niclas von Liech, Frühmesser	Wiesenland in Dippacher Terminei.
4.	„ „ „ S. 98	9/1 1503	Engelharts Johann u. Frau von Bruchköbel	Heyl Moisch, Altaristen des Katharinenaltars zu Hanau	1 Fl. Gült (Haus zum Pfande).
5.	„ „ „ S. 109	20/11 1514	Joist (Sohn des) Ysers Hen u. Frau zu Mittelbuchen	Heyl Moysch, Kanonik. des Katharinenaltars zu Hanau	1/2 Fl. Gült.

b) Kreuz-Altar (i. d. Mar.-Magd.-Stiftskirche).

1.	Archive v. Kons. S. 105	19/1 1509	Conr. Hawna, Pfr. zu Grinda u. Schwester	Vikar des Kreuzaltars, Joh. Schmidt von Wachenbuchen	ihre Besserung an dem Haus des Kreuzaltars zu Hanau um 9 Fl.

c) Philippi-Jacobi.

1.	Archive v. Kons. S. 103	23/9 1507	Acker Hen u. Frau zu Kiliansteden	Philippi-Jacobi-Altar zu Hanau	1 Fl. Gült.

d) Martins-Altar (i. d. Burg).

1.	Archive v. Kons. S. 72	21/9 1462	Heinrich Rumpenheymer Edelknecht zu Bergen u. Frau	Caplan Wilhelm in der Burg	2 Ohm Weins (Weingärten zu Bergen u. Hemmersheim zum Pfand).
2.	„ „ „ S. 74	25/7 1471	Emmerich v. Hohenwyssel u. Frau, Rud. Unger u. Frau	Joh. Stocker, Altarist u. Kelner zu Hanau	Land zu Wachenbuchen.
3.	„ „ „ S. 76	25/8 1477	Phil. v. Stockem, s. Frau u. Bruder	Joh. Stocker, Kaplan u. Keller	Wiesenland in Hanauer Terminei in der Kluse.

e) Liebfrauen-Altar (i. d. Burg).

1.	Archive v. Kons. S. 75	6/1 1477	Graf Philipp v. Hanau, d. J.	Joh. Kappus, Altarist des Marienaltars i. d. Pfarrkirche zu Hanau	eine Rente.
2.	„ „ „ S. 87	26/3 1487	Philipp von Stockheim u. Frau	Altarist Simon Wysse zu Hanau	eine Rente (Land in Hanauer Terminei zum Pfande).
3.	„ „ „ S. 111	7/5 1516	Mertins Junghenne u. Frau zu Kiliansteden	Paul Gysel, Altarist des Marien-Altars	18 Schilling Gült.
4.	„ „ „ S. 114	17/10 1521	Bernhard von Hohen u. die a. Präsenzherrn der Antoniter zu Hoechst	Hartmann Rorich, Altarist des Marienaltars	1/2 Hube Landes nebst Weingärten u. Wiesen in Rossdorfer Gemarkung, Wiese zu Buchen u. Zinsen zu Rossdorf u. Hanau.

f) Valentins-Altar (i. d. Burg).

1.		23/4 1529	Kilian Metzler u. Frau zu Hostadt	Herm. Rueselmann, Inhaber des Val.-Altars im Schloß zu Hanau	1 Fl. Gült.

VI. Spitalmeister von Hanau.

1.	R. II, 420	1334	Lutze.
	(R. III, 613	1370	Hermannus dictus Hene Pfleger des Spitals).
2.	i. Urk. des Han. Spitals, A.M.	1470—81	Ludwig (Zeling) von Liech, erw. 1470, 72, 74, war 1476 Schreiber Grafen Philipps, 81.
3.	„ „ „ „	1488, 89	Bechtold Snyder.
4.	„ „ „ „	1493—1511	Konrad (Conz) Kesseler, erw. 1493, 96, 1511.
5.	„ „ „ „	15. Jhdt.	Nicolaus Baumgart, in undat. Urk. vom 15. Jahrhundert, Marburg, Kirchen, Hosp., St. S. 194.
6.	„ „ „ „	1514 u. 18	Hen Fidler.
7.	„ „ „ „	1522	Ule Helffrich.
8.	„ „ „ „	1529, 31	Jost Kuppe (Joist Kappen 1529).
9.	„ „ „ „	1534	Melchior.
10.	„ „ „ „	1536	Conrad Leynweber.
11.	„ „ „ „	1537	Conrad Hutten.

Übersicht über die Stiftsherrnstellen und ihre

Die 13 Stiftsherrn-Stellen		Ihre Be-
Nach der Confirmatio des Erzbischofs von 1494.	Abweichungen bei Bernhard p. 33 § 10 bezw. Anmerkungen.	im J. 1495 nach meinem Verzeichnis des Hanauer Klerus im Mittelalter.
1 Dekanat		Nicolaus Schlosser † 1500
6 Kanonikate: näml. die Benefizien der Altäre		
1) Beate virginis (Mar.-Magd.)	Liebfrauenaltar gegen Dorotheenaltar über. 1339 gestiftet	
2) Andree „ „		Joh. Beck 1492—97
3) Bartholomaei „ „		Georg Meyer pr. 1489 † 1504
4) Martini (Burg)		Hermann Krug 1486— ?
5) Nicolai (Kinzdorf)	zu Kinsdorf	Johann Wentzchin † 1499 bzw. Johann Klinge, *mag.* † 1510
6) Katherine (Mar.-Magd.)		Heilmann Mösch r. 1482, † 1521
6 Vikarien: näml. die Benefizien der Altäre:		
7) sancte Crucis (Mar.-Magd.)	in der Schloßkirch	Johann Jodoci (Camberg) r. 1486, v. 1503
8) Beate virginis in arce (Burg)	S. Georgii	Simon Wisse 1487—1503 †
9) Georgii (Mar.-Magd.)	s. Dorotheen	Conrad Lotter r. 1486
10) Dorothee „ „	sancte Elizabethe	Johann Molitor r. 1492
11) Elizabeth (Spital)	S. crucis, dieser wird nicht ausgedrückt in der copie, so ich von der mayntz. confirm. gesehen. Er war aber von dem Altar gleichen Namens im Schloß unterschieden u. stunde in dieser Kirche bei dem h. Grabe	Johann Muris bis 1497
12) Der Pfarrkaplan in Kinzdorf (Vikarie ohne Altarpfründe)		Pfarrkaplan in Kinzdorf

Danach wäre Bernh. 11 = Conf. 7
u. „ 7 = „ 8
also der Liebfrauenaltar im Schloß
auf dem h. Kreuz geweiht gewesen.

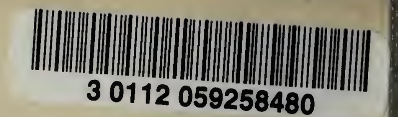
Besetzung in den Jahren 1495, 1522 und 1523. **Nr. 5.**

setzung

im J. 1522 4/6 A.M. Archive v. Kons. u. s. w. S. 115. Vgl. Abhandlung S. 60.	im J. 1523 23/9 Bernhard p. 39. Vgl. Abhandlung S. 60.	am 24/9 1523 Bernhard p. 47/48 § 13. Vgl. Abhandlung S. 71.
Johann Strube, art. *mag.* † 1525	Johann Strube, art. *mag.*	Johann Strube, art. *mag.*
Paulus Luerhasz, art. *mag.*	? Paul Gyßler de Steinawe, art. *mag.*	Paulus Gieser de Steinawe.
Joh. Ditweyn, canon. seit 1511, † ca. 1533	Joh. Ditweyn, can.	Johann Dietwin, can.
Joh. Muris von Mintzenberg 1504—1523	Joh. Glippurg, *mag.*	[Joh. Gleippurg von Windecken, art. *mag.*]
Hermann Krugk, senior canonicorum	[Hermann Krugk]	Hermandus Crugk, can.
Joh. Glipurg, art. *mag.*, plebanus	Adolf Arbogast, art. *mag.*, pleb.	Adolf Arbogasti, art. *mag.*
Heilmann Selbold, art. *mag.*, pr. 2/4 1521	Heilmandus Selbolt, art. *mag.*	Heilmandus Selbolt, art. *mag.*
[Johann Fabri 1503—1523 †]	Michael Winbrender	[Michael Winbrender.]
Hartmann Rorich vic.	Hartmandus Rorich	Hartmandus Rorich.
Girhardus Bomacker	Gerhardus More (= Bomacker)	Gerhardus More.
Johannes Mull	Johannes Moll	Johann Mol.
Daniel Dreypurg	Daniel Tripurg	Daniel Triepurg.
[Pfarrkaplan in Kinzdorf]	[Pfarrkaplan in Kinzdorf]	[Pfarrkaplan in Kinzdorf.]

Zeugen: Michael Weinbrender, Priester von Kebel, der 1523 Nachfolger des † Joh. Fabri wird, und Jobst Volckeymer aedituus domini laicus.

NB. Die in [ ] gesetzten Stiftsherrn sind in den betr. Urkunden nicht genannt, sondern aus meinem Verzeichnis des Hanauer Klerus hinzuergänzt. Die Magister sind in Cursiv-Schrift gedruckt.



Lebenslauf.

Ich, Friedrich Ludwig Heck, Pfarrer, bin am 20. September 1872 zu Lohrhaupten im Kreise Gelnhausen geboren als Sohn des Pfarrers Wilhelm Heck und seiner Ehefrau Magdalene, geborenen Bode. Drei Jahre später wurde mein Vater nach Schlüchtern berufen, wo er im Jahre 1900 als erster Superintendent der neuen Diözese Schlüchtern-Gelnhausen starb. Von meinem 6. bis 13. Jahre besuchte ich die Elementarschule und das Progymnasium zu Schlüchtern, darauf sechs Jahre lang das Gymnasium zu Fulda. Nach bestandener Reifeprüfung studierte ich von Ostern 1892 bis Ostern 1895 in Marburg und Berlin Theologie. Im Januar 1896 bestand ich die Fakultätsprüfung in Marburg sowie im März 1898 die dekretorische Prüfung vor dem Konsistorium zu Cassel. Vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 hatte ich zuvor meiner Militärpflicht in Darmstadt genügt. Nachdem ich $4^1/_2$ Jahre in Hanau Vikar gewesen, wurde ich am 1. Dezember 1901 Pfarrer in Hüttengesäß bei Hanau. Ich bin verheiratet und habe drei Kinder, zwei Mädchen und einen Knaben.